

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. August 2020
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Alt, Renata (FDP)	15, 115	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	124	Hanke, Reginald (FDP)	51, 125
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 93	Herbrand, Markus (FDP)	7, 8
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	6	Herrmann, Lars (fraktionslos)	25, 26
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16	Hess, Martin (AfD)	27, 28, 29
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 73, 116	Hessel, Katja (FDP)	9
Bleck, Andreas (AfD)	17, 18, 19, 61	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	10
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	49, 50	Höchst, Nicole (AfD)	30, 31, 32, 33, 34
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	20	Holm, Leif-Erik (AfD)	2, 35, 36
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	21, 22	Huber, Johannes (AfD)	37
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	90	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	84
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	62, 63	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	38, 52
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	23, 94, 95, 96	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 97	Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)	78, 79
Fricke, Otto (FDP)	24	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	100
Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	98	Keuter, Stefan (AfD)	53, 54
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	80, 101
		Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 103
		Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	118, 126, 127
		Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74, 75	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Kuhle, Konstantin (FDP)	55	Perli, Victor (DIE LINKE.)	77, 128, 129
Lay, Caren (DIE LINKE.)	40	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	131
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42, 43, 44	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	105, 106
Lechte, Ulrich (FDP)	85, 86	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	121
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	3	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	92, 107, 108, 109
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	119, 120	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	133
Mansmann, Till (FDP)	4, 11, 12, 13	Schulz, Uwe (AfD)	122
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56	Sitta, Frank (FDP)	110, 123
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	45, 57, 91	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	14, 81, 82
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	76	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	132
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	104	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	5
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	87	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70, 130
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 66, 67	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	111
Müller, Hansjörg (AfD)	68	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	46, 47, 112
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	58	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	88, 89
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	59	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	113, 114
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
1	26
Holm, Leif-Erik (AfD)	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
2	27
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	Lay, Caren (DIE LINKE.)
2	28
Mansmann, Till (FDP)	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
3	28, 29, 31
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)
4	31
	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)
	31, 32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	
5	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Herbrand, Markus (FDP)	Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
6, 8	33
Hessel, Katja (FDP)	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)
9	34
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	Hanke, Reginald (FDP)
9	35
Mansmann, Till (FDP)	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
11, 12	36
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	Keuter, Stefan (AfD)
12	37, 38
	Kuhle, Konstantin (FDP)
	38
	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	39
	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)
	39
	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)
	40
	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)
	41
	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	42
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
	Bleck, Andreas (AfD)
	43
	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)
	43, 44
	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	45
	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	46, 47
	Müller, Hansjörg (AfD)
	48
	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Alt, Renata (FDP)	
13	
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
14	
Bleck, Andreas (AfD)	
14	
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	
15	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	
15, 16	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	
16	
Fricke, Otto (FDP)	
16	
Herrmann, Lars (fraktionslos)	
17	
Hess, Martin (AfD)	
18, 19	
Höchst, Nicole (AfD)	
19, 20, 21, 22, 23	
Holm, Leif-Erik (AfD)	
25	
Huber, Johannes (AfD)	
26	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
49	65
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
49	66
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)
50, 51	67, 68
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
51, 52	69
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)
52	71
Perli, Victor (DIE LINKE.)	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
53	72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)
Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)	73
54, 55	Kipping, Katja (DIE LINKE.)
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	73
55	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	74, 75
56	Movassat, Niema (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
57	Schneidewind-Hartnagel, Charlotte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	77
58	Sitta, Frank (FDP)
Lechte, Ulrich (FDP)	78
59	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	79
60	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	80
61, 62	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Alt, Renata (FDP)
62	82
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
65	83
	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	84
	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)
	85
	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)
	85
	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	86

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Schulz, Uwe (AfD)	87	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Sitta, Frank (FDP)	88		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	94
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	88	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	95
Hanke, Reginald (FDP)	89	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	89, 91	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	96
Perli, Victor (DIE LINKE.)	92, 93		
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Corona-Hilfen stehen der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft, die noch immer von der Corona-Krise stark betroffen ist und dies wohl auch nach meiner Einschätzung noch längere Zeit sein wird, aus den Hilfspaketen der Bundesregierung zur Verfügung (bitte detailliert auflühren), und geht die Bundesregierung davon aus, dass die Mittel ausreichen, um die Branche durch die Krise zu bekommen und dadurch unser kulturelles Angebot an Konzerten auch nach der Krise zu erhalten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 7. August 2020

Der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft stehen verschiedene Programme aus den Hilfspaketen der Bundesregierung zur Verfügung. So steht grundsätzlich auch die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes den Veranstalterinnen und Veranstaltern mit weiterhin hohen Umsatzausfällen offen, um insbesondere laufende Fixkosten in den Monaten Juni, Juli und August 2020 abzudecken.

Weiterhin stellt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Rahmen des Programms NEUSTART KULTUR Mittel i. H. v. insgesamt 250 Mio. Euro für pandemiebedingte Investitionen zur Verfügung, an denen auch die Konzert- und Veranstaltungswirtschaft partizipieren kann; beispielsweise sind Musikfestivals und Musikclubs sowie sonstige Musikaufführungsstätten antragsberechtigt.

Weitere Programme im Rahmen von NEUSTART KULTUR sind für die deutsche Musikbranche – im Dialog mit den einschlägigen Verbänden – in Arbeit. Im Mittelpunkt stehen hier Unterstützungen für die Wiederaufnahme von Musikveranstaltungen unter den gegenwärtigen Einschränkungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. Diese Teilprogramme dienen zugleich der Stärkung der kulturellen Infrastruktur in Deutschland und richten sich an Veranstalterinnen und Veranstalter von Livemusikprogrammen, von Programmreihen und Musikfestivals sowie an Musikclubs.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Programme zielgerichtet dazu beitragen, die Vielfalt und künstlerische Kreativität der musikalischen Veranstaltungslandschaft in ihrer Substanz zu erhalten. Mit der Sicherung des kulturwirtschaftlichen Fortbestands von Livemusikveranstaltungen, Musikfestivals und Musikclubs wird gleichermaßen auch die Arbeit der Musikerinnen und Musiker und auch der Beschäftigten der Branche gestärkt und sichtbar gemacht. Da die Programme erst anlaufen, ist deren Wirksamkeit in die Fläche noch nicht absehbar. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch die jeweiligen Bundesländer eine Mitverantwortung für die in ihrem Land wirkenden Unternehmen der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft tragen und hier entsprechende Leistungen vorsehen.

2. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie oft musste sich die Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen im Nachhinein korrigieren, und wie korrigiert die Bundesregierung Antworten auf parlamentarische Fragen, wenn diese sich nach der Beantwortung als falsch oder unvollständig herausstellen?

**Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär
vom 4. August 2020**

Die Bundesregierung achtet das sich aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes ergebende Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages und nimmt die Beantwortung aller Anfragen aus dem parlamentarischen Raum sehr ernst. Daher ist sie stets bestrebt, den Fragestellerinnen und Fragestellern vollständig und korrekt zu antworten. In Einzelfällen kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein punktueller Korrekturbedarf ergibt, etwa durch ein Büroversehen.

Sofern im Ausnahmefall einmal die Korrektur einer Antwort erforderlich werden sollte, übersendet die Bundesregierung unverzüglich der Fragestellerin oder dem Fragesteller beziehungsweise dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die korrigierte Fassung.

Die Bundesregierung erhebt über die Frage der Korrektur von Antworten auf parlamentarische Fragen keine über die Informationen des Deutschen Bundestages hinausgehenden eigenen Statistiken.

3. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Was war der Inhalt der Kommunikation zwischen Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller, Wirtschaftsberater der Bundeskanzlerin, und dem deutschen Botschafter in Peking sowie zwischen Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller mit dem chinesischen Botschafter in Berlin, mit Bezug zum Wirecard-Konzern oder AllScore Financial im Nachgang zu der China-reise der Bundeskanzlerin im September 2019 (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/dienstleistung-n-berlin-kanzleramt-hatte-mehrfach-kontakte-zu-wirecard-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200722-99-881599)?

**Antwort des Staatsminister Dr. Hendrik Hoppenstedt
vom 4. August 2020**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche und Kontakte – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig:

Als Nachbereitung der Chinareise der Bundeskanzlerin (5. bis 7. September 2019), bei der die Bundeskanzlerin u. a. auch das Thema der Übernahme von AllScore durch Wirecard angesprochen hat, hat Prof. Dr. Lars-Hendrik Röller, Leiter der Abteilung für Wirtschafts-, Finanz- und Energiepolitik des Bundeskanzleramtes und Persönlicher Beauftragter der Bundeskanzlerin für die G7/G20-Gipfel, sowohl mit dem deutschen Botschafter in Peking als auch mit dem chinesischen Botschafter in Berlin Kontakt gehabt und gebeten, die Anliegen der Wirtschaft (u. a. auch von Wirecard) weiter zu verfolgen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Gespräche mit Amtsträgern anderer Staaten vertraulich sind. Zu den Inhalten dieser Unterredungen macht die Bundesregierung daher grundsätzlich keine Angaben. Sie sind Akte der Staatslenkung und unterliegen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

4. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)
- Inwiefern hat die Bundesregierung bei ihren Überlegungen, die Maschine der Deutschen Lufthansa AG „Landshut“ am Flughafen Gatow auszustellen (www.tagesspiegel.de/berlin/militaerhistorisches-museum-der-bundeswehr-landshut-wrack-soll-nach-berlin/25834270.html), den positiven Beschluss des Deutschen Bundestages vom 27. September 2018 bezüglich des Anliegens der Petition „Ausstellen der Lufthansa-Maschine „Landshut“ an einem internationalen Flughafen“ (Pet 3-18-05-008040968) berücksichtigt, und inwiefern handelt es sich nach Kenntnisstand der Bundesregierung beim Flughafen Gatow um einen internationalen Flughafen im Sinne der Petition?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters
vom 3. August 2020**

Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 27. September 2018 wurde das Petitionsverfahren die „Landshut“ betreffend (Pet 3-18-05-008-040968, Petition 70217 vom 24. Februar 2017) abgeschlossen. Die Petition richtete sich vorrangig darauf, die Boeing 737-200, ehemals Lufthansa „Landshut“, vor der Verschrottung in Brasilien zu bewahren und sie restauriert der Öffentlichkeit in Deutschland zugänglich zu machen. Die Petition verband dies mit der Empfehlung, die Ausstellung des Objekts an „einem internationalen Flughafen, wie Berlin, Frankfurt oder München“ vorzunehmen.

Den Empfehlungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages folgend, wurde das Petitionsverfahren durch den erwähnten Plenumsbeschluss abgeschlossen, weil dem Anliegen entsprochen worden sei. Dieser Abschluss des Petitionsverfahrens erfolgte seinerzeit in Kenntnis, dass die durch die Bundesrepublik Deutschland erworbene und von Brasilien zwischenzeitlich bereits nach Friedrichshafen überführte „Landshut“ auf der Grundlage eines zu erarbeitenden musealen Konzepts auf dem Gelände des Luft- und Raumfahrtmuseums Friedrichshafen als Erinnerungsort an die Ereignisse im „Deutschen Herbst“

der Öffentlichkeit zugeführt werden sollte. Dass es sich bei diesem gewählten Ausstellungsort Friedrichshafen nicht um einen als „internationaler Flughafen“ klassifizierten Ausstellungsort handelt, war bei der Beurteilung, das Anliegen mit der erfolgten Rückführung und den Planungen zur öffentlichen Zugänglichmachung als erfüllt anzusehen, erkennbar nicht maßgeblich.

Die derzeit seitens der Bundesregierung in Prüfung befindliche Standortoption des Militärhistorischen Museums Berlin-Gatow folgt im Falle der dortigen Realisierung insoweit dem o. g. Beschluss des Deutschen Bundestages, als die „Landshut“ restauriert und museal eingebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, unabhängig davon, dass auch der ehemalige Flugplatz Berlin-Gatow kein „internationaler Flughafen“ ist.

5. Abgeordnete **Margit Stumpp**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit Finanzmitteln in welcher Höhe und aus dem Haushalt welchen Bundesministeriums plant die Bundesregierung die Bundeszentrale für Digitale Aufklärung (www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-digitalisierung/bundeszentrale-fuer-digitale-aufklaerung) zu finanzieren?

**Antwort der Staatsministerin Dorothee Bär
vom 5. August 2020**

Für die „Bundeszentrale für Digitale Aufklärung – eine Initiative der Staatsministerin für Digitalisierung“ sind je nach Projektphase verschiedene Finanzierungen vorgesehen:

- Die erste Projektphase – „Startschussphase“ – beinhaltet schwerpunktmäßig Veranstaltungen, die über Haushaltsmittel, die der Staatsministerin zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Veranstaltungen zur Verfügung stehen, finanziert werden. Für die Veranstaltungen im Rahmen der Startschussphase ist ein niedriger fünfstelliger Betrag vorgesehen.
- Die Finanzierung der zweiten Projektphase – „Auf- und Ausbau einer permanenten digitalen Wissensplattform“ – wird noch innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.
- Die dritte Projektphase – „Outreach durch Digitalbotschafter“ – ist – einschließlich der Finanzierung – gegenwärtig noch in Konzeption.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der steuerliche Vorteil, den ein Standardrentner, der zum 1. Januar 2020 in Rente gegangen ist und seit 2005 immer genau durchschnittlich verdient hat, durch das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (2005) und die bessere Absetzbarkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung hatte (bitte diesen steuerlichen Vorteil jährlich seit 2005 und in Summe angeben), und wie hoch ist die Einkommensteuerbelastung dieses Standardrentners (ledig, alleinstehend, keine weiteren Einkünfte) in diesem Jahr (bitte Ost und West unterscheiden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. August 2020

Die steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben wird über einen Stufenplan von 2005 bis 2025 ausgeweitet. Dieser durch das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) eingeführte Stufenplan führt dementsprechend zu einer jährlich steigenden Steuerentlastung. Die Berechnung dieser setzt einen rechnerischen Vergleich der Steuerbelastung nach dem Inkrafttreten des AltEinkG im Jahr 2005 und in den einzelnen Folgejahren mit der Steuerbelastung nach dem Rechtsstand von 2004 – also vor Inkrafttreten des AltEinkG – auf die in den Jahren 2005 bis 2019 erzielten Einkünfte voraus. Diese Vergleichsberechnung würde jedoch den Gesamteffekt aller seit dem Jahr 2005 umgesetzten Einkommensteuermaßnahmen – einschließlich der Einkommensteuertarifsenkungen – beinhalten. Daher ist die Berechnung eines Effekts einer einzelnen Maßnahme wie dem verbesserten Sonderausgabenabzug für Rentenversicherungsbeiträge über einen so langen Zeitraum nicht möglich, zumal der Sonderausgabenabzug erheblichen weiteren Änderungen unterlag.

Hinzu kommt, dass ein Vergleich bzw. die Kumulation nomineller Steuerentlastungsbeträge der einzelnen Jahre von 2005 bis 2019 nicht sinnvoll sind, da sich sowohl der nominelle Rentenversicherungsbeitrag eines Standardrentners (also das durchschnittliche Beitragsniveau) durch die Lohnentwicklung und Beitragssatzänderungen wie auch die reale Kaufkraft der Steuerentlastungen verändert haben.

Die Steuerbelastung eines Standardrentners im Jahr 2020 (ledig) zeigt die folgende Tabelle:

Einkommensteuerbelastung eines Standardrentners 2020 mit Rentenbeginn zum 1. Januar 2020 differenziert nach Beitragsgebiet*)

Beitragsgebiet	Standardrente 2020	Entspricht		Herleitung			Steuerbelastung		
		Monatsbruttorente (1. Halbjahr)	Monatsbruttorente (2. Halbjahr)	Besteuerungsanteil	ergibt			Einkommensteuer	Solidaritätszuschlag
					steuerfreier Teil der Rente	der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente	zu versteuern des Einkommen		
in €				in %	in €				
Ost	17.582,40	1.435,05	1.495,35	80	3.517	14.065	12.106	448	0
West	18.154,80	1.487,25	1.538,55	80	3.631	14.523	12.505	526	0

*) Angaben gelten nur für alleinstehende Rentner mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Sachverhalte vorliegen. Berechnungsannahmen: allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zu Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose.

7. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Mindereinnahmen, die aufgeschlüsselt auf den deutschen Staat und die Europäische Union und unter Angabe der Anzahl der jeweils jährlich eingeleiteten sowie jeweils jährlich abgeschlossenen Verfahren, die die Straf- und Bußgeldstellen der Zollverwaltung betreuen, durch in Deutschland hinterzogene Zölle und hinterzogene Einfuhrumsatzsteuer seit 2018 jeweils jährlich entstanden sind, und wie verhält sich in diesem Zusammenhang die Anzahl der im Haushalt ausgebrachten Planstellen/Stellen, die den Straf- und Bußgeldstellen der Zollverwaltung rechnerisch zum Stichtag 30. Juli 2020 zur Verfügung standen, zu der Anzahl der für den gleichen Stichtag tatsächlich eingesetzten Arbeitskräfte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. August 2020

Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer), auch solche die im Ermittlungsverfahren festgestellt wurden, werden unverzüglich festgesetzt und mitgeteilt sowie buchmäßig erfasst. Die Eintreibung der Abgaben

erfolgt durch Zahlung oder Vollstreckungsmaßnahmen. Mindereinnahmen können dadurch entstehen, dass Abgaben endgültig nicht eingetrieben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der Festsetzung und der Zeitpunkt zu dem endgültig feststeht, dass die Eintreibung nicht oder nicht vollständig erfolgen kann, weit auseinanderliegen können. Eine Bezifferung der Mindereinnahmen kann allerdings mangels statistischer Erfassung nicht erfolgen.

Hinsichtlich der eingeleiteten bzw. abgeschlossenen Verfahren der Straf- und Bußgeldstellen für die Einfuhrabgaben konnten folgende Zahlen mit Stichtag 30. Juli 2020 ermittelt werden:

Jahr	Gesamtsumme der eingeleiteten Ermittlungsverfahren	Gesamtsumme der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren	Gesamtsumme der hinterzogenen und nachgeforderten Einfuhrabgaben/nur Zölle in €	Gesamtsumme der hinterzogenen und nachgeforderten Einfuhrabgaben/nur Einfuhrumsatzsteuer in €
2018	80.362	74.611	33.114.865,32	34.978.469,97
2019	96.831	84.543	67.731.187,58	56.326.163,82
2020	46.023	49.324	9.808.045,84	31.157.567,37

In der Zollverwaltung wird die Stellenbewirtschaftung im Wege der sogenannten „Topfbewirtschaftung“ praktiziert. Die Planstellen und Stellen dienen dabei der direkten Finanzierung von Personen. Aus diesem Grund sind die den einzelnen Dienststellen zugewiesenen Planstellen bzw. Stellen immer besetzt. Aufgrund der vorgenannten Topfbewirtschaftung ist ein gesonderter Ausweis unbesetzter Planstellen/Stellen für den Bereich der Strafsachen- und Bußgeldstellen nicht möglich.

Die Beantwortung der Frage beschreibt daher den Personaleinsatz in der Zollverwaltung (Stammbesetzung in AK). Zum Stichtag 30. Juli 2020 waren in den Strafsachen- und Bußgeldstellen der Hauptzollämter 337,71 AK tätig.

8. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die geschätzten finanziellen Einbußen und nicht realisierten Einnahmen des Staates vor, die aufgrund von „unvorhergesehenen Dysfunktionalitäten der IT“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagdrucksache 19/775), einer verspäteten Weiterleitung von Vorgängen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Beziehung standen, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie weiterer Versäumnisse bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch staatliche Organisationen, insbesondere durch die Financial Intelligence Unit (FIU), seit dem 26. Juni 2017 eingetreten sind (bitte vorläufige Angaben von Prüfungen der Rechnung sowie zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes (GG) mit Bezug zur Geldwäschebekämpfung/FIU ausdrücklich benennen), und wie viele Fristfälle im Sinne von § 46 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) hat die FIU seit dem 26. Juni 2017 bis zum heutigen Stichtag erst an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, nachdem die gesetzlich vorgegebene Drei-Tages-Frist nach Eingang abgelaufen war (bitte die betroffenen Bundesländer aufführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. August 2020

Über geschätzte finanzielle Einbußen und nicht realisierte Einnahmen des Staates im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Im Zeitraum vom 26. Juni 2017 bis zum Stichtag 26. Juli 2020 wurden nach Angaben der FIU 31 Verdachtsmeldungen erst nach Ablauf der in § 46 Absatz 1 Nummer 2 GwG vorgesehenen Frist an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben. Die Verteilung auf die betroffenen Bundesländer lässt sich wie folgt darstellen:

Bundesland	Anzahl der nach Ablauf der in § 46 Abs. 1 Nr. 2 GwG genannten Frist abgegebenen Verdachtsmeldungen
Bayern	10
Nordrhein-Westfalen	6
Hessen	5
Thüringen	3
Berlin	3
Niedersachsen	1
Baden-Württemberg	1
Brandenburg	1
Bremen	1

Ergänzend teilt die FIU mit, dass sie vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 durchschnittlich ca. 70 Fristfälle pro Woche an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat.

9. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)
- Welche Vorbereitungen trifft die Bundesregierung hinsichtlich der möglichen Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen durch geschädigte Anleger in der Sache Wirecard?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. August 2020

Aus Sicht der Bundesregierung ist es von zentraler Bedeutung, zunächst sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard umfassend und unter allen Gesichtspunkten aufzuklären. Eine Beurteilung der Rechtslage setzt zunächst die Ermittlung des gesamten, möglicherweise auch strafrechtlich relevanten Sachverhaltes voraus. Diese Arbeiten finden aktuell auf vielen Ebenen statt, sie sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

10. Abgeordneter
Dr. Gero Clemens Hocker
(FDP)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner zahlen in Deutschland seit 2014 mehr als 30 Prozent Einkommensteuer, und wie hoch war die jeweilige durchschnittliche Steuerlast von Rentnerinnen und Rentnern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. August 2020

Auswertungen aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind derzeit nur bis zum Veranlagungszeitraum 2016 möglich. Aktuellere statistische Daten liegen wegen der den Steuerpflichtigen zugestandenen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistiken nicht vor.

Die aus den Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2014 bis 2016 ermittelten Werte für unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften nach § 22 Nummer 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes (Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen) können den beiden anliegenden Tabellen entnommen werden. Der Durchschnittssteuersatz (der durchschnittliche Steuersatz) ist daher das Verhältnis zwischen dem (aggregierten) Steuerbetrag (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) und dem (aggregierten) zu versteuernden Einkommen. Eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Rentnerinnen und Rentner ist nicht möglich.

Steuerpflichtige mit Renteneinkünften

	2014	2015	2016
Steuerpflichtige mit Renteneinkünften insgesamt	6.228.591	6.523.458	6.653.183
darunter steuerbelastet	4.447.574	4.765.214	4.959.770
darunter mit einem Durchschnittssteuersatz von mehr als 30%	136.003	149.588	156.640
darunter Steuerpflichtige mit überwiegend Renteneinkünften	2.474.035	2.698.125	2.941.629
darunter steuerbelastet	1.126.109	1.335.845	1.608.278
darunter mit einem Durchschnittssteuersatz von mehr als 30%	516	675	780
darunter Steuerpflichtige mit ausschließlich Renteneinkünften	597.335	715.523	864.590
darunter steuerbelastet	256.059	338.266	466.603
darunter mit einem Durchschnittssteuersatz von mehr als 30%	134	171	181

Durchschnittliche Einkommensteuer-Belastung der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften

	2014	2015	2016
Steuerpflichtige mit Renteneinkünften insgesamt			
durchschnittliche Einkommensteuer-Belastung in €	5.047	5.311	5.452
durchschnittlicher Steuersatz in %	19,4	19,6	19,5
darunter Steuerpflichtige mit überwiegend Renteneinkünften			
durchschnittliche Einkommensteuer-Belastung in €	358	422	498
durchschnittlicher Steuersatz in %	5,4	5,7	5,8
darunter Steuerpflichtige mit ausschließlich Renteneinkünften			
durchschnittliche Einkommensteuer-Belastung in €	150	185	242
durchschnittlicher Steuersatz in %	3,3	3,5	3,8

Es ist zu beachten, dass neben Renteneinkünften auch weitere Einkünfte erzielt werden können und die Zahl der Steuerpflichtigen nicht der Anzahl der Rentnerinnen und Rentner entspricht, da bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten ein Steuerpflichtiger für zwei Personen steht. Wegen der Zusammenveranlagung ist ein Ausweis des Steuersatzes auf der Ebene der individuellen Einkünfte nicht möglich.

11. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)
- Welcher sachliche Zusammenhang besteht nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Sätzen der Tabaksteuer auf verschiedene Steuerobjekte sowie den aus dem Tabakkonsum mutmaßlich entstehenden gesellschaftlichen Folgeschäden, und zu welchem Zwecke nutzt die Bundesregierung das durch die Tabaksteuer entstehende Steueraufkommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. August 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zum sachlichen Zusammenhang zwischen den Sätzen der Tabaksteuer auf verschiedene Steuerobjekte sowie den aus dem Tabakkonsum mutmaßlich entstehenden gesellschaftlichen Folgeschäden vor.

Bei der Verwendung von Steuermitteln gilt gemäß § 7 des Haushaltsgrundsätzegesetzes das Gesamtdeckungsprinzip, wonach alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben dienen. Dieses Prinzip ist Ausdruck des Grundsatzes, dass die Ausgaben nicht von der Entwicklung bestimmter Einnahmen abhängig gemacht werden und der Gesetzgeber frei in der Verwendung der Mittel für das Allgemeinwohl ist. Dieser Grundsatz gilt auch für die Tabaksteuer.

12. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)
- Welche alternativen Erhebungsmethoden wurden durch die Bundesregierung hinsichtlich der Tabaksteuer bereits geprüft, und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Umsetzung der jeweiligen alternativen Erhebungsmethode?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. August 2020

Die Erhebungsmethoden für die Besteuerung der verschiedenen Tabakwarengattungen werden den Mitgliedstaaten durch die europäische Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU vorgegeben.

Für die Tabaksteuer auf Zigaretten sieht die Richtlinie als Erhebungsmethode verbindlich eine wertbezogene und eine spezifische Komponente vor. Für Zigarren/Zigarillos und für Rauchtabak (Feinschnitt und Pfeifentabak) können die Mitgliedstaaten eine Erhebungsmethode wählen. Die Richtlinie gibt insoweit als Wahlmöglichkeiten eine wertbezogene, eine spezifische oder eine gemischte Erhebungsmethode (wie bei Zigaretten) vor. Im Tabaksteuergesetz wurde für Zigarren/Zigarillos und für Rauchtabak ebenfalls eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem Ad-Valorem-Anteil (wertbezogen) und einem spezifischen Anteil umgesetzt. Hintergrund ist, dass die übereinstimmende Erhebungsmethode für ein neutrales Marktumfeld zwischen den verschiedenen Tabakwaren sorgt und eine ausgewogene bzw. angemessene Besteuerung in Bezug auf Preis und Menge aller Tabakwaren gewährleistet.

13. Abgeordneter
Till Mansmann
(FDP)
- Welche Akzente möchte die Bundesregierung bei der geplanten Überarbeitung der Tabaksteuer-richtlinie 2011/64/EU setzen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16325 sowie Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 19/1126), und wie positioniert sie sich insbesondere zu einer möglichen Anhebung der Mindeststeuersätze im Hinblick auf eine sich verändernde Grenzkaufentwicklung zwischen europäischen Nachbarschaftsländern mit einem jeweils höheren und einem jeweils niedrigerem Steuersatz?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. August 2020

Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter auch Deutschland, haben am 1. Juni 2020 den Ratsschlussfolgerungen zu der Struktur und den Sätzen der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (Document Number: ST 8483 2020 INIT) zugestimmt und die Europäische Kommission aufgefordert, unter Berücksichtigung der in den Schlussfolgerungen festgehaltenen Aspekte einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie vorzulegen. Einvernehmlich haben sich damit alle Mitgliedstaaten auf Schwerpunkte und Themen verständigt, die bei der Richtlinienüberarbeitung eine wesentliche Rolle spielen sollen. An diesen Schwerpunktsetzungen hält die Bundesregierung fest.

Hinsichtlich möglicher Änderungen bei den Mindeststeuersätzen wurde sich darauf geeinigt, dass Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, damit die Mindestsätze der Verbrauchsteuern wieder eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, einen wirksamen Beitrag zur Verringerung des Konsums von Tabakwaren zu leisten. Ob und wie dies von der Europäischen Kommission in einem konkreten Legislativvorschlag aufgegriffen wird, gilt es abzuwarten.

14. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Studie „The Corona Recession and Bank Stress in Germany“ (www.iwh-halle.de/fileadmin/user_upload/publications/iwh_online/io_2020-04.pdf) des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, insbesondere vor dem Hintergrund heftiger Kritik durch Sparkassenverbände (<https://osv-online.de/blog/osv-weist-iwh-studie-zurueck/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 6. August 2020

Die Bundesregierung wie auch die Bankenaufsichtsbehörden nehmen die möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bankensektor sehr ernst. In Deutschland hat die Bankenaufsicht daher mit Beginn der Pandemie den Austausch mit den Instituten deutlich intensiviert, um

die Risikolage umfassend bewerten und frühzeitig angemessen reagieren zu können. In diesem Zusammenhang kommt die Bankenaufsicht zu der Einschätzung, dass die Institute in Deutschland und in Europa auch bei einem schweren wirtschaftlichen Abschwung im Durchschnitt ausreichend kapitalisiert sind, vgl. hierzu www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2020/fa_bj_2007_Corona_LSI_Stressstests.html; www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200728~7df9502348.en.html.

Die Ergebnisse der angeführten Studie des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) sind in einem hohen Maße von Unsicherheit geprägt. Zu dieser Einschätzung kommen auch die Studienautoren selbst. Neben der Unsicherheit über die wirtschaftliche Erholung spielen auch methodische Gründe eine Rolle wie z. B. die Nichtberücksichtigung gegensteuernder, institutsindividueller Maßnahmen in Stresssituationen oder die fehlende Einbindung der umfangreichen Stützungs- und Hilfsprogramme der Bundesregierung sowie der unterstützenden Maßnahmen der Aufsicht infolge der Pandemie. Das führt zu Ungenauigkeiten, die unter dem Strich keine belastbaren institutsindividuellen Ergebnisse zulassen. Das trifft auch auf Aussagen über die Verteilung der Kapitalausstattung der Institute in den einzelnen Stressszenarien zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

15. Abgeordnete **Renata Alt** (FDP) Wie viele Tschetschenen (russischer und anderer Staatsbürgerschaft) leben in Deutschland im unterschiedlichen Status (eingebürgert, mit Aufenthaltstitel/Niederlassungserlaubnis, als anerkannte Flüchtlinge sowie im Status von Asylsuchenden), und wie viele von den in Deutschland lebenden Tschetschenen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Russland als Terroristen anerkannt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. August 2020

Angaben zu der Zahl und zum Status der in Deutschland lebenden Personen mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Ausländerzentralregister werden Volkszugehörigkeiten nicht gesondert gespeichert. Auch etwaige Volkszugehörigkeiten deutscher Staatsangehöriger werden statistisch nicht erhoben.

Die in Deutschland lebenden und in Russland als Terroristen eingestufteten Tschetschenen werden durch die Bundesregierung nicht statistisch erfasst.

16. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Asylanträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit März 2019 von Bürgerinnen und Bürgern aus Hongkong in Deutschland gestellt, und wie viele davon seit der Zustimmung des Chinesischen Volkskongresses zum Erlass des Gesetzes zum „Schutz der nationalen Sicherheit“ für die Sonderverwaltungszone Hongkong am 28. Mai 2020?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. August 2020**

Im Zeitraum März 2019 bis Juli 2020 haben ausweislich der Asylstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zwei Personen aus Hongkong einen Asylantrag gestellt, davon eine Person im Jahr 2019 und eine Person im Januar 2020.

17. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie viele Verstöße gegen die Maskenpflicht hat die Bundespolizei in Bahnhöfen oder Zügen der Deutschen Bahn AG seit Einführung der Maskenpflicht registriert?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. August 2020**

Die Bundesregierung erhebt keine Daten im Sinne der Fragestellung. Insofern liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

18. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung bei der Durchsetzung der Maskenpflicht in Bahnhöfen oder Zügen der Deutschen Bahn AG eine Zuständigkeitslücke zwischen der Bundespolizei und den Landespolizeien?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. August 2020**

Die Bundesregierung sieht keine Zuständigkeitslücke im Sinne der Fragestellung.

Die Anordnung und Umsetzung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, so auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maske), liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Länder werden durch die Beförderungsunternehmen bei der Umsetzung ihrer Verordnungen unterstützt. Unterstützungsmaßnahmen der Bundespolizei kommen ergänzend bei Konflikten in Betracht.

19. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung bereits vorgefallen, dass die Landespolizeien dort die Maskenpflicht durchgesetzt haben?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. August 2020**

Die Bundesregierung erhebt keine Daten im Sinne der Fragestellung. Insofern liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

20. Abgeordnete
**Sandra
Bubendorfer-Licht**
(FDP)
- Welchen neuen Stichtag gibt es bei der Evaluation des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bezüglich der Schwellenwerte zur Einordnung kritischer Infrastrukturen auf die zu versorgende Einwohneranzahl (www.tagesspiegel.de/politik/gutachten-warnt-vor-zusammenbruch-wasserbetriebe-gegen-hackerangriffe-mangelhaft-geschuetzt/26045264.html), und wie sehen die Bestrebungen des BMI dabei, gerade im Hinblick auf Cybersicherheit bei Wasserwerken, im Detail aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 3. August 2020**

Die Evaluierung der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen (BSI-KritisV) nach § 9 BSI-KritisV wurde im Jahr 2019 fristgemäß abgeschlossen.

Bezüglich der Schwellenwerte hat sich aus dieser Evaluierung kein Änderungsbedarf in der Anlagenkategorie Trinkwasserversorgung nach Anhang 2 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 3 Absatz 4 Nummer 1 und 2) BSI-KritisV ergeben.

21. Abgeordnete
Christine Buchholz
(DIE LINKE.)
- Wie lautete der Einsatzbefehl für Kräfte der Bundespolizei bei Einsätzen, die im Zeitraum vom 17. bis 19. Juli 2020 und 24. bis 26. Juli 2020 in den Bereichen Hauptwache, Zeil und Konstablerwache in Frankfurt am Main durchgeführt wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. August 2020**

Die eingesetzten Kräfte der Bundespolizei hatten den Auftrag, die Bahnhöfe und Haltepunkte im Bereich der Frankfurter Innenstadt sowie Frankfurt West und Frankfurt Süd mit dem Ziel einer sichtbaren Präsenz zu überwachen. Dieser Bereich schließt die S-Bahnhöfe Hauptwache und Konstablerwache ein. Beide genannten Bahnhöfe liegen an der Zeil. Hierzu sollten auch Zugstreifen mit der S-Bahn im Bereich des ÖPNV durchgeführt werden. Etwaige Personenkontrollen richteten sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen. Erkannte Straftäter sollten beweissicher festgenommen, sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten beweiskräftig verfolgt werden.

22. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Welche handlungsleitenden Vorgaben und welche Vorgaben wurden zur Kontrolle von Personen gemacht?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 6. August 2020

Zu Kontrollen von Personen wurden keine gesonderten Vorgaben der Polizeiführung gemacht. Alle Personenkontrollen bzw. alle polizeilichen Maßnahmen haben sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen, wie etwa dem Bundespolizeigesetz oder der Strafprozessordnung, zu richten.

23. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Wie viele Apps von Bundesbehörden sind nur mit Apple- oder Google-Konto nutzbar (wie z. B. die App „Beihilfe Bund“ des Bundesverwaltungsamts), und ist geplant, diese Apps anderweitig bereitzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber vom 5. August 2020

Die Gesamtzahl der Apps wird wegen der verteilten fachlichen Zuständigkeiten nicht zentral erhoben.

Die Beihilfe-App wird zum Beispiel über die Stores von Apple und Google bereitgestellt. Der Zugang zum Fachdienst Beihilfe-App wird aber nicht über Google-, Facebook- oder Apple-Accounts ermöglicht, sondern nur über den eigenen Login-Dienst der Beihilfe-App des Bundesverwaltungsamtes (BVA).

Dort wo Apps für die Nutzung durch mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt werden, muss dies bei der Apple-Plattform technisch bedingt durch den App-Store erfolgen, wofür ein Apple-Konto erforderlich ist. Bei der Android-Plattform erfolgt die Bereitstellung über den Play-Store für dessen Nutzung ein Google-Konto erforderlich ist. Die Nutzung großer App-Store Anbieter wird in diesem Kontext im Übrigen auch seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfohlen, da diese die Apps vorab auf Schadsoftware prüfen (www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/Infektionswege/InfektionSmartphone/infektion-smartphone_node.html).

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Digitalisierung von Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger möglichst viele Dienste browserbasiert und damit plattformunabhängig zur Verfügung stellen (etwa im Rahmen der Dienste des Onlinezugangsgesetzes über das Bundesportal).

24. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Trifft es zu, dass es nach mir vorliegenden Informationen im Geschäftsbereich der Bundesregierung für Tarifbeschäftigte, Beamte oder Soldaten coronabedingt einen zusätzlichen freien Tag gibt, und wenn ja, auf welchen Rechtsgrundlagen basiert dieser?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. August 2020**

Um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie insbesondere hinsichtlich der Anfang März dieses Jahres vielerorts angeordneten Schließung von Betreuungseinrichtungen zu begegnen, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. So wurde u. a. die Möglichkeit von Sonderurlaub bzw. Freistellungen zur Bewältigung der Familien-, Betreuungs- und Pflegepflichten geschaffen und lagebedingt fortgeschrieben. Dazu wird auf die im internetverfügbaren Rundschreiben des BMI vom 16. März 2020, Az. D2-30106/24#3, D5-31002/17#9, vom 7. April 2020, Az. D2-30106/28#4, D5-31001/30#5 sowie vom 20. Juli 2020, Az. D2-30106/28#4, D5-31001/30#6, verwiesen.

25. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wann wird der Gesetzentwurf zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) von der Bundesregierung in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden, und welche konkreten Kompetenzerweiterungen sind für die Bundespolizei geplant (www.behoerden-spiegel.de/2019/10/23/bundespolizeigesetz-soll-novelliert-werden/)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. August 2020**

Die Novelle des Bundespolizeigesetzes befindet sich noch in der Abstimmung. Ein Termin im Sinne der Frage ist noch nicht absehbar.

26. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, auch die Bundespolizei bei den geplanten Corona-Tests von Rückkehrern aus Urlaubsgebieten einzusetzen (www.zeit.de/politik/deutschland/2020-07/corona-tests-bei-einreise-aus-risikogebieten-sollen-pflicht-werden), und falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage genau soll dies erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 5. August 2020**

Die konkrete operative Ausgestaltung des Verfahrens wird durch die zuständigen Länder und auch innerhalb der Bundesregierung derzeit noch abgestimmt.

27. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Artikels (www.spiegel.de/politik/deutschland/fridays-for-future-die-freitags-revolutionaere-kolumne-a-cb4e0d5a-fd2c-4edd-8114-eb38bb155256) zur Zunahme von linksfundamentalen Ansichten der „Fridays for Future“-Bewegung und in diesem Kontext erfolgenden Themenübernahmen jenseits des Klimawandels bis hin zur grundlegenden Ablehnung des bestehenden Systems?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. August 2020**

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung handelt es sich bei „Fridays for Future“ um eine demokratische Protestbewegung. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 24 und 25 des Abgeordneten Stephan Thomae auf Bundestagsdrucksache 19/11243 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 9 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 19/10303 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 35 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 19/8806 verwiesen.

28. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele offene Haftbefehle gegen Linksextremisten und Islamisten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zum 30. Juni 2020 in Deutschland, und auf welche Deliktsarten nach der statistischen Erfassung Politisch Motivierte Kriminalität beziehen sich diese?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. August 2020**

Bei der Erhebung der offenen Haftbefehle handelt es sich um einen komplexen, mehrstufigen Abstimmungsprozess, der die Durchführung eines technischen Massendatenabgleichs sowie die anschließende einzelfallbezogene Prüfung und Bewertung des Abgleichergebnisses erfordert. Die konsentierten Erhebungsregularien sehen eine turnusmäßige Erhebungspraxis zu den Stichtagen 30. März bzw. 30. September vor, von der angesichts des hiermit verbundenen extrem hohen personellen sowie zeitlichen Aufwands nicht abgewichen werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19736 vom 3. Juni 2020 verwiesen.

29. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Hat die Bundesregierung über Art und Umfang einer bundesweiten Unterstützung der deutschen Black-Lives-Matter-Proteste durch verschiedene linksextremistische Gruppierungen Kenntnis, und um welche Gruppierungen handelt es sich dabei (bitte unter Nennung der Gruppierungen antworten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 6. August 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine strukturelle Unterstützung deutscher „Black-Lives-Matter“-Proteste durch linksextremistische Gruppierungen vor.

30. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Staatsbürgerschaften der Täter in der Tabelle „Tatzeit 2015“ Feld „Gesamtsumme/Summe“, in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Renate Künast auf Bundestagsdrucksache 19/20197, aufgeschlüsselt in die geografischen Subregionen gemäß des Geoschemas der Vereinten Nationen (falls Erkenntnisse zu ggf. vorhandenen doppelten Staatsbürgerschaften bei Tätern mit deutscher Staatsbürgerschaft vorliegen, bitte ebenfalls ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. August 2020**

Vorbemerkung für die Antworten zu den Fragen 30 bis 34

Beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) handelt es sich um eine Eingangsstatistik in der nur dann eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger erfasst werden kann, wenn zum Zeitpunkt der Erfassung bereits ein Tatverdacht vorlag. Falls mit den „Geoschemas der Vereinten Nationen“ laut der Fragestellerin die geographischen Regionen nach den Vereinten Nationen gemeint sein sollen, so kann die Angabe nicht erfolgen, da diese nicht erfasst werden. Es wird daher die bei der statistischen Erfassung übliche Nennung der Staatsangehörigkeit in den folgenden Antworten verwendet.

Bei der Erfassung „unbekannt“ konnte zu der tatverdächtigen Person keine Staatsangehörigkeit ermittelt werden. Etwaige doppelte Staatsbürgerschaften werden nicht erfasst.

Zu den 222 erfassten Straftaten im Jahr 2015 wurden 120 Tatverdächtige ermittelt, zu denen die folgenden Staatsangehörigkeiten erfasst wurden:

PMK -links-	
keine Tatverdächtigen ermittelt	
PMK -rechts-	
Deutschland	55
Österreich	2
Polen	2
Sonstige/Nicht zuzuordnen	
Afghanistan	1
Algerien	1
Deutschland	45
Griechenland	1
Marokko	1
Polen	2
Türkei	1
Ukraine	1
PMK -Ausländer-	
Bosnien und Herzegowina	1
Deutschland	2
Israel	1
Mazedonien	1
Türkei	1
unbekannt	2

31. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Staatsbürgerschaften der Täter in der Tabelle „Tatzeit 2016“ Feld „Gesamtsumme/Summe“, in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Renate Künast auf Bundestagsdrucksache 19/20197, aufgeschlüsselt in die geografischen Subregionen gemäß des Geoschemas der Vereinten Nationen (falls Erkenntnisse zu ggf. vorhandenen doppelten Staatsbürgerschaften bei Tätern mit deutscher Staatsbürgerschaft vorliegen, bitte ebenfalls ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 4. August 2020

Zu den 316 erfassten Straftaten im Jahr 2016 wurden 179 Tatverdächtige ermittelt, zu denen die folgenden Staatsangehörigkeiten erfasst wurden:

PMK -links-	
Deutschland	3
PMK -rechts-	
Deutschland	55
Italien	1
Österreich	3
Polen	1

Sonstige/Nicht zuzuordnen	
Bosnien und Herzegowina	1
Burkina Faso	1
Deutschland	73
Griechenland	2
Guinea	1
Kuba	1
Polen	5
Rumänien	1
Serbien	1
Türkei	5
Ukraine	1
unbekannt	4
PMK -Ausländer-	
Ägypten	1
Deutschland	3
Griechenland	1
Irak	5
Libanon	2
Mexiko	1
Polen	1
Tunesien	2
Türkei	3
unbekannt	1

32. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Staatsbürgerschaften der Täter in der Tabelle „Tatzeit 2017“ Feld „Gesamtsumme/Summe“, in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Renate Künast auf Bundestagsdrucksache 19/20197, aufgeschlüsselt in die geografischen Subregionen gemäß des Geoschemas der Vereinten Nationen (falls Erkenntnisse zu ggf. vorhandenen doppelten Staatsbürgerschaften bei Tätern mit deutscher Staatsbürgerschaft vorliegen, bitte ebenfalls ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 4. August 2020

Zu den 313 erfassten Straftaten im Jahr 2017 wurden 192 Tatverdächtige ermittelt, zu denen die folgenden Staatsangehörigkeiten erfasst wurden:

PMK -links-	
Deutschland	1
PMK -rechts-	
Deutschland	76
Marokko	1
Polen	2

PMK -nicht zuzuordnen-	
Afghanistan	1
Deutschland	55
Gambia	1
Griechenland	1
Iran, Islamische Republik	2
Kenia	1
Kongo	1
Libanon	1
Österreich	1
Polen	6
Portugal	1
Rumänien	5
Russland	2
Serbien und Montenegro	6
Syrien, Arabische Republik	3
Türkei	5
unbekannt	5
Vereinigte Staaten von Amerika	2
PMK -ausländische Ideologie-	
Albanien	1
Irak	3
Syrien, Arabische Republik	1
Türkei	1
unbekannt	3
PMK -religiöse Ideologie-	
Deutschland	2
Marokko	1
Türkei	1

33. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Staatsbürgerschaften der Täter in der Tabelle „Tatzeit 2018“ Feld „Gesamtsumme/Summe“, in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Renate Künast auf Bundestagsdrucksache 19/20197, aufgeschlüsselt in die geografischen Subregionen gemäß des Geoschemas der Vereinten Nationen (falls Erkenntnisse zu ggf. vorhandenen doppelten Staatsbürgerschaften bei Tätern mit deutscher Staatsbürgerschaft vorliegen, bitte ebenfalls ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 4. August 2020

Zu den 351 erfassten Straftaten im Jahr 2018 wurden 208 Tatverdächtige ermittelt, zu denen die folgenden Staatsangehörigkeiten erfasst wurden:

PMK -links-	
Deutschland	5
unbekannt	1

PMK -rechts-	
Deutschland	49
Kroatien	1
Niederlande	1
Polen	1
Spanien	1
PMK -nicht zuzuordnen-	
Afghanistan	1
Bosnien und Herzegowina	3
Bulgarien	1
Deutschland	96
Kasachstan	1
Kenia	1
Libanon	1
Marokko	1
Polen	4
Rumänien	5
Russland	2
Serbien und Montenegro	3
Syrien, Arabische Republik	4
Tunesien	2
Türkei	4
Ukraine	1
unbekannt	4
PMK -ausländische Ideologie-	
Deutschland	5
Libanon	1
Syrien, Arabische Republik	2
unbekannt	3
PMK -religiöse Ideologie-	
Iran, Islamische Republik	1
Türkei	1
unbekannt	2

34. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Staatsbürgerschaften der Täter in der Tabelle „Tatzeit 2019“, Feld „Gesamtsumme/Summe“, in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Renate Künast auf Bundestagsdrucksache 19/20197, aufgeschlüsselt in die geografischen Subregionen gemäß des Geoschemas der Vereinten Nationen (falls Erkenntnisse zu ggf. vorhandenen doppelten Staatsbürgerschaften bei Tätern mit deutscher Staatsbürgerschaft vorliegen, bitte ebenfalls ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 4. August 2020

Zu den 576 erfassten Straftaten im Jahr 2019 wurden 339 Tatverdächtige ermittelt, zu denen die folgenden Staatsangehörigkeiten erfasst wurden:

PMK -links-	
keine Tatverdächtigen ermittelt	
PMK -rechts-	
Bulgarien	1
Deutschland	112
Italien	1
Kosovo	1
Österreich	2
Polen	1
unbekannt	2
Ungarn	1
Usbekistan	1
PMK -nicht zuzuordnen-	
Afghanistan	2
Ägypten	2
Aserbaidshjan	1
Bosnien und Herzegowina	1
Bulgarien	2
Deutschland	136
Irak	2
Kongo	1
Kroatien	1
Libanon	3
Montenegro	1
Niger	1
Polen	2
Portugal	3
Russland	1
Serbien und Montenegro	5
staatenlos	1
Syrien, Arabische Republik	7
Tunesien	1
Türkei	4
Ukraine	1
unbekannt	6
Ungarn	1
PMK -ausländische Ideologie-	
Afghanistan	2
Ägypten	1
Algerien	1
Aserbaidshjan	1
Bosnien und Herzegowina	1
Deutschland	10
Iran, Islamische Republik	1
Russland	1
Syrien, Arabische Republik	4
Türkei	4
Ukraine	1
unbekannt	1
PMK -religiöse Ideologie-	
Deutschland	1
Somalia	1
staatenlos	1
Syrien, Arabische Republik	1

35. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- In welcher Funktion hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am 6. Februar 2020 im Rahmen einer Regierungspressekonferenz in Südafrika die Rückgängigmachung der Wahl des FDP-Politikers Thomas L. Kemmerich zum Ministerpräsidenten Thüringens gefordert (www.n-tv.de/politik/Wegen-Kemmerich-bricht-Merkel.ihr-Gesetz-article21560638.html), und wie verträgt sich diese Einmischung in Länderangelegenheiten mit der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 wonach die Bundesregierung „grundsätzlich keine Stellung“ zu „Landessachverhalten“ nimmt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. Juli 2020**

Die Frage betrifft einen Sachverhalt, zu dem die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) am 22. Juli 2020 zwei Organklagen, jeweils verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, beim Bundesverfassungsgericht erhoben hat (Az.: 2 BvE 4/20 sowie 2 BvE 5/20).

Die hier erfragten Informationen betreffen die rechtliche Bewertung des Klagegegenstandes durch die Bundesregierung. Die Bundesregierung äußert sich insofern inhaltlich nicht vorab zum Klagegegenstand.

36. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche rechtliche Grundlage gibt es nach Ansicht der Bundesregierung dafür, dass auf der offiziellen Internetseite der Bundesregierung eine Aussage der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel verbreitet wird, wonach „keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen“ (www.bundesregierung.de/bregde/suche/pressekonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-und-dem-praesidenten-der-republik-suedafrika-cybil-ramaphosa-1719738), obwohl das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in zahlreichen Urteilen festgestellt hat, dass „eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb“ vorliegt, „wenn Regierungsmitglieder sich am politischen Meinungskampf beteiligen und dabei auf durch das Regierungsamt eröffnet Möglichkeiten und Mittel zurückgreifen“ (zuletzt BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 9. Juni 2020 – 2 BvE 1/19 –, Rn 1 bis 97), und wie oft hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesverfassungsgericht in den vergangenen 15 Jahren entschieden, dass die Bundesregierung einen Antragsteller in seinem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt hat?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 31. Juli 2020**

Das parlamentarische Fragerecht dient dem Ausgleich eines Informationsvorsprungs der Bundesregierung gegenüber dem Parlament. Es vermittelt keinen Anspruch auf Abgabe rechtlicher Bewertungen.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind in der Amtlichen Entscheidungssammlung sowie auf der Internetseite des Gerichts öffentlich zugänglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 35 verwiesen.

37. Abgeordneter
Johannes Huber
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob bzw. wie viele Sucheinträge und sonstige Inhalte der Internet-Suchmaschine „Google“ von deutschen Behörden im Zeitraum 2019 bis zum ersten Halbjahr 2020 zur Löschung (www.welt.de/aktuell/article7284877/Bundesrepublik-beantragt-haeufig-Loeschung-von-Inhalten.html) beantragt wurden (bitte nach Bundesministerien einschließlich nachgeordneter Bereiche aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 3. August 2020**

Hierzu führt die Bundesregierung keine Statistiken.

Die Übersicht aller behördlichen Ersuchen um Entfernung von Inhalten bei Google ist öffentlich verfügbar unter: <https://transparencyreport.google.com/government-removals/bycountry/DE>.

38. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Welche Erfahrungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang im Bereich derjenigen Sicherheitsbehörden des Bundes, die Zugriff auf die Verbunddateien des polizeilichen Informationssystems haben, mit den bestehenden Kontrollmechanismen gemacht, die sicherstellen sollen, dass Zugriffe auf Dateneinträge nicht unberechtigt erfolgen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den bekannt gewordenen Fällen unberechtigter Datenabfragen in Landespolizeibehörden (www.tagesschau.de/inland/datenabfragen-polizei-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. August 2020**

Neben bundeseinheitlichen Kontrollmechanismen, wie z. B. einer 100-prozentigen Zugriffsprotokollierung beim Informationssystem der Polizei (INPOL), obliegt die konkrete Ausgestaltung weiterer Kontrollmechanismen der jeweils zuständigen Behörde. So wurde im Bundeskriminalamt u. a. für eine Vielzahl polizeilicher Dateien/Datenverarbeitung-

gen eine auf dem Zufallsprinzip beruhende, automatisierte Stichprobenkontrolle eingeführt, der eine deutlich abschreckende Wirkung beigemessen wird. Ergänzend dazu werden die bestehenden Kontrollmechanismen regelmäßig, insbesondere bei aktuellen Ereignissen, auf ihre Wirksamkeit überprüft und – soweit erforderlich – angepasst.

Die bestehenden technischen Sicherungsmechanismen zur Verhinderung besagter unberechtigter Zugriffe sind bei der Bundespolizei vollumfänglich vorhanden.

Vor dem Hintergrund etwaiger missbräuchlicher Zugriffe bei der hessischen Landespolizei wurden zudem die organisatorischen Abläufe bei der Bundespolizei geprüft.

Es wurde aktuell kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt.

Für den Bereich der Zollverwaltung wurden im Hinblick auf die bestehenden Kontrollmechanismen zur Sicherstellung von unberechtigten Zugriffen auf Dateieinträge in den Verbunddateien des polizeilichen Informationssystems gute Erfahrungen gemacht. Die Kontrollmechanismen wirken abschreckend und etwaige unberechtigte Abfragen können schnell festgestellt und geahndet werden.

Die Polizei beim Deutschen Bundestag hat bisher nur eingeschränkten Zugriff auf Verbunddateien. Der Zugriff erfolgt über die polizeilichen IT-Strukturen der Bundespolizei, sodass dort keine gesonderten Erfahrungen im Sinne der Anfrage vorliegen.

Das Programm Polizei 2020, das u. a. der Modernisierung der Verbundsysteme dient, hat sich die Stärkung des Datenschutzes als eines der drei Kernziele gesetzt. Wesentliche Bausteine werden ein Rollen- und Rechtekonzept sowie die Vollprotokollierung des Zugriffs auf Daten sein. Weitere Maßnahmen zur Kontrolle unberechtigter Datenzugriffe werden im Rahmen des Programms geprüft.

39. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung in der fortlaufenden 19. Legislaturperiode einen weiteren Wohngipfel wie im Jahr 2018 beziehungsweise ein ähnlich gelagertes Format durchzuführen, und falls nicht, warum nicht?

Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle vom 3. August 2020

Auf dem Wohngipfel 2018 im Bundeskanzleramt am 21. September 2018 wurden entscheidende Weichenstellungen für die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum vorgenommen. Die Bundesregierung kann bei der Umsetzung der Wohnraumoffensive eine sehr erfolgreiche Bilanz ziehen.

Der Bundesminister Seehofer hat bereits anlässlich seiner Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2020 die Durchführung einer Bilanzveranstaltung angekündigt. Die fachöffentliche Veranstaltung wird auch unter Berücksichtigung digitaler Formate für den 23. und 24. Februar 2021 vorbereitet.

40. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand an gebundenen Sozialwohnungen in Deutschland 2019 im Unterschied zum Bestand 2018 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 5. August 2020**

Die Zahlen aus den Ländern zum Bestand an gebundenen Sozialwohnungen, Stand: 31. Dezember 2019, liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Die Zahlen werden von den Ländern voraussichtlich Ende August 2020 übermittelt.

41. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche rechtlichen Voraussetzungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung notwendig, damit der Deutsche Olympische Sportbund e. V. (DOSB) oder seine Mitgliedsverbände erworbene Lizenzen für Übungs- und Jugendleiterinnen und -leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sport entziehen können, und welche der aus dem Bundeshaushalt geförderten Mitgliedsverbände des DOSB und sonstige aus dem Bundeshaushalt geförderte Sportorganisationen sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung rechtlich in der Lage, diese Lizenzen zu entziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 31. Juli 2020**

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine herausragende Bedeutung zu. Dies gilt auch für den gesamten Bereich des Breiten- und Spitzensports.

Die Bundesregierung fördert daher seit vielen Jahren die Organisationen des Sports, um die Eigenverantwortung der Sportverbände und Sportvereine zu stärken und die Entwicklung geeigneter Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch zu unterstützen. Die seitens der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen sind der Bundestagsdrucksache 19/17487 vom 3. März 2020 (Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP – „Sexueller Missbrauch im Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen“) zu entnehmen.

Die Erteilung und der Entzug von erworbenen Lizenzen im Sinne der Fragestellung ist in Deutschland alleinige Angelegenheit des autonomen Sports. Der Bundesregierung liegen deshalb keine vollständigen Informationen darüber vor, welche Sportorganisationen rechtlich in der Lage sind, erworbene Lizenzen im Sinne der Fragestellung zu entziehen. Es wäre aus Sicht der Bundesregierung wünschens- und empfehlenswert, wenn alle für die Erteilung zuständigen Sportorganisationen entspre-

chende Regelungen in ihre Satzungen und Geschäftsordnungen aufnehmen würden.

Für die Sportförderung des Bundes fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) seit 2019 von allen Antragstellern auf Sportfördermittel eine Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt. In dieser Eigenerklärung ist unter Nummer 8 die Einführung von Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie Lizenzentzug) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen gefordert. Das BMI hat allen potentiellen Antragstellern mit Schreiben vom 15. März 2019 mitgeteilt, dass die Maßnahme unter Nummer 8 schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Mai 2021 vollständig umgesetzt sein muss. Die Umsetzungsfrist zur Maßnahme unter Nummer 8 ist somit noch nicht abgelaufen.

42. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Sachverhalte (bspw. Verdacht, Anzeige, Ermittlung, Verfahrenseröffnung, Verurteilung, Haftstrafe) reichen nach Kenntnis der Bundesregierung aus, um einen Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiterinnen und -leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sport zu begründen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 31. Juli 2020**

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Der Entzug von Lizenzen im Sinne der Fragestellung ist in Deutschland alleinige Angelegenheit des autonomen Sports.

43. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die rechtliche Möglichkeit zum Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiterinnen und -leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sport Voraussetzung für eine Bewilligung von Fördermitteln für Sportorganisationen durch die Bundesregierung, und welche weiteren Maßnahmen fordert die Bundesregierung zur Prävention sexualisierter Gewalt von aus dem Bundeshaushalt geförderten Sportorganisationen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 31. Juli 2020**

Die Bundesregierung beobachtet fortlaufend die Entwicklungen und analysiert die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu sexualisierter Gewalt im Sport. Für die Sportförderung des Bundes fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) seit 2019 von allen Antrag-

stellern auf Sportfördermittel eine Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport.

In der Eigenerklärung wird ein Präventionskonzept mit mindestens den folgenden Maßnahmen gefordert:

1. Die Verankerung der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip im Leitbild und in der Satzung.
2. Die öffentliche Benennung eines oder einer Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur.
3. Die Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportlerinnen und Sportlern hat.
4. Die Aufnahme der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unterzeichneten Ehrenkodizes vom Deutschen Olympischen Bund und der Deutschen Sportjugend nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen der Antragstellerin/des Antragstellers als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen.
5. Die Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzepts zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin/des Antragstellers zum Thema sexualisierte Gewalt.

Ferner

6. müssen grundsätzliche Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und heranwachsenden Sportlerinnen und Sportler
7. muss ein Interventionsplan zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen sexualisierter Gewalt
8. muss die Einführung von Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie Lizenzentzug) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen

umgesetzt, in Arbeit, in Vorbereitung oder in Planung sein.

Die Umsetzung der unter den Nummern 1 bis 5 genannten Maßnahmen sind Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung des BMI. Das BMI hat allen potentiellen Antragstellern mit Schreiben vom 15. März 2019 mitgeteilt, dass die unter den Nummern 6 bis 8 genannten Maßnahmen schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Mai 2021 vollständig umgesetzt sein müssen.

44. Abgeordnete
Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Fälle eines Entzugs von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiterinnen und -leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sport sind der Bundesregierung in welchen Mitgliedsverbänden des DOSB und weiteren aus dem Bundeshaushalt geförderten Sportorganisationen in den Jahren 2014 bis 2020 bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 31. Juli 2020**

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

45. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wurde der Periodische Sicherheitsbericht, der 2001 und 2006 von der Bundesregierung veröffentlicht wurde, eingestellt, und wenn dies wie nach meiner Ansicht so ist, aus welchen Gründen wurde der Bericht eingestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. August 2020**

Für die 19. Legislaturperiode ist die Erstellung einer Neuauflage des Periodischen Sicherheitsberichts geplant. Ein konkreter Veröffentlichungszeitpunkt wurde noch nicht festgelegt.

46. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- In welchen Räumlichkeiten soll nach gegenwärtigem Stand die Konferenz zur Zukunft von Europol stattfinden, die nach meiner Kenntnis von der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für den 21. und 22. Oktober 2020 in Berlin ausgerichtet wird, und welche Vorschläge zur Mandatserweiterung der Polizeiagentur sollen dort behandelt werden, bevor die EU-Kommission im Dezember 2020 ihren Entwurf für die Neufassung der Europol-Verordnung vorlegt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 3. August 2020**

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie plant das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, am 21. und 22. Oktober 2020 in Berlin eine Konferenz zur Zukunft von Europol auszurichten. Am ersten Tag soll eine Auftaktveranstaltung im Museum für Kommunikation, am zweiten Tag eine Fachkonferenz im Maritim Hotel Berlin stattfinden. Auf der Konferenz sollen grundsätzliche Fragen zur zukünftigen Ausrichtung von Europol aus fachlicher Perspektive

der Mitgliedstaaten im Workshop-Format diskutiert werden. Eine Diskussion konkreter Vorschläge zur Mandatserweiterung von Europol ist im Rahmen der Konferenz nicht vorgesehen.

47. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung für die letzten zwei Jahre nach Artikel 20 der Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten; Richtlinie (EU) 2016/681) über die Gesamtzahl der Personen mitteilen, deren Passagierdaten von der deutschen Passagierdatenstelle erhoben, verarbeitet und ausgetauscht wurden (bitte für 2019 und 2020 getrennt ausweisen und soweit möglich, diese Zahl bereinigt, also ohne Doppelerfassungen bei der Buchung und beim Boarding bzw. durch falsche Schreibweise der Namen mehrfach erfasste Passagiere angeben), und bei wie vielen dieser Personen wurde eine weitere Überprüfung für notwendig erachtet?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 4. August 2020**

Statistische Daten entsprechend Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/681 zu Abgleichen und Rechercheersuchen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Für das Jahr 2020 werden aufgrund des pandemiebedingten Einbruchs des Flugverkehrs im zweiten Quartal nur die besser vergleichbaren Daten des ersten Quartals 2020 genannt. Die vergleichsweise höheren Zahlen für das erste Quartal 2020 ergeben sich durch den sukzessiven Aufwuchs des PNR-Systems durch Anbindung weiterer Luftfahrtunternehmen und Flugverbindungen.

	Verarbeitete Passagierdatensätze	Unbereinigte Passagierzahl	Personenvorgänge nach Abgleich mit polizeilichem Fahndungsbestand	Ausgeleitete fachlich positive Personen- fahndungstreffer
2019	78.656.559	23.594.089	111.588	1.960
1. Quartal 2020	42.645.278	12.440.295	33.530	1.277

Luftfahrtunternehmen melden pro Flugverbindung und Fluggast unterschiedlich viele Passagierdatensätze. Aus der Gesamtanzahl dieser verarbeiteten Passagierdatensätze lässt sich nur eine unbereinigte Passagierzahl ermitteln, in der Personen, die mehrfach geflogen sind auch mehrfach enthalten sind. Personen, die Hin- und Rückflüge im genannten Zeitraum oder auch mehrfach Flugreisen unternommen haben, sind daher in der unbereinigten Passagierzahl mehrfach enthalten. Eindeutige Rückschlüsse auf die Anzahl der betroffenen Einzelpersonen sind daher systembedingt nicht möglich.

	Inländische Rechercheersuchen	Rechercheersuchen von Fluggastdaten- zentralstellen anderer EU-Mitgliedstaaten
2019	684	164
1. Quartal 2020	393	90

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

48. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Bundesregierung als derzeitige Inhaberin des EU-Ratsvorsitzes den Appell der Internationalen Organisation für Migration (IOM), der nach der Erschießung dreier sudanesischer Geflüchteter durch die libysche Küstenwache in der Nacht auf den 28. Juli 2020 veröffentlicht wurde (www.iom.int/news/iom-deplores-killing-two-migrants-returned-sea-libya; www.diepresse.com/5845699/fluchtlinge-erschossen-uno-fordert-ermittlung-an-libyscher-kuste), aufgreifen und sich gegenüber den EU-Mitgliedstaaten dafür einsetzen, dass Rückführungen von Geflüchteten nach Libyen ab sofort beendet werden, und wird sie im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes eine Neubewertung der Kooperation der EU mit der libyschen Küstenwache anstoßen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. August 2020**

Die Bundesregierung ist bestürzt über das tragische Ereignis am Abend des 27. Juli 2020 in Al-Khoms, bei dem drei Sudanesen getötet wurden. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen war die Küstenwache an dem genannten Vorfall nicht beteiligt.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen hat eine Untersuchung der Ereignisse und der Frage, wer für die Schüsse verantwortlich ist, gefordert. Dieser Forderung schließt sich die Bundesregierung an. Die Bundesregierung erwartet die Einhaltung geltenden Völkerrechts und setzt sich mit Nachdruck im Dialog mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren dafür ein.

Soweit sich die Fragestellung auf Konstellationen des Verbringens von aus Seenot geretteten Personen nach Libyen bezieht, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/16215 vom 20. Dezember 2019) verwiesen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit der libyschen Küstenwache kontinuierlich im Rahmen der entsprechenden Projekte überprüft.

49. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Zu welchen Ergebnissen sind die diplomatischen Konsultationen (www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/Bundesregierung-prueft-Konsequenzen-fuer-Kuwait-Airlines) zwischen der Bundesregierung und der Regierung Kuwaits im Falle der Nichtbeförderung eines in Deutschland lebenden israelischen Staatsbürgers durch Kuwait Airways im Jahr 2016 in Frankfurt, sowie in einem weiteren Fall in München, gekommen (www.welt.de/vermischtes/article181664270/Kuwait-Airways-nimmt-Israeli-nicht-mit-Klage-gescheitert.html, www.bild.de/politik/inland/politik-inland/israeli-in-muenchen-abgewiesen-wieder-klage-gegen-kuwait-airways-61904892.bild.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. August 2020**

Mit Urteilen vom 24. Juni 2020 und 25. September 2018 haben das Oberlandesgericht München und das Oberlandesgericht Frankfurt entschieden, dass die Weigerung von Kuwait Airways, israelische Staatsangehörige nach Kuwait zu befördern, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit rechters ist.

Die Bundesregierung hat sich unmittelbar nach dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Frankfurt im Jahr 2017 auf unterschiedlichen Ebenen dafür eingesetzt, dass Kuwait israelischen Staatsangehörigen die Einreise zum Zwecke des Flughafentransits gewährt und verdeutlicht, dass dies für Deutschland von hoher Wichtigkeit ist. In den Gesprächen mit der kuwaitischen Regierung konnte bisher keine Annäherung erzielt werden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Öffnung des Transitverkehrs für israelische Staatsangehörige lehnt die kuwaitische Seite nach wie vor ab. Die kuwaitische Regierung argumentiert, dass das Beförderungsverbot nicht religiös motiviert sei, sondern an die Staatsangehörigkeit gebunden ist und somit auch Muslime und Christen betrifft. Israel und Kuwait unterhalten keinerlei diplomatische Beziehungen miteinander. Die Bundesregierung wird ihre Gespräche mit der kuwaitischen Seite fortsetzen.

50. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass israelische Staatsbürger diskriminierungsfrei von und nach Deutschland reisen können?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. August 2020**

Grundsätzlich können israelische Staatsangehörige diskriminierungsfrei von und nach Deutschland reisen. In den in der Frage 49 genannten Fällen handelt es sich um eine Ein- oder Durchreise durch einen Drittstaat. Völkerrechtlich obliegt es Staaten selbst zu entscheiden, welchen ausländischen Staatsangehörigen sie die Einreise in ihr Staatsgebiet erlauben. Eine Beförderung in das Zielland ist von der Anerkennung der aus-

ländischen Reisedokumente und der Erfüllung der dort geltenden Einreise- bzw. Transitvorschriften abhängig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

51. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Wie hoch berechnet die Bundesregierung anhand der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2020 bis 2021 den operativen Haushaltssaldo für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten (insbesondere für Deutschland) aus buchhalterischer Sicht für die Gesamtdauer des MFR 2021 bis 2027 jeweils – d. h. die Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum MFR 2021 bis 2027 abzüglich der in die einzelnen Mitgliedstaaten zurückfließenden Mittel (bitte begründen), und wie plant die Bundesregierung, die 650 Mio. Euro, die es laut Gipfel-Einigung für die neuen Bundesländer zusätzlich geben soll (www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/eu-gipfel-millionen-fuer-ostdeutschland-100.html), zu verteilen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 4. August 2020**

In seinen Schlussfolgerungen vom 21. Juli 2020 hat sich der Europäische Rat auf eine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 und zum neuen Aufbauminstrument „Next Generation EU“ geeinigt.

In mehreren teils neu geschaffenen Programmen, die zentral durch die Europäische Kommission gesteuert werden und in ihrer Gesamtheit eine finanzielle Aufwertung in Relation zu den Programmen in geteilter Mittelverwaltung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten erfahren sollen, ist eine Zuordnung von Rückflüssen an die einzelnen Mitgliedstaaten quantitativ nicht klar prognostizierbar. Die erbetene Prognose der operativen Haushaltssalden für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht möglich.

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 ist ein neues Sicherheitsnetz für Übergangsregionen vorgesehen, die bereits im mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 Übergangsregionen waren. Damit ist sichergestellt, dass Deutschland für in diese Kategorie fallende Regionen mindestens 65 Prozent der Mittelzuweisung aus dem Zeitraum 2014 bis 2020 erhält. Für diese Regionen ist zudem eine darüber hinausgehende Zuweisung in Höhe von 650 Mio. Euro vorgesehen. Die Bundesregierung wird sich zur Frage der genauen Verteilung dieser und der sonstigen im Rahmen der Struktur- und Kohäsionspolitik an Deutschland allozierten Mittel wie gewohnt mit den betroffenen Ländern abstimmen. In diesen Gesprächen werden die in den jeweiligen Verordnungen genannten Kriterien und Vorgaben zur genauen Mittelverteilung zu berücksichtigen sein.

52. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung bzw. das Auswärtige Amt für die rechtlichen Bestimmungen zum Familiennachzug und die entsprechende behördliche Praxis aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2020 (C-133, 136 und 137/19), nach dem es beim Familiennachzug bei der Bestimmung der Minderjährigkeit von Kindern und damit des Anspruchs auf Einreise auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankommt und nicht auf den Zeitpunkt einer späteren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, um das Recht auf Familienleben und das Kindeswohl gewährleisten zu können (bitte möglichst konkret ausführen), und inwieweit wird die Bundesregierung bzw. das Auswärtige Amt nach dieser nochmaligen Klarstellung durch den EuGH nunmehr insbesondere gewährleisten, dass der Nachzug zu während des Verfahrens volljährig gewordenen unbegleiteten Flüchtlingskindern ohne weitere Verzögerung ermöglicht wird (vgl. hierzu z. B. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 30, Plenarprotokoll 19/88, S. 10450, und Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/14640) oder weiterhin auf eine ausstehende Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht verweisen (vgl. ebd.), was für die Betroffenen aus meiner Sicht eine weitere jahrelange Familientrennung bedeuten würde, trotz des aus meiner Sicht in diesen Fällen bestehenden Rechtsanspruchs auf Familienzusammenführung (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. August 2020**

Das genannte Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hatte diverse Verfahren vor belgischen Gerichten zum Hintergrund, in denen Kinder Anträge auf Familiennachzug zum in Belgien aufhältigen Elternteil gestellt hatten. Diese waren von den belgischen Behörden mit der Begründung abgelehnt worden, dass sie auf betrügerischen und irreführenden Angaben beruhten. Klagen gegen diese Entscheidung waren vom zuständigen belgischen Gericht mangels Rechtsschutzinteresse als unzulässig abgelehnt worden.

Der EuGH wies in seiner Entscheidung daraufhin, dass bei der Auslegung und Anwendung der sogenannten Familienzusammenführungs-Richtlinie grundsätzlich die Notwendigkeit für die betroffenen Kinder berücksichtigt werden müsse, regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu unterhalten, wie es auch in der Grundrechtscharta vorgesehen sei.

Vor dem Hintergrund, dass in diesem Einzelfall die betroffenen zunächst noch minderjährigen Personen erst während des circa drei Jahre und neun Monate dauernden Gerichtsverfahrens volljährig geworden waren,

wies der EuGH ausdrücklich darauf hin, dass ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung eines minderjährigen Kindes nicht allein deshalb für unzulässig erachtet werden kann, weil das Kind im Lauf des gerichtlichen Verfahrens volljährig geworden ist.

Anders als im belgischen Recht kommt es im deutschen Recht nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei Anträgen auf Nachzug von Kindern gemäß § 32 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) für die Frage der Minderjährigkeit nicht auf den Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, sondern auf den Zeitpunkt der Visumantragstellung des Kindes an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen allerdings die weiteren Erteilungsvoraussetzungen nicht nur bei Erteilung eines Visums, sondern auch bereits zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres vorgelegen haben.

In Ergänzung der in der Fragstellung erwähnten Antworten der Bundesregierung zu etwaigen Auswirkungen des früheren Urteils des EuGH vom 12. April 2018 (Rechtssache C-550/16), das eine Konstellation des Elternnachzugs betrifft, weist die Bundesregierung daraufhin, dass das Bundesverwaltungsgericht am 23. April 2020 mit Beschlüssen in zwei anhängigen Fällen zur Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit dieses Urteil auf die deutsche Konstellation des Elternnachzugs (beziehungsweise des Kindernachzugs) anwendbar ist, zwei Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet hat.

Die Bundesregierung wartet die Vorabentscheidungen des EuGH auf die Vorlagebeschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts ab, das im Hinblick auf den Elternnachzug insbesondere danach gefragt hat, ob der Fortbestand der Minderjährigkeit eine Bedingung im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie sei. Das Bundesverwaltungsgericht sieht diesbezüglich Klärungsbedarf, da es diese Frage durch das Urteil des EuGH vom 12. April 2018 (Rechtssache C-550/16) nicht für abschließend geklärt hält.

Um in konkreten Einzelfällen jedoch drohende Rechtsverluste der betroffenen Minderjährigen möglichst zu verhindern, bearbeiten die deutschen Auslandsvertretungen Visumanträge zum Elternnachzug von Minderjährigen, die kurz vor Vollendung des 18. Lebensjahrs stehen, mit höchster Priorität, um eine rechtzeitige Einreise zu ermöglichen.

53. Abgeordneter **Stefan Keuter** (AfD) In welcher Form unterstützt die Bundesregierung die Arbeit des International Criminal Court (ICC)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. August 2020**

Die Bundesrepublik Deutschland gehört seit den Verhandlungen zum Römischen Statut zu den prominentesten Förderern des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) und unterstützt diesen sowohl finanziell, technisch-administrativ als auch politisch. Für den Haushalt des IStGH (2019) ist die Bundesrepublik Deutschland nach Japan der zweitgrößte Beitragszahler. Zudem stellte die Bundesregierung in den Haushaltsjah-

ren 2018 und 2019 jeweils freiwillige Beiträge von 300.000 Euro zugunsten des Treuhandfonds für Opfer bereit.

Auf technisch-administrativer Ebene unterstützt die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vertragsstaatenversammlung („Assembly of State Parties“) den IStGH bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Zudem leistet die Bundesregierung dem IStGH Rechtshilfe und setzt sich im Rahmen bilateraler und multilateraler Gespräche und Formate für den IStGH ein, beispielsweise im Rahmen eines internationalen „Bündnis gegen Straflosigkeit“ als Teil der „Allianz für den Multilateralismus“.

54. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wurden in der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit Personen, gegen die ein Verfahren vor dem ICC anhängig ist, auf Anfrage des ICC oder der beschuldigten Person, in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen bzw. ein Aufenthalt gestattet, und besteht von Seiten der Bundesregierung ein Interesse daran, diesen Personen während der Dauer des Prozesses die Einreise nach Deutschland zu gestatten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. August 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Aufnahme oder Aufenthalt im Sinne der Fragestellung vor. Dies wäre nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen.

55. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie viele deutsche Staatsangehörige sind seit dem Jahr 2010 bis heute im Ausland entführt worden (bitte nach Gesamtzahl und nach den zehn häufigsten Ländern mit jeweils entführten Personen aufschlüsseln), und wie viele Entführungsfälle und Opfer entfallen dabei auf den Irak?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. August 2020**

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Eine Veröffentlichung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass die Sicherheit und das Wohlergehen von deutschen Staatsangehörigen bei zukünftigen Reisen in die genannten Länder gefährdet werden könnten. Eine Beantwortung der angefragten Informationen kann daher nur als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – VERTRAULICH“* erfolgen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

56. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Siedlerinnen und Siedler bzw. der sogenannten „Wissensmanufaktur“ auf der Insel „Cape Breton“ (Provinz Nova Scotia, Kanada), und inwiefern steht die Bundesregierung diesbezüglich mit kanadischen Stellen im Austausch (vgl. tageschau.de: Cape Breton fürchtet um sein Ansehen, zuletzt abgerufen am 26. Juli 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. August 2020**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Kenntnisse, die über die Medienberichterstattung hinausgehen. Kanadische Stellen haben sich bislang nicht mit Unterstützungsbitten an die Bundesregierung gewandt.

57. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Mitteln will die Bundesregierung erreichen, wie in der EU-Vorausschau für die deutsche Ratspräsidentschaft angekündigt, dass sowohl alle Länder der Europäischen Union als auch die Europäische Union selbst die Istanbul-Konvention ratifizieren, und wie verhindert sie bzw. welche diplomatischen Mittel legt sie ein, um zu verhindern, dass Polen wie angekündigt aus der Istanbul-Konvention austreten wird (www.coe.int/en/web/portal/-/poland-should-not-withdraw-from-the-istanbul-convention-says-secretary-general)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 6. August 2020**

Die Bundesregierung setzt sich sowohl bilateral als auch im europäischen Rahmen für die Universalisierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der so genannten Istanbul-Konvention, ein. Auch anlässlich des deutschen Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarats (vom 18. November 2020 bis zum 21. Mai 2021) wird die Wichtigkeit einer unverzüglichen Ratifizierung der Istanbul-Konvention hervorgehoben werden. Die Istanbul-Konvention, deren zehnjähriges Jubiläum 2021 während des deutschen Europarats-Vorsitzes mit einer Konferenz in Berlin gewürdigt werden soll, ist das wichtigste völkerrechtliche Instrument, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und den Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten.

Die Bundesregierung ist daher besorgt über die aktuellen Diskussionen in Polen, in denen eine Kündigung der Istanbul-Konvention in Betracht gezogen wird. In ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Rates der Europäischen Union (EU) und vor dem Hintergrund der politischen Ziele der EU und der deutschen EU-Ratspräsidentschaft hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Franziska Giffey, am 27. Juli 2020 die polnische Ministerin für Familie, Arbeit und Sozialpolitik, Marlena Malag, in einem Schreiben eindringlich gebeten, die Plä-

ne, die Konvention aufkündigen zu wollen, zu überdenken. Daran anknüpfend wird die Bundesregierung in Abstimmung mit europäischen Partnern weiterhin für ein Festhalten Polens an der Istanbul-Konvention werben.

58. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um Menschen, die von DAESH (Der Islamische Staat im Irak und der Levante) versklavt und missbraucht wurden (www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-amnesty-studie-ueber-das-leid-von-jesidischen-kindern-nach-its-graueel-a-3c16545e-704d-48e7-9c81-e4af3874cd15) und die jetzt unter den physischen und psychischen Folgen dieser Behandlung leiden, bei der Bewältigung zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 7. August 2020**

Die Bundesregierung unternimmt eine Vielzahl von Maßnahmen im Sinne der Fragestellung. Das Engagement im Irak im Bereich Krisenprävention, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung ist ausdrücklich auf die Stabilisierung und Normalisierung der Lage in den von der Terrororganisation des sogenannten IS befreiten Gebieten ausgerichtet, auch um die Rückkehr und erfolgreiche Reintegration der geflüchteten Bevölkerungsteile zu fördern.

Die Bundesregierung engagiert sich unter anderem wie folgt:

Aus Mitteln des Auswärtigen Amts wurden Angebote für die Verarbeitung von Traumata für Binnenvertriebene vor allem im Raum Dohuk geschaffen, wo besonders viele Bewohner der Region Sinjar, in erster Linie Jesiden, nach ihrer Flucht vor der Terrororganisation des sogenannten IS Aufnahme gefunden haben. An der Universität Dohuk wurde mit Unterstützung des Auswärtigen Amts und des Landes Baden-Württemberg die Einrichtung eines Studiengangs zur Ausbildung von Traumatherapeuten ermöglicht. In Flüchtlingslagern wird neben medizinischer Versorgung auch die psychologische Betreuung schwer traumatisierter Frauen und Kindern, die von der Terrororganisation des sogenannten IS verschleppt wurden und fliehen konnten, unterstützt.

Aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) werden ebenfalls längerfristig ausgelegte Angebote für die Aufarbeitung von Traumata für Binnenvertriebene im Raum Dohuk strukturbildend unterstützt, unter anderem über die Jiyar Foundation und das Women Empowerment Center der Organisation Hawar.help. Das Regionalvorhaben für psychosoziale Unterstützung der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie die Nichtregierungsorganisationen Caritas, medica mondiale, Save the Children und terre des hommes bieten konkrete Therapieangebote an und stellen die Einhaltung von Therapie-Standards und die Vernetzung der Akteure, die im Bereich der Traumatherapie tätig sind, sicher. Über das Landesprogramm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) finanziert das BMZ Angebote für psychosoziale Unterstützung für insgesamt 63.000 Personen in der Region Kurdistan-Irak und in von der Terrororganisation des sogenannten IS befreiten Gebieten.

Über den Zivilen Friedensdienst (ZFD) wird das Institut für Psychotherapie und Psychotraumatologie an der Universität Dohuk bei der Weiterentwicklung von langfristigen Therapieangeboten für jesidische und andere Überlebende von IS-Verbrechen unterstützt. Darüber hinaus unterstützt der ZFD die Kommission für Ermittlungen und Beweisaufnahme (Commission for Investigation and Gathering Evidence), die vom Ministerrat der Region Kurdistan-Irak als staatliche Institution für die Aufklärung und Aufarbeitung von IS-Verbrechen eingerichtet wurde, bei der Dokumentation der Verbrechen der Terrororganisation des sogenannten IS an den Jesidinnen und Jesiden in der Region Sinjar.

Die Bundesregierung finanziert des Weiteren Projekte und Vorhaben zur Dokumentation der von der Terrororganisation des sogenannten IS in der Region Sinjar begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit über Projekte von „Commission for International Justice and Accountability“ (CIJA) und „International Commission on Missing Persons“ (ICMP). Diese Organisationen helfen bei der Vermisstensuche, Beweismittelsicherung und Exhumierung von Massengräbern – mit dem Ziel, eine spätere rechtsstaatliche Verfolgung von IS-Verbrechen zu ermöglichen. Zudem unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen des Ermittlerteams der Vereinten Nationen (UNITAD) zur strafrechtlichen Aufarbeitung der von der Terrororganisation des sogenannten IS begangenen Verbrechen im Irak.

Eine neue Phase des vom Auswärtigen Amt geförderten „Community Policing“-Vorhabens mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) mit regionalem Schwerpunkt in der Region Sinjar ist in Planung. Hier sollen neben der stärkeren Vertrauensbildung und Anbindung zwischen lokalen Sicherheitsbehörden und zurückkehrenden Binnenflüchtlingen auch explizit Komponenten mit Fokus auf die jesidische Bevölkerung integriert werden. Ferner sind Maßnahmen zu Wohn- und Landrechten geplant, um die Rückkehr der jesidischen Bevölkerung in ihre Heimatregion zu unterstützen, sowie Maßnahmen zur Stärkung der jesidischen Bevölkerung bei der Beteiligung an politischen Prozessen in Bagdad.

59. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die „Behinderung und Unterminierung der Arbeit“ der Kosovo Specialist Chambers durch den amtierenden Präsidenten der so genannten Republik Kosovo, Hashim Thaçi, weswegen das Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office ihre Anklage wegen Kriegsverbrechen gegen Hashim Thaçi öffentlich gemacht hat (www.balkaninsight.com/2020/06/24/kosovo-specialist-prosecutor-charges-thaci-with-war-crimes/), und welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die deutsch-kosovarischen Beziehungen zieht die Bundesregierung aus der mutmaßlichen Behinderung der internationalen Justiz durch Hashim Thaçi?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 3. August 2020**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 59 der Abgeordneten Sevim Dağdelen in der Fragestunde am 1. Juli 2020 (Plenarprotokoll 19/169) wird verwiesen.

Im Übrigen thematisiert die Bundesregierung im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Republik Kosovo regelmäßig die wichtige Rolle der kosovarischen Sonderkammern für die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen und die Bedeutung der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit für die weitere Heranführung Kosovos an die Europäische Union.

60. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche externen und eigenen Bewertungen der völkerrechtlichen Legitimität des von Elon Musk initiierten und sich auf alle Staaten auswirkenden Starlink-Projekts, im Rahmen dessen 42.000 Satelliten in das Weltall geschickt werden sollen und 12.000 bereits durch die US Federal Communications Commission (FCC) genehmigt wurden (www.zdf.de/nachrichten/panorama/starlink-spacex-elon-musk-weltall-satelliten-100.html), liegen der Bundesregierung vor, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 5. August 2020**

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für verbindliche Regeln und internationale Standards auch speziell zu großen Satelliten-Konstellationen ein, beispielsweise im Ausschuss der Vereinten Nationen (VN) für die friedliche Weltraumnutzung sowie, vertreten durch das Raumfahrtmanagement im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, im „Inter-Agency Space Debris Coordination Committee“ (IADC).

Mittel- bis langfristig wird aufgrund der projizierten Zunahme an Weltraumtätigkeiten ein auf den fünf VN-Weltraumverträgen basierendes internationales „Space Traffic Management“ (STM) zur Koordinierung und Regelung des Weltraumverkehrs notwendig sein, um die völkerrechtlich garantierte freie Nutzung des Weltraums durch alle Staaten sicher und nachhaltig zu gewährleisten. Die rechtlichen Aspekte eines solchen Ordnungsrahmens werden seit 2016 (auf deutsche Initiative) im Rechtsunterausschuss des VN-Weltraumausschusses thematisiert.

Gemäß dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Weltraumvertrag) steht es allen Staaten frei, den Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen. Die Staaten sollen ihre Tätigkeiten mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller Staaten ausüben und sind verpflichtet, internationale Konsultationen aufzunehmen, bevor sie Weltraumaktivitäten durchführen, die die Weltraumaktivitäten anderer Staaten negativ beeinflussen können.

Die Staaten sind nach dem Weltraumvertrag außerdem für die Aktivitäten nichtstaatlicher Raumfahrtakteure völkerrechtlich verantwortlich und sollen diese genehmigen und ständig beaufsichtigen. Sie sind auch gehalten, dabei internationale Standards für die nachhaltige Weltraumnutzung zu berücksichtigen, darunter die 2019 beschlossenen Richtlinien der VN über die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten. Mit den geplanten großen Satellitenkonstellationen geht ein enormer Zuwachs an Weltraumobjekten einher. Große Konstellationen müssen daher mit einem sehr hohen Grad an Zuverlässigkeit Maßnahmen zur Vermeidung von Weltraumschrott einhalten. Dazu gehört, dass ein Satellit spätestens 25 Jahre nach Ende seiner aktiven Nutzung aus dem niedrigen Erdbit in die Erdatmosphäre eingetreten und verglüht sein muss. Diese Richtlinie des IADC wird weltweit anerkannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

61. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hat die Absage der re:publica (www.dwdd.de/nachrichten/78411/republica_gibt_auch_nachholterm_in_im_august_auf/), die im August 2020 stattfinden sollte und auf Mai 2021 verschoben wurde, Auswirkungen auf ihre staatliche Förderung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 4. August 2020

Die re:publica erhält durch die Bundesregierung keine finanzielle Förderung.

62. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In welchem Wert wurden wie viele Einzelgenehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, d. h. Güter, die zur internen Repression und Überwachung bzw. zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression und Überwachung verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, seit 2015 bis zum aktuellen Stichtag für Behörden Hongkongs (Militär, Polizei etc.) erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit der Anzahl der Einzelgenehmigungen; für das Jahr 2020 bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. August 2020

Zur Beantwortung der Frage wurden einzelne Positionen der Gattungen 1A, 3A, 5A, 5D, 6A und 9A des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 entsprechend der Fragestellung ausgewertet. Im Er-

gebnis wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juli 2020 folgende relevante Dual-Use-Güter an Behörden in Hongkong genehmigt:

Jahr	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
2015	2	42.597
2016	2	15.114
2017	4	71.846
2018	–	–
2019	–	–
01.01.–30.07.2020	–	–
Gesamt	8	129.557

Die Erteilung von Genehmigungen für Dual-Use-Güter erfolgt im Einzelfall. Bei der Entscheidungsfindung spielt die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Güter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung nicht erteilt.

63. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit wurden für den Zeitraum von 2015 bis zum aktuellen Stichtag in 2020 Exportgenehmigungen für Güter, die in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 durch die aktuell geltende Verordnung (EU) 2019/125) aufgeführt werden, darunter u. a. Wasserwerfer, Reizgas, Pfefferspray, Tränengasgranaten, Elektroschocktechnologien, Fußfesseln fallen, für die Türkei erteilt (bitte entsprechend der Jahre die Ausrüstungsgegenstände einschließlich Warenwert und Stückzahl auflisten), und wie viele Exportgenehmigungen wurden abgelehnt (bitte entsprechend der Ausrüstungsgegenstände nach Umfang und Warenwert auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. August 2020**

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Juli 2020 wurden folgende Ausfuhren von Gütern in die Türkei, die in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung in der Fassung (EU) 2019/125 gelistet sind, genehmigt:

Jahr	Positionsnummer des Anhangs III, Güterbezeichnung	Anz der Gen.	Wert in Euro
2015	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (PAVA)	2	195
2016	–	–	–
2017	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (PAVA)	1	*
	3.4. Mischungen mit PAVA oder Oleoresin Capsicum (OC)	6	291.970
2018	–	–	–
2019	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (PAVA)	2	296
01.01.– 31.07.2020	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (PAVA)	1	*
Gesamt		12	292.615

* Zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird von Wertangaben für einzelne Genehmigungen abgesehen.

Bei den Angaben für das Jahr 2020 handelt sich um vorläufige Zahlen.

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) zur Reichweite des parlamentarischen Auskunftsanspruchs bei Rüstungsexportentscheidungen und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben. Von weiteren Ausführungen wird daher abgesehen. Die Bundesregierung verweist jedoch auf den jährlich veröffentlichten Tätigkeitsbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/125.

64. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bei wie vielen der Unternehmen, von denen es eine Interessensbekundung für die Unterstützung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfond (WSF) gibt, geht es um Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals, und bei wie vielen Unternehmen prüft die Bundesregierung aktuell eine Unterstützung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 6. August 2020

Bisher hat die Bundesregierung knapp 60 Interessensbekundungen für eine Unterstützung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds erhalten, die zu prüfen sind.

14 Unternehmen haben bereits ausdrücklich Bedarf an einer Rekapitalisierung angezeigt, Bei der weit überwiegenden Anzahl der Unternehmen steht die Prüfung am Anfang und es lassen sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen über die Art etwaiger Stabilisierungsmaßnahmen treffen.

Bei der Prüfung ist wegen der Subsidiarität des Wirtschaftsstabilisierungsfonds insbesondere zu berücksichtigen, ob die Unternehmen auf andere Hilfsprogramme zu verweisen sind.

65. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Wert legt die Bundesregierung auf eine großzügige Auslegung bei den Rückzahlungen der Soforthilfen, um z. B. Unternehmen, welche Soforthilfen dafür verwendeten, um auch Personalkosten zu decken, die durch für die Corona-Zeit angepasste Geschäftsmodelle entstanden, um Angestellte nicht entlassen oder in Kurzarbeit schicken zu müssen, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um bundesweit einheitliche und großzügige Regelungen für die Rückzahlungen von Soforthilfen zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. August 2020**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist in ständigem Austausch mit den Ländern hinsichtlich der Durchführung der Corona-Soforthilfen des Bundes. Bis zum 31. März 2021 legen die Länder nach Artikel 5 Absatz 1 der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Corona-Soforthilfen des Bundes einen Schlussbericht vor.

Die Durchführung des Programms liegt in der Verantwortung der Länder, insbesondere auch die stichpunktartige und verdachtsabhängige Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung (Artikel 3 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung).

Die Länder haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Auslegungsprobleme der Verwaltungsvereinbarung und Vollzugshinweise hingewiesen, die sich bei den bereits durchgeführten Prüfungen abzeichneten. Hierzu finden in Kürze weitere Gespräche und Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Ländern statt.

66. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis vom Wohnschiff „Rossini“ im Sassnitzer Stadthafen, und wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, welche Aufgaben die Arbeitskräfte an dem Pipeline-Projekt Nord Stream 2 verrichten?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 5. August 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über das Wohnschiff „Rossini“ im Sassnitzer Stadthafen vor. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, inwieweit eine Nutzung des Wohnschiffes im Rahmen des Projektes Nord Stream 2 erfolgt.

67. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie verhält sich die Bundesregierung zu den – unter anderem durch die Presse bekannt gewordenen – Vorwürfen, die Bezieherinnen und Bezieher der Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen, Soloselbständige und Freiberufler seien in den Antragsformularen, die auf dem Muster-Antragsformular der Bund-Länder-Vereinbarung beruht, nicht ausreichend und nicht klar genug auf den Umstand hingewiesen worden, dass keine Personalkosten, keine Umsatzausfälle und (mit Ausnahme einiger Bundesländer) keine Kosten der privaten Lebensführung geltend gemacht werden durften sowie dass zu viel gezahlte Soforthilfen zurückgezahlt werden müssen, und legt die Bundesregierung Wert auf eine großzügige Handhabung bei den Rückzahlungen der Soforthilfen zugunsten der oben genannten Unternehmen, Soloselbständigen und Freiberufler, auch, um langjährige Gerichtsprozesse zu vermeiden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. August 2020**

In den zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und ergänzenden Vollzugshinweisen zur Durchführung der Corona-Soforthilfen des Bundes ist vereinbart, dass das Programm von den Ländern ausgeführt wird. Die Antragstellung, Bewilligung, Überprüfung und gegebenenfalls Rückforderung der Corona-Soforthilfen des Bundes richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften, insbesondere Richtlinien, Antragsformularen, Bescheiden und weiteren Hinweisen der Länder bzw. den von ihnen bestimmten Bewilligungsstellen.

Darüber hinaus hatte insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Internet häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) veröffentlicht. Darin wurde darauf hingewiesen, dass Personalausgaben und Lebenshaltungskosten nicht berücksichtigt und nicht gefördert werden konnten. Der Zuschuss leistete einen Beitrag zu den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und -ausstattung sowie Finanzierungskosten oder Leasingaufwendungen für unternehmerisch genutzte Pkw, Maschinen etc.). Personalkosten oder ein Geschäftsführergehalt sowie Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie z. B. die Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge, konnten nicht durch die Soforthilfe abgedeckt werden. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die sachliche Prüfung jedes Antrags und die Entscheidung über die Bewilligung Aufgabe der Bewilligungsstellen der Länder sei und dass wer zu viel Soforthilfe bekommen hat, diese später zurückzahlen müsse.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder „... für die stichpunktartige und verdachtsabhängige Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung verantwortlich.“

68. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Welche Industriezweige (außer Tourismus/Reise/Gastronomie/Finanzen) erachtet die Bundesregierung als systemrelevant und sind auch gleichzeitig aufgrund der Shutdown-Auswirkungen besonders insolvenzgefährdet, bzw. könnten ab September 2020 im Schlepptau eines möglichen Bankencrashes staatliches Eingreifen erfordern/anfordern (bitte nach Branchen und absteigender Ausfallwahrscheinlichkeit aufschlüsseln), und in welche dieser Branchen würde die Bundesregierung sodann staatlich investieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. August 2020**

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus entgegen. Dazu hat sie weitreichende Maßnahmen beschlossen, um Unternehmen zu unterstützen und Arbeitsplätze zu schützen. Zwecks Stabilisierung der Wirtschaft hat die Bundesregierung unter anderem auch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds errichtet. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro stellt er deutschen Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Die Voraussetzungen der staatlichen Unterstützung bzw. einer möglichen Beteiligung ergeben sich aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Anlass dafür, eine Feststellung über eine etwaige „Systemrelevanz“ von Produkten und Dienstleistungen, einzelner Branchen oder Sektoren zu treffen. Die Bundesregierung beteiligt sich im Übrigen nicht an Spekulationen über Entwicklungen am Bankenmarkt.

69. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine zeitnahe Neuregelung der Grunderwerbsteuer zur Vermeidung von Gesetzgeber unerwünschter steuerlicher Gestaltungen durch die sogenannte Share Deals, und wenn nein, welche Gründe stehen derzeit einem zeitnahen Abschluss entgegen, wo doch die Vereinbarung in der Bundesregierung gewesen ist, die Arbeiten bereits „im ersten Halbjahr 2020 zum Abschluss zu bringen“ (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/share-deals-spd-wirft-union-verschleppung-bei-reform-zur-schliessung-von-steuerschlupfloch-vor/25970240.html?ticket=ST-13075068-A4u949GU1mOUx9ov6pzn-ap3)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 6. August 2020**

Die Bundesregierung hat zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer (Share Deals) den Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes am 31. Juli 2019 beschlossen. Das Gesetzesvorhaben befindet sich im parlamentarischen Verfahren.

70. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beinhalten die Vereinbarungen zwischen dem Bund und der Deutschen Lufthansa AG über Hilfskredite und eine Beteiligung des Bundes eine Verpflichtung der Lufthansa zur Auszahlung coronabedingt zu erstattender Kundengelder ähnlich den Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der Lufthansa AG bzw. ihrer Tochtergesellschaften (vgl. www.dmm.travel/nc/news/schweizer-regierung-zwingt-swiss-zur-rueckzahlung-von-kundengeldern/), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. August 2020**

Das Thema der Rückerstattungen ist kein Bestandteil der Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung/Wirtschaftsstabilisierungsfonds und der Deutschen Lufthansa AG. Die Bundesregierung wird nach der geschlossenen Rahmenvereinbarung keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung der Deutschen Lufthansa AG nehmen. Sie obliegt weiterhin dem Unternehmen. Dies gilt auch für die Rückerstattungspraxis der Lufthansa. Diesbezüglich gelten für die Deutsche Lufthansa AG die einschlägigen rechtlichen Vorgaben. Eventuell bestehende Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind in den dafür vorgesehenen Verfahren zu verfolgen. Zuständige Aufsichtsbehörde und nationale Durchsetzungs- und Beschwerdestelle für Fluggastrechte ist das Luftfahrt-Bundesamt. Die Bundesregierung hat gleichwohl die Dringlichkeit einer unverzüglichen Rückzahlung der Kundengelder bei der Deutschen Lufthansa AG sehr deutlich hinterlegt und eine regelmäßige Berichterstattung zu den Fortschritten vereinbart.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

71. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung eine länderübergreifende bundesweite wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren einschließlich von Verlaufsstudien veranlassen, um die Wirksamkeit von Maßnahmen der Familiengerichte zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zu erforschen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 4. August 2020**

Eine länderübergreifende bundesweite wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren ist aktuell nicht beabsichtigt. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls liegt eine ausführliche quantitative und qualitative Studie aus dem Jahr 2017 (Johannes Münder (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz) vor. Der Schutzauftrag der Jugendämter (§ 8a SGB VIII) besteht auch nach Abschluss eines familiengerichtlichen Kindeschutzverfahrens fort. Zudem sind die Familiengerichte auch unabhängig von einer Meldung des Jugendamtes oder eines Dritten verpflichtet, die Wirksamkeit getroffener kindeschutzrechtlicher Maßnahmen nach Verfahrensbeendigung zu überprüfen: Länger dauernde kindeschutzrechtliche Maßnahme sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 166 Absatz 2 FamFG). Sieht das Gericht von einer Maßnahme nach § 1666 BGB ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen. Darüber hinaus wird die Effektivität gesetzlicher Regelungen zum Kinderschutz fortwährend überprüft, wie z. B. zuletzt im Jahr 2015 im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.

72. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung im Zusammenhang ihres Reformpaketes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 1. Juli 2020 mit welchem Ergebnis auch im Hinblick auf Änderungen des Bundesrechts geprüft, ob der Informationsaustausch zwischen Jugendämtern, Führungsaufsichtsstellen, Familien- und Strafgerichten, Staatsanwaltschaft, Polizei, Verfahrensbeiständen wie verbessert und eventuelle Unsicherheit im Verhältnis von Sozialdatenschutz und Kinderschutz beseitigt werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 6. August 2020**

Die Bundesregierung hat bei der Erarbeitung des Reformpakets zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder auch die gesetzlichen Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den in der Frage genannten Stellen auf einen möglichen Verbesserungsbedarf hin überprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung sieht das geltende Recht, insbesondere die Regelungen im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie deren Konkretisierungen durch die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen und die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen sowie die maßgeblichen Vorschriften im Sozialgesetzbuch Achtes Buch und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, ein differenziertes System der Datenübermittlung zum umfassenden Schutz der Kinder vor den Gefahren sexualisierter Gewalt vor.

Ein wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass die Grenzen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und

Institutionen auch durch verbindliche Kooperationen im Einzelfall überwunden werden. Wichtige Grundlagen hierfür wurden mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) geschaffen, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Ergebnisse der Evaluation des BKSchG zeigen, dass sich diese Grundlagen für eine engere Kooperation der Systeme bewährt haben, weisen aber auch auf weiteren Handlungsbedarf hin. Dieser wurde im Rahmen des breiten Beteiligungsprozesses „Mitrede-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe und den Ländern und Kommunen im vergangenen Jahr durchgeführt hat, bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird das BMFSFJ in Kürze einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Kinder- und Jugendhilferechts auf den Weg bringen, der insbesondere auch Regelungen zur weiteren Verbesserung des Zusammenwirkens der Kinder- und Jugendhilfe mit Familiengerichten, Jugendgerichten, Strafverfolgungsbehörden sowie Ärztinnen bzw. Ärzten im Kinderschutz vorsehen wird.

73. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung eine länderübergreifende bundesweite wissenschaftliche Evaluierung von Kinderschutzverfahren einschließlich von Verlaufsstudien veranlassen, um die Wirksamkeit von Maßnahmen der Familiengerichte zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zu erforschen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 6. August 2020

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort, die sie auf die wortgleiche Schriftliche Frage 71 der Abgeordneten Annalena Baerbock gegeben hat.

74. Abgeordnete **Renate Künast**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020 (1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13) für die Verfassungsmäßigkeit des am 18. Juni 2020 beschlossenen Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Bundestagsdrucksache 19/17741), bei dem auch Bestandsdaten an das Bundeskriminalamt (BKA) geleitet werden, bevor ein Anfangsverdacht oder eine konkrete Gefahr durch das BKA angenommen wurde und es auch an einer Verhältnismäßigkeitsprüfung mangelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 3. August 2020

Die Bundesregierung hat die am 17. Juli 2020 vom Bundesverfassungsgericht mitgeteilte Entscheidung im Verfahren 1 BvR 1873/13 und

1 BvR 2618/13 („Bestandsdatenauskunft II“) geprüft. Gegen die durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität eingeführte Meldepflicht der Anbietenden sozialer Netzwerke bestehen danach keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Gegensatz zu dem der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Sachverhalt handelt es sich bei § 3a des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, wonach bestimmte rechtswidrige Inhalte an das Bundeskriminalamt zu melden sind, weder um eine Abruf- oder Übermittlungsregelung auf Anforderung einer Behörde im Sinne des Doppeltürmodells, noch werden von der Meldepflicht Bestandsdaten erfasst. Überdies betrifft die Meldepflicht insbesondere nur Katalogstraftaten, die dem zielgerichteten Schutz hochrangiger Rechtsgüter dienen.

Soweit mit der Frage auch § 10 des Bundeskriminalamtgesetzes angesprochen sein sollte, war diese Vorschrift Gegenstand der genannten Entscheidung. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie § 10 des Bundeskriminalamtgesetzes an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts anzupassen ist.

75. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung bei politischer Onlinewerbung in Bezug auf die Definition politischer Onlinewerbung, Transparenzpflichten, Berichtspflichten, Begrenzung von Microtargeting und Ausgestaltung der Aufsicht über die Einhaltung etwaiger Regelungen, und welche konkreten Schritte sollen ergriffen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 6. August 2020**

Die Frage betrifft in besonderem Maße die politischen Parteien. In diesem Bereich hält sich die Bundesregierung aus Gründen der Gewaltenteilung und des Neutralitätsgebots zurück. Entsprechend dieser Tradition werden Regelungsvorschläge in diesem Bereich üblicherweise aus der Mitte des Parlaments ergriffen.

76. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Sachstand bezüglich der Erarbeitung eines Referentenentwurfs zur Reform des Genossenschaftsrechts auf Basis des in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 der Kleinen Anfrage auf Bundestagdrucksache 19/13174 erwähnten „Diskussionspapiers über mögliche gesetzgeberische Maßnahmen im Hinblick auf unzulässige Kapitalanlage-Genossenschaften“, und welche grundlegenden Punkte müssen nach Auffassung der Bundesregierung bei einer Reform des Genossenschaftsrechts angegangen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 3. August 2020**

Die Arbeiten an dem Gesetzentwurf dauern noch an.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf hatte sich insbesondere daraus ergeben, dass einige wenige meist als Wohnungsgenossenschaften firmierende Unternehmen auf dem Markt aufgetreten sind, denen es aber nicht um die Versorgung der Mitglieder mit preisgünstigem Wohnraum geht, sondern um die bloße Kapitalanlage, was das Genossenschaftsgesetz nicht vorsieht. Diese Unternehmen werben deutschlandweit Mitglieder mit hohen Renditeversprechen, die sich insbesondere auf staatliche Zulagen stützen; teilweise haben Anlegerinnen und Anleger viel Geld verloren. In diesem Jahr sind auf Initiative der Bundesregierung bereits zwei Gesetzesänderungen im Hinblick auf diese Kapitalanlage-Genossenschaften in Kraft getreten:

Zum einen wurde im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen präzisiert, dass staatliche Zulagen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz nur gewährt werden, wenn die betreffende Wohnungsgenossenschaft nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftstätigkeit die Versorgung der Mitglieder mit Wohnraum bezweckt. Zum anderen wurde durch eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen klargestellt, dass eine Vermietung durch eine Wohnungsgenossenschaft an lediglich investierende Mitglieder nicht steuerlich begünstigt wird.

Mit diesen beiden Änderungen wurde das Geschäftsmodell von Kapitalanlage-Genossenschaften bereits deutlich erschwert. Welche Änderungen darüber hinaus im Genossenschaftsgesetz erforderlich sind, wird derzeit noch abschließend geprüft. Voraussichtlich wird dabei eine grundlegende Reform des Genossenschaftsrechts nicht erforderlich werden. Der Änderungsbedarf im Genossenschaftsgesetz ist durch die Gesetzesnovellen aus den Jahren 2006 sowie 2017 bereits weitestgehend ausgeschöpft worden. Nach Einschätzung der Bundesregierung werden sich allenfalls noch punktuelle Änderungen im Hinblick auf die erwähnten Kapitalanlage-Genossenschaften ergeben.

77. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Warum ist der im Februar 2019 angekündigte Aufbau eines offiziellen, frei zugänglichen Internet-Portals für das Bundesgesetzblatt (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/unternehmensregister-verl-ag-in-staatlicher-rolle-1.4317344: „Das Bundesjustizministerium [...] kündigte den Aufbau eines eigenen, frei zugänglichen Portals an“) noch nicht erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. August 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgt das Ziel, die derzeit allein verbindliche Papierfassung des Bundesgesetzblattes abzulösen und die amtliche Veröffentlichung künftig elektronisch auf einer digitalen Verkündungsplattform des Bundes vorzunehmen.

men. Die Zugänglichkeit des kosten- und barrierefreien Bundesgesetzblattes, das zudem den Anforderungen an Open Data genügt, soll dadurch erheblich verbessert werden. Das derzeitige Angebot der Bundesanzeiger Verlag GmbH auf www.bgbl.de erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Dieses Projekt bedarf in technischer, organisatorischer und rechtlicher Sicht angesichts der herausragenden rechtsstaatlichen Bedeutung der Gesetzesverkündung umfangreicher Vorbereitung. Die Herstellung der technischen Voraussetzungen in einem Digitalisierungsvorhaben dieses Umfangs ist zeitaufwändig. Ferner müssen die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Gesetzesverkündung im Internet geschaffen werden. Da die Bereitstellung der Verkündungsplattform vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens abhängt, das noch in diesem Jahr begonnen werden soll, kann eine zeitliche Prognose für die Bereitstellung der Verkündungsplattform derzeit nicht abgegeben werden.

Auf der Verkündungsplattform sollen auch alle bislang gedruckt erschienenen Ausgaben des Bundesgesetzblattes unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Der Aufbau dieses Angebots steht allerdings nicht für sich, sondern ist ein Bestandteil der geplanten digitalen Verkündungsplattform des Bundes. Der zeitliche Horizont für die Bereitstellung der gedruckt erschienenen Ausgaben des Bundesgesetzblattes richtet sich deswegen nach dem Fortgang der Vorbereitungen für die Einführung der elektronischen Verkündung des Bundesgesetzblattes.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

78. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zur Revision der zur Koordinierung der EU-Sozialsicherungssysteme zugrunde liegenden Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 wieder aufgreifen, und wenn ja, mit welchen Vorschlägen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2020

Im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft greift die Bundesregierung das Dossier engagiert auf, um es zu einem guten Abschluss zu bringen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Dossiers werden sich jedoch alle Beteiligten bewegen müssen. Die Bundesregierung prüft derzeit, welche Spielräume bestehen und welche Vorschläge möglich sind. Die Aufgabe als Präsidentschaft ist dabei die Suche nach einem für alle tragfähigen Kompromiss.

79. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung die belgischen Programme LIMOSA und WABRO bekannt, und wenn ja, hält die Bundesregierung diese Programme für geeignete Beispiele, um auch in Deutschland zu einer Entbürokratisierung bei der Beantragung der sogenannten A1-Bescheinigung im Falle der kurzzeitigen Entsendung von Arbeitnehmern in das EU-Ausland beizutragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2020

LIMOSA hat unmittelbar keinen Bezug zum A1-Verfahren. Die Vorlage von A1-Bescheinigungen oder eines Antragsnachweises wird in Zusammenhang mit LIMOSA nicht verlangt. Die Beantragung von A1-Bescheinigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfolgt in Belgien ausschließlich online mithilfe von WABRO. Die Bearbeitung der Daten erfolgt in ca. 80 Prozent der Fälle vollautomatisch, lediglich „schwierige“ Fälle werden einer Sachbearbeitung zugewiesen. Das belgische und das deutsche System der A1-Antrag Stellung sind sich in wesentlichen Punkten bereits jetzt ähnlich. Unterschiede ergeben sich jedoch bei den unterschiedlichen Sozialversicherungsträgern in Deutschland und deren Zuständigkeit für die Bearbeitung von A1-Anträgen. Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Verfahren in Deutschland werden Erkenntnisse aus Erfahrungsaustauschen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigt.

80. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Welchen sozialen bzw. Erwerbstatus haben die Personen in den Einpersonenhaushalten und den Ehe-/Paarhaushalten mit Kindern in den Referenzgruppen, deren Ausgaben zur Ermittlung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 herangezogen wurden (bitte prozentual aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. August 2020

In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe richtet sich die soziale Stellung der Haupteinkommensperson nach deren Haupterwerbsstatus. Das bedeutet, das Haushaltsmitglied ordnet sich derjenigen sozialen Stellung zu, die überwiegend für die eigene Lebenssituation zutrifft.

In der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte sind 27,2 Prozent erwerbstätig. Die übrigen Haushalte teilen sich auf in 8,7 Prozent Arbeitslose, 40 Prozent Rentnerinnen und Rentner, 19,1 Prozent Studentinnen und Studenten sowie 5 Prozent sonstige Nichterwerbstätige.

Bei den Paarhaushalten mit einem Kind sind insgesamt 83,9 Prozent erwerbstätig. Die übrigen Haushalte teilen sich auf in 6,1 Prozent Arbeitslose, 6,4 Prozent Studentinnen und Studenten. Rentnerinnen und Rentner und sonstige Nichterwerbstätige sind kaum vertreten. Bei den Paaren mit einem Kind unter sechs Jahren sind 82,6 Prozent erwerbstätig, bei

den Paaren mit einem Kind von sechs bis unter 14 Jahren sind 89,7 Prozent erwerbstätig und bei den Paaren mit einem Kind von 14 bis unter 18 Jahren sind 78,8 Prozent erwerbstätig. Weiter differenzierte Daten werden vom Statistischen Bundesamt für diese Gruppen nicht ausgewiesen.

81. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil Gespräche mit Vertreterinnen oder Vertretern der Geschäftsführung der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH geführt, und wenn ja, mit welchem Ziel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2020

Der Bundesminister Hubertus Heil hat keine Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsführung der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH geführt.

82. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Transfergesellschaft, die im Zuge der Schließung von Filialen der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH gegründet wird, Beschäftigte nicht nur für die Dauer von sechs, sondern von zwölf Monaten aufnehmen wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. August 2020

Die Bundesregierung hat keinen Einfluss auf die Einrichtung oder die Dauer einer Transfergesellschaft. Dies liegt allein in der Verantwortung der Betriebsparteien. Basis für die Einrichtung einer Transfergesellschaft ist die Vereinbarung eines Interessenausgleichs bzw. eines Sozialplans. Typische Inhalte eines Sozialplans sind die Dauer und Ausstattung der Transfergesellschaft, die Vereinbarung eines Qualifizierungsbudgets oder die Aufstockung des Transfer-Kurzarbeitergeldes.

Die Bundesagentur für Arbeit beteiligt sich mit den Transferleistungen nach § 110 ff. SGB III (Transfermaßnahmen, Transferkurzarbeitergeld, Finanzierung von Qualifizierungen in der Transfergesellschaft). Transferkurzarbeitergeld nach § 111 SGB III kann danach während der Laufzeit einer Transfergesellschaft bis zu zwölf Monate gezahlt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

83. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flugbewegungen gab es im Zeitraum April 2019 bis April 2020 zwischen den drei Standorten der Flugbereitschaft (Flughafen Berlin-Tegel/Nord, Flughafen Köln/Bonn und Flughafen Berlin-Schönefeld) mit den Regierungsmaschinen der Flugbereitschaft der Bundesregierung, und wie viele davon waren Leerflüge (bitte nach einzelnen Monaten auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. August 2020

Die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) ist nur an den Standorten Köln/Bonn und Berlin-Tegel stationiert. In Ausnahmefällen wird der Flughafen Berlin-Schönefeld genutzt (z. B. im Rahmen der Nachtflugbeschränkung am Flughafen Berlin-Tegel oder bei Flügen zur Betreuungsindustrie im Rahmen von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen an den Luftfahrzeugen).

Der betrachtete Zeitraum erstreckt sich vom 1. April 2019 bis zum 30. April 2020. In diesem Zeitraum wurden 761 Flüge, davon 617 Flüge ohne Passagiere, mit Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zwischen den zwei Standorten Berlin-Tegel, Köln/Bonn und dem Flughafen Berlin-Schönefeld durchgeführt. Die erbetene Aufschlüsselung nach Monaten ergibt sich aus der beigefügten Tabelle.

Die Flüge ohne Passagiere ergeben sich teilweise durch die Überführung von Luftfahrzeugen nach Berlin zur Aufnahme der Passagiere und deren Rückflug von Berlin nach Köln/Bonn nach erfolgtem Transport. Des Weiteren kommt es zu Flügen ohne Passagiere bei der Bereitstellung zusätzlicher Reserveluftfahrzeuge für hervorgehobene Passagiertransporte.

Die weiteren Flüge ohne Passagiere ergeben sich durch erforderliche Aus- und Weiterbildungsflüge der Besatzungen, bei denen keine Passagiere befördert werden konnten und Berlin als Landeplatz/Zwischenlandeplatz genutzt wurde.

Grundsätzlich dienen alle Flüge ohne Passagiere immer auch der Aus- und Weiterbildung der Besatzungen im Rahmen der festgelegten Trainingsprogramme.

Mit vollständiger Aufnahme des politisch parlamentarischen Flugbetriebes der Flugbereitschaft BMVg am Flugplatz Berlin Brandenburg werden Bereitstellungsflüge grundsätzlich nicht mehr erforderlich sein.

	Flüge ohne Passagiere	Gesamtzahl
Apr 19	40	52
Mai 19	36	54
Jun 19	59	71
Jul 19	39	47
Aug 19	53	68
Sep 19	61	81
Okt 19	77	94
Nov 19	55	66
Dez 19	41	56
Jan 20	43	48
Feb 20	49	51
Mrz 20	35	40
Apr 20	29	33
Summe	617	761

84. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Vorfälle haben deutsche Schiffe oder Flugzeuge in den Missionen „Sea Guardian“ (NATO), „Aegean 2020“ oder „Poseidon“ (beide Frontex) dokumentiert, bei denen Geflüchtete von der griechischen Küstenwache und/oder Frontex-Schiffen an der Weiterfahrt gehindert bzw. in türkische Gewässer abgedrängt wurden, wie es unter anderem der türkische Fernsehsender TRT dokumentiert hat (<https://twitter.com/trthaber/status/1287875411288850432>), wonach der deutsche Einsatzgruppenversorger „Berlin“ in mindestens einem Fall ein Zurückdrängen eines Schlauchbootes beobachtete, ohne Rettungsmaßnahmen einzuleiten oder anderweitig einzugreifen, und wo werden diese Vorfälle nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich ihres möglichen Verstoßes gegen völkerrechtliche Konventionen weiterverfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. August 2020

Im Rahmen des NATO-Einsatzes „Maritime Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN“ sind gegenwärtig keine deutschen Kräfte im Seegebiet der Ägäis eingesetzt.

Der Einsatzgruppenversorger BERLIN wird derzeit als Führungsschiff der in der Ägäis eingesetzten Einsatzgruppe der Standing NATO Maritime Group 2 (SNMG2) zusammen mit einer griechischen und einer türkischen Überwassereinheit verwendet. Deren Auftrag lautet: Aufklärung, Überwachung und Beobachtung des Seegebietes der Ägäis, Koordinierung mit den zuständigen regionalen Koordinierungszentren für Such- und Rettungsdienst sowie Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten und FRONTEX.

Zur Beobachtung von Vorfällen im Sinne der Fragestellung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 26 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/20374 verwie-

sen. Ein weiterer Vorfall wurde am 19. Juni 2020 beobachtet. Die Bundesregierung ist in stetem Kontakt mit der griechischen Regierung und weist dabei auf geltende völkerrechtliche Bestimmungen hin.

Gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a und b des VN-Seerechtsübereinkommens gilt, dass, unbeschadet etwaiger Aufträge, jederzeit die Pflicht besteht, soweit die Schiffsführung deutscher seegehender Einheiten ohne ernste Gefährdung des Schiffes, der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist, jeder Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten und so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn von ihrem Hilfsbedürfnis Kenntnis erlangt wird, soweit dies vernünftigerweise von der Schiffsführung erwartet werden kann.

Die Pflicht zur Leistung von Seenothilfe kann durch die deutschen Kontingentangehörigen jederzeit erfüllt werden. Wird erforderlich, dass die BERLIN selbst Hilfe leistet, etwa, weil im konkreten Fall keine zu aufgrund unmittelbarer Gefährdung von Menschenleben gebotenen Hilfeleistung bereiten bzw. befähigten anderen Kräfte bereit stehen, würde die BERLIN zurück in ihr nationales Unterstellungsverhältnis wechseln. So wurde beispielsweise am 4. Juni 2020 im Zuge einer Hilfeleistung für ein Schlauchboot mit 32 Personen verfahren. Zu weiteren Seenotfällen ist es im Einsatzzeitraum der BERLIN bis jetzt nicht gekommen.

Vorfälle im Sinne der Fragestellung wurden im Rahmen der deutschen Beteiligung an den Frontex-Einsätzen „Poseidon“ und „AEGEAN 2020“ in Griechenland nicht dokumentiert.

85. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Wechseln in einem Seenotfall die der EUNAVFOR MED IRINI unterstellten Einheiten zurück in ihr nationales Unterstellungsverhältnis, und wenn ja, warum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. August 2020

Das Unterstellungsverhältnis von EUNAVFOR MED IRINI unterstellten Einheiten bleibt im Falle eines möglichen Seenotfalls unverändert.

86. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Seit wann und warum wechseln in einem Seenotfall die der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN unterstellten Einheiten zurück in ihr nationales Unterstellungsverhältnis (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 66 auf Bundestagsdrucksache 19/21374)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. August 2020

Seit Beginn sind im Operationsplan der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN keine Regelungen für die Seenothilfeleistung festgelegt. Wird durch Einheiten der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN Seenothilfe geleistet, erfolgen daher die erforderlichen

Maßnahmen der Seenotrettung grundsätzlich als Aufgabe in nationaler Verantwortung und gemäß nationaler Vorgaben. Infolgedessen unterbrechen die betroffenen Schiffe ihr NATO-Unterstellungsverhältnis und die damit verbundenen NATO-Aufträge für den Zeitraum bis zum Abschluss der Hilfeleistung.

87. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Nutzungen (bitte nach Nutzungsart aufschlüsseln) des Standortübungsplatzes Döberitzer Heide gab es in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (geplant), und bis wann plant die Bundeswehr den Weiterbetrieb des Standortübungsplatzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 3. August 2020

Der Standortübungsplatz (StÜbPl) Berlin (Döberitzer Heide) wurde in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 (geplant) wie folgt genutzt:

2016

Militärische (Mil.) Nutzung:	174 Tage
Zivile (Ziv.) Nutzung:	44 Tage
Gesamt:	218 Nutzungstage
Stärke Truppe:	7.928 Soldatinnen und Soldaten
Infanterieausbildung:	60,5 Prozent
Schießausbildung:	46 Tage (zählt zu Infanterieausbildung)
Kraftfahrausbildung:	39,5 Prozent

2017

Mil. Nutzung:	168 Tage
Ziv. Nutzung:	40 Tage
Gesamt:	208 Nutzungstage
Stärke Truppe:	11.266 Soldatinnen und Soldaten
Infanterieausbildung:	68,3 Prozent
Schießausbildung:	43 Tage (zählt zu Infanterieausbildung)
Kraftfahrausbildung:	31,7 Prozent

2018

Mil. Nutzung:	175 Tage
Ziv. Nutzung:	20 Tage
Gesamt:	195 Nutzungstage
Waldbrandgefahr:	28 Tage Sperrung
Stärke Truppe:	10.698 Soldatinnen und Soldaten
Infanterieausbildung:	68,3 Prozent
Schießausbildung:	entfällt
Kraftfahrausbildung:	31,7 Prozent

2019

Mil. Nutzung:	192 Tage
Ziv. Nutzung:	39 Tage

Gesamt:	231 Nutzungstage
Waldbrandgefahr:	32 Tage Sperrung
Stärke Truppe:	9.963 Soldatinnen und Soldaten
Infanterieausbildung:	59,3 Prozent
Schießausbildung:	entfällt
Kraftfahrausbildung:	40,7 Prozent

2020 (bisher)

Mil. Nutzung:	78 Tage
Ziv. Nutzung:	6 Tage
Gesamt:	84 Nutzungstage
Waldbrandgefahr:	3 Tage Sperrung
COVID-19:	Sperrung von 16. März bis 2. Juni 2020
Stärke Truppe:	5.822 Soldatinnen und Soldaten
Infanterieausbildung:	70 Prozent
Schießausbildung:	entfällt
Kraftfahrausbildung:	30 Prozent

2020 (geplant)

Da es sich um einen StOÜbPl handelt, sind für das restliche Jahr 2020 nur Schätzungen möglich.

Die zu erwartende Zahl übender Truppe wird sich für das Jahr 2020 insgesamt auf ca. 10.000 Soldatinnen und Soldaten belaufen.

Der StOÜbPl Berlin ist auch künftig für die standortnahe Ausbildung der im Raum Berlin stationierten Truppenteile unverzichtbar. Ein Nutzungsende ist nicht geplant.

88. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)
- Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die 18.459 US-Soldaten, die in Rheinland-Pfalz stationiert sind, auf die einzelnen US-Militärstützpunkte in diesem Bundesland, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen des von US-Präsident Donald Trump angekündigten Abzugs von US-Soldaten insbesondere in Bezug auf die Anzahl an US-Soldaten auf den Stützpunkten in Rheinland-Pfalz (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 89 der Abgeordneten Brigitte Freihold auf Bundestagdrucksache 19/20374)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. August 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in Rheinland-Pfalz derzeit US-Soldaten in den Standorten Baumholder (2.302 Soldaten bzw. Soldatinnen), Kaiserslautern (inkl. Ramstein, Landstuhl und Sembach – 13.319 Soldaten bzw. Soldatinnen) und Spangdahlem (2.838 Soldaten bzw. Soldatinnen) stationiert.

In Rheinland-Pfalz ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung der Standort Spangdahlem von dem angekündigten US-Truppenabzug betroffen. Der Bundesregierung liegen aber noch keine Informatio-

nen darüber vor, wie viel US-Personal aus Spangdahlem abgezogen werden soll. Die anderen US-Standorte in Rheinland-Pfalz sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung nicht betroffen. Im Übrigen verweise ich auf die mündliche und schriftliche Unterrichtung der Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29. Juli 2020.

89. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung seit der Ankündigung des damaligen US-Botschafters im Sommer 2019, US-Truppen aus Deutschland abzuziehen, Gespräche mit den Bundesländern, in denen US-Militärstützpunkte existieren, über Möglichkeiten der zivilen Konversion geführt, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, und wenn nein, warum nicht (vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/us-streitkraefte-in-deutschland-was-sie-ueber-den-geplanten-abzug-der-us-truppen-wissen-muessen-a-e4c2a04a-d3dd-45a1-98cb-4a93c17d2d74)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 5. August 2020

Die Bundesregierung hat bisher keine Gespräche mit Bundesländern über mögliche zivile Konversionen bestehender US-Militärstützpunkte geführt, da bisher keine belastbaren Erkenntnisse über die mögliche Aufgabe von US-Militärstützpunkten in Deutschland vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

90. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bewerbungen gab es nach Kenntnisstand der Bundesregierung für die Freiwilligendienste im Jahrgang 2019/2020 gegenüber der Anzahl an geschlossenen Dienstvereinbarungen bzw. zur Verfügung stehenden Plätzen (bitte insgesamt aufführen sowie pro Freiwilligendienst aufschlüsseln), und plant die Bundesregierung noch in dieser Wahlperiode die Umsetzung des sog. „Jugendfreiwilligenjahrs“, das die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey 2018 vorgestellt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 7. August 2020

Der erste Teil der Frage, der das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Bewerbungen und abgeschlossenen Dienstvereinbarungen betrifft, wird nach Freiwilligendienstformaten einzeln beantwortet.

1. Bundesfreiwilligendienst:

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) schließen der Bund und der oder die Freiwillige vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab.

Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 BFDG dem Bundesamt vor.

Bewerbungen gehen nicht beim Bundesamt ein. Daher liegen im Bundesamt keine Erkenntnisse zu der Anzahl an Bewerbungen vor.

2. Jugendfreiwilligendienste:

Das Bewerbungs- wie auch das Einstellungsverfahren werden in allen gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendiensten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von den Trägern und/oder Einsatzstellen in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) führt im Auftrag des BMFSFJ zu jedem der Jugendfreiwilligendienste eine Statistik, in denen die seitens der Zentralstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), der Zentralstellen im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) bzw. der zentralen Stellen im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) gelieferten Zahlen wiedergegeben werden.

Die dort erfasste Anzahl der Bewerbungen lässt nur eingeschränkte Aussagen über das tatsächliche Bewerbungsgeschehen zu, da die an einem Freiwilligendienst interessierten Personen häufig Mehrfachbewerbungen abgeben.

Zur Frage, ob es Personen gibt, die sich beworben, aber keinen Freiwilligendienstplatz erhalten haben, liegen keine Erkenntnisse vor.

Jahrgang 2019/2020 – FSJ In- und Ausland – Statistische Angaben zum Stichtag 1. Dezember 2019

Bewerbungen	Bewerbungsgespräche	Gesamtzahl der Freiwilligen
140.377	90.589	52.478

Jahrgang 2019/2020 – FÖJ In- und Ausland – Statistische Angaben zum Stichtag: 1. Dezember 2019

Bewerbungen	Bewerbungsgespräche	Gesamtzahl der Freiwilligen
11.878	6.087	3.142

Zum IJFD:

Wichtig und in Abgrenzung zum FSJ/FÖJ ist zu bemerken, dass kein einzelner Stichtag für die Erhebung existiert, vielmehr sind hier zwei Zeiträume relevant: Es wird die Anzahl der Bewerbungen bzw. Ausreisen in den Zeiträumen 1. Juni bis 1. Dezember und 2. Dezember bis 31. Mai erfasst.

Teilweise bewarben sich Interessenten auch bei anderen Auslandsfreiwilligendiensten wie z. B. weltwärts oder bei Inlandsfreiwilligendiensten.

Bewerbungen im Zeitraum 01.06.19 bis 01.12.19 (einschließlich Mehrfachbewerbungen)	8.239
Bewerbungen im Zeitraum 02.12.19 bis 31.05.20 (einschließlich Mehrfachbewerbungen)	1.175
Entsendungen im Zeitraum 01.06.19 bis 01.12.19	2.543
Entsendungen im Zeitraum 02.12.19 bis 31.05.20	73

(Hinweis: Keine Entsendungen mehr nach China ab Februar 2020 und keine Entsendungen mehr in die übrigen Länder ab März 2020).

Zum Freiwilligendienst des BMZ „weltwärts“:

Im Jahr 2019 sind 3.299 Freiwillige über das Programm weltwärts ausgereist. Die Anzahl der Bewerbungen liegt auch hier nicht vor. Diese Informationen haben nur die einzelnen Träger. Die Anzahl der bei den Trägern zur Verfügung stehenden Plätze war in 2019 höher als die Anzahl der ausgereisten Freiwilligen.

Zum Freiwilligendienst des AA „kulturweit“:

Im Freiwilligendienst-Programm „kulturweit“ (einschließlich der Programmkomponente „naturweit“) finden Ausreisen zu zwei Zeitpunkten im Jahr statt – im März und September. Die Anzahl der Bewerbungen fällt für den Ausreisezeitpunkt März tendenziell niedriger aus, als für die Septemberausreise. Im März und September werden Dienste von der Dauer von sechs oder zwölf Monaten angetreten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch am kulturweit-Programm Interessierte sich zeitgleich bei mehreren Freiwilligendienst Anbietern bewerben.

	Ausreise 03/2019	Ausreise 09/2019	Ausreise 03/2020
Bewerbungen	608	2152	996
Teilnehmer*innen	180	271	194

Den zweiten Teil der Frage, nach der Umsetzung des Jugendfreiwilligenjahr-Konzeptes, wird wie folgt beantwortet:

Das Konzept für das „Jugendfreiwilligenjahr“ ist ein erster Schritt bei der Weiterentwicklung der bestehenden und bewährten Jugendfreiwilligendienste. Es dient als Diskussionsgrundlage im Austausch mit Partnerinnen und Partnern des BMFSFJ. In einem ersten Schritt wurde das Freiwilligendienste-Teilzeitgesetz verabschiedet, mit dem nunmehr auch jungen Menschen unter 27 Jahren der Zugang zu einem Freiwilligendienst eröffnet wird. Das Gesetz ist im Mai 2019 in Kraft getreten.

In einem zweiten Schritt hat die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) im BMFSFJ-geförderten Projekt „u_count: gemeinsam Gesellschaft gestalten: Jugendhearings freiwilliges Engagement und Freiwilligendienste“ in der Zeit von Juni bis Oktober 2019 insgesamt 1.187 junge Menschen im Alter zwischen 15 und 27 Jahren zu ihren Erfahrungen, Wünschen und Erwartungen im Hinblick auf freiwilliges Engagement und Freiwilligendienste befragt. In dem am 11. Juni 2020 veröffentlichten Abschlussbericht werden die Ergebnisse aufbereitet. Wichtig sind demnach Vergünstigungen in Einrichtungen wie Schwimmbad, Kino, Theater oder bei der Zulassung zum Hochschulstudium als geldwerte Form der Anerkennung.

Dazu läuft seit 2019 ein auf zwei Jahre angelegtes Modellprojekt „Anerkennungskultur in den Freiwilligendiensten“ des BMFSFJ. Bekanntheitskampagnen für den Freiwilligenausweis sowie die Erweiterung und bessere Kennzeichnung von Ermäßigungen und Vergünstigungen für Freiwillige sollen dazu beizutragen, dass Freiwillige mehr Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Die Beteiligung und Mitwirkung von Freiwilligen ist wesentlicher Bestandteil des Konzeptes (nähere Informationen hierzu auf der Kampagnenseite „für-freiwillige.de“).

91. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wann werden die Ergebnisse des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierten und geförderten Modellprojekt „Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und vor häuslicher Gewalt“ veröffentlicht, welche konkreten Maßnahmen folgen aus den neu gewonnen Erkenntnissen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 6. August 2020

Das Bundesmodellprojekt besteht aus fünf Länderbausteinen sowie einer wissenschaftlichen Begleitung, die mit Bundesmitteln finanziert wurden. Die beteiligten Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt führten im Rahmen des Projektes eigenständige Projekte durch, deren Ergebnisse auf den Webseiten der Länder abrufbar sind. Der Abschlussbericht der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten wissenschaftlichen Begleitung wird noch ausgewertet. Eine Veröffentlichung des Abschlussberichtes ist für das vierte Quartal 2020 geplant.

92. Abgeordnete
Charlotte Schneidewind-Hartnagel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft, um Kinderarmut in der EU zu bekämpfen, und mit welchen konkreten Maßnahmen plant sie, eine gesellschaftliche Debatte zur europäischen Kindergarantie anzustoßen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 5. August 2020

Die Bekämpfung von Kinderarmut und die Unterstützung von Familien, vor allem mit Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie, sind wichtige Themen der EU-Ratspräsidentschaft im Sozialbereich. So unterstützt die Bundesregierung die von der EU-Kommission für Anfang 2021 geplante EU-Kinderrechtestrategie. Ziel der Strategie ist es, Kinderrechte in allen Politikbereichen zu einem zentralen Bestandteil aller Entscheidungen und Prozesse, die Kinder betreffen, zu machen. Die EU-Kommission erhofft sich, dass die Kinderrechtestrategie von den Mitgliedstaaten etwa in Form von Ratsempfehlungen aufgenommen wird. Für die Strategie

sind mehrere Säulen vorgesehen: Vulnerabilität, Gewalt, Digitalisierung, Teilhabe am demokratischen Leben und Justiz.

Gleichzeitig wird die von der EU-Kommission für Mitte 2021 geplante EU-Kindergarantie als Bestandteil der Kinderrechtestrategie konstruktiv begleitet. In diesem Zusammenhang plant die Ratspräsidentschaft während des Rates für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) im Oktober 2020 einen informellen Austausch der Sozialministerinnen und Sozialminister zur Bekämpfung von Kinderarmut und Unterstützung von Familien.

In einem gemeinsamen Brief forderten die Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Juliane Seifert, der französische Staatssekretär für Kinderschutz, Adrien Taquet, sowie die italienische Ministerin für Familie, Elena Bonetti, bereits am 21. April 2020 die EU-Kommission auf, sofort eine Initiative zur Milderung der negativen Auswirkungen der unvorhergesehenen Corona-Krise auf Kinder zu ergreifen, damit der Schutz von Kindern eine klare Priorität aller Mitgliedstaaten werde. Die Thematik soll ferner bei einer Fachveranstaltung Anfang November 2020 aufgegriffen werden.

Des Weiteren wird beabsichtigt, den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs zur Kinderarmut während des EPSCO im Dezember 2020 zu behandeln. Ob und in welcher Form die Räte bzw. die Veranstaltung stattfinden können, hängt jedoch von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab.

Darüber hinaus wird die deutsche Präsidentschaft bei den Trilogverhandlungen zur ESF+-Verordnung in Bezug auf den Vorschlag der EU-Kommission aus dem Mai 2020, 5 Prozent der ESF+-Mittel eines Mitgliedstaats verpflichtend zur Bekämpfung von Kinderarmut einzusetzen, im Falle eines Wiederaufgreifens des Vorschlag auf einen für die Ko-Gesetzgeber akzeptablen Kompromiss bis Ende des Jahres hinwirken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

93. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern unterstützt die Bundesregierung das Therapieangebot „Kein Täter werden“ (https://sexualmedizin.charite.de/forschung/kein_taeter_werden/), zum Beispiel durch einen Beitrag dazu, dass das Angebot bundesweit zugänglich ist, dauerhaft finanziert wird und die Therapie dauerhaft zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gehört?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. August 2020

Bis Ende 2016 ist die Finanzierung des „Präventionsprojekts Dunkelfeld – Kein Täter werden“ an der Charité in Berlin vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sichergestellt worden. An-

knüpfend an das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen vom 19. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2986) wurde die „Förderung besonderer Therapieeinrichtungen“ im Rahmen von Modellvorhaben in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgenommen. Gemäß § 65d SGB V fördert der Spitzenverband Bund der Krankenkassen seit dem 1. Januar 2017 mit insgesamt 5 Mio. Euro je Kalenderjahr im Rahmen von Modellvorhaben Leistungserbringer, die Patienten mit pädophilen Sexualstörungen behandeln. Im ganzen Bundesgebiet werden insgesamt 14 Modellprojekte für fünf Jahre gefördert. Das Präventionsprojekt der Charité ist eines dieser Modellprojekte.

Die Modellvorhaben werden wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

Vor einer Entscheidung über eine dauerhafte Finanzierung ist das Ergebnis der Evaluierung abzuwarten.

94. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Seit wann wusste die Bundesregierung vom iPhone-Bug der Corona-Warn-App (www.tageschau.de/investigativ/corona-warn-app-121.html), und warum hat sie nach meiner Auffassung nicht zeitnah die Bevölkerung informiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. August 2020

Die Bundesregierung hat am 24. Juli 2020 durch das Entwicklerteam der Corona-Warn-App Kenntnis darüber erhalten, dass das Zusammenspiel zwischen der Corona-Warn-App und den Funktionalitäten des iOS-Betriebssystems nicht fehlerfrei funktioniert. Mit Bekanntwerden des Fehlers hat die Bundesregierung sofort entsprechende Maßnahmen eingeleitet, so dass am 25. Juli 2020 ein Update der Corona-Warn-App zur Verfügung gestellt wurde. Am 26. Juli 2020 haben das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Gesundheit, die Deutsche Telekom AG und die SAP SE gemeinsam über den Fehler und seine Beseitigung informiert.

95. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Wie verteilen sich die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 147 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 aufgeführten Gesamtkosten der beiden Corona-Warn-App-Hotlines auf fixe Kosten und auf variable Kosten, und wie werden die variablen Kosten kalkuliert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. August 2020

Entsprechend der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 147 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 können für den Betrieb von Hotlines durch T-Systems im Jahr 2020 bis zu 12,1 Mio. Euro und im Jahr 2021 bis Ende Mai bis zu 5,8 Mio. Euro anfallen. Die seinerzeit angegebenen Werte berücksichtigen dabei unter anderem die Möglichkeiten einer unveränderten Vorhaltung der derzeitigen Anrufkapazitäten bei

der Hotline bzw. der bedarfsorientierten Ausweitung des Angebotes. Im Hinblick auf die abnehmende Tendenz der Anrufzahlen geht das Bundesministerium für Gesundheit derzeit davon aus, dass die ebenfalls vertraglich vorgezeichnete, bedarfsorientierte Möglichkeit der Absenkung der Kapazitäten der Hotlines umgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund geht das Bundesministerium für Gesundheit unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Kostenfolgen für die Jahre 2020 und 2021 derzeit von folgenden Kosten aus:

Kostenposition	Kosten ab 15. Juni 2020 bis 31. Dezember 2020	Kosten ab 1. Januar 2021 bis 31. Mai 2021
Fixe Betriebskosten – Technische Hotline (Bereitstellung und Vorhaltung)	7.425.973,80 EUR	412.740,30 EUR
Variable Betriebskosten – Technische Hotline (Anrufe Festnetz und Mobilfunk pro Minute)	369.900,00 EUR	308.250,00 EUR
Fixe Betriebskosten – Verifikationshotline (Bereitstellung und Vorhaltung)	665.685,30 EUR	231.257,10 EUR
Variable Betriebskosten – Verifikationshotline (Anrufe Festnetz und Mobilfunk pro Minute)	123.300,00 EUR	102.750,00 EUR
Fixe Betriebskosten – Interactive Voice Response System (Bereitstellung)	3.539,28 EUR	2.949,40 EUR
Variable Betriebskosten – Interactive Voice Response System (Anruf pro Minute)	90.000,00 EUR	75.000,00 EUR
Summe	8.678.398,38 EUR	1.132.946,80 EUR

Eine Entscheidung über die Anpassung der Kapazitäten wird nach Vorlage der ersten Rechnungen über die Betriebskosten erfolgen.

96. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Welche Vereinbarung (Dauer, Aufwand, Ressourcen, Budget etc.) hat die Bundesregierung mit den Projektpartnern zur Weilerentwicklung (Pflege, Wartung, Bugfixes, Funktionserweiterung etc.) der Corona-Warn-App getroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 5. August 2020

Im Rahmen des mit der SAP SE & Co. KG geschlossenen Vertrages wurde für die in Abhängigkeit von der initialen Entwicklungsleistung der Corona-Warn-App zu bestimmende Vergütung für Support und Pflegeleistung eine Summe in Höhe von 1.367.145 Euro vereinbart. Die Leistungen sind in dem Zeitraum vom 15. Juni bis 31. Mai 2021 zu erbringen. Umfasst werden neben der Analyse und der Behebung von Problemen auch Leistungen zur Verbesserung der Anwendung.

Die Berücksichtigung der Pflege, der Wartung, von Bugfixes und die Funktionserweiterung sonstiger Systemkomponenten erfolgt aufgrund des mit der T-Systems International GmbH geschlossenen Vertrages im Rahmen der anfallenden allgemeinen Betriebskosten. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Vertragslaufzeit vom 15. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2021 nach anfallender Leistung.

97. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche wissenschaftlichen Studien hat die Bundesregierung beauftragt, um die Effektivität unterschiedlicher Corona-Schutzmaßnahmen zu evaluieren, wie zum Beispiel die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, die Schließungen von Geschäften und Gastronomie, Schulschließungen sowie deren Wiedereröffnung bzw. die Abschaffung der Maßnahmen, um so Erkenntnisse über die jeweiligen Maßnahmen zu gewinnen, damit im Falle eines erneuten Anstiegs der Corona-Infektionen die Maßnahmen zielgerichtet eingesetzt und flächendeckende Schließungen verhindert werden können, und welche Ergebnisse dieser Studien gibt es bereits?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. August 2020**

Die Bundesregierung hat eine Reihe wissenschaftlicher Studien beauftragt, um die Effektivität unterschiedlicher Corona-Schutzmaßnahmen zu evaluieren. Insbesondere das Robert Koch-Institut (RKI) widmet sich fortwährend entsprechenden Fragen und veröffentlicht entsprechende Erkenntnisse regelmäßig, etwa in dem von ihm herausgegebenen „Epidemiologischen Bulletin“. Daneben geht die Bundesregierung Hinweisen und Erkenntnissen zur evidenzbasierte Bewertung und Empfehlung von Corona-Schutzmaßnahmen nach, die Gegenstand von Untersuchungen im Auftrag Dritter aus dem im In- und Ausland in Auftrag sind. Ebenso ist die Bundesregierung in diesen Fragen in einem regelmäßigen Austausch mit Experten.

Dabei ist sich die Bundesregierung ist sehr bewusst, dass die Corona-Pandemie seit ihrem Ausbruch bzw. ihrer zunehmenden Verbreitung auch in Deutschland unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzmaßnahmen die dominierende Herausforderung für die Bevölkerung war und ist.

Diese Einschätzung wird unterstrichen durch die ersten Ergebnisse der breit angelegten „Corona-BUND Studie“, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Auftrag gegeben hatte. Die Studie wird von einem Forschungskonsortium bestehend aus der Charité-Universitätsmedizin Berlin, dem ifo Institut für Wirtschaftsforschung, der PI Health Solutions GmbH, der ATLAS Biolab GmbH, dem Cologne Center for Genomics sowie der forsa GmbH durchgeführt.

Sie kombiniert eine bundesweite Befragung auf breiter repräsentativer Basis mit einer fundierten medizinischen Testung. Die bislang berichteten Ergebnisse basieren auf einer vom 8. bis 20. Juni 2020 durchgeführten Befragung von 30.068 über 18 Jahre alten Bürgerinnen und Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. www.ifo.de/publikationen/2020/erste-ergebnisse-des-befragungsteils-der-bmg-corona-bund-studie).

Demnach bewegt die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf den Alltag die Menschen unverändert – trotz der allmählichen Lockerungen der zur Eindämmung der Pandemie beschlossenen Maßnahmen. So ist auch die Furcht vor einer zweiten Infektionswelle weiterhin bei vielen vorhanden. Die beschlossenen diversen Einschränkungen belasten die Bürger – aber sie werden überwiegend als notwendig akzeptiert und auch für einhaltbar erachtet.

Bei allen aktuellen Studien ist allerdings stets zu bedenken, dass angesichts der Neuartigkeit des Virus und der Dynamik des weltweiten Ausbruchsgeschehens die Evidenz und Allgemeingültigkeit verschiedener Publikationen zur Corona-Pandemie sorgfältig zu prüfen und zu hinterfragen ist.

Mit Blick auf die in der oben genannten Frage adressierten nichtpharmakologischen Schutzmaßnahmen ist unter anderem festzuhalten, dass die RKI-Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum u. a. auf der zunehmenden Evidenz beruht, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Das RKI hat wesentliche Erwägungen und Erkenntnisse hierzu in der Ausgabe Nr. 19 des „Epidemiologischen Bulletin“ zusammengetragen und veröffentlicht (vgl. www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile).

Daneben findet – wie oben erwähnt – eine fortlaufende Ausweitung entsprechender wissenschaftlicher Erkenntnisse durch die Ressortforschungsinstitute im Geschäftsbereich der Bundesregierung statt.

Einen Beitrag hierzu kann auch das im Mai 2020 gestartete Forschungsprojekt „Corona-KiTa“ leisten, das gemeinsam durch die Bundesministerien für Gesundheit und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und als Kooperationsprojekt zwischen dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und dem RKI umgesetzt wird. Die Studie widmet sich der Frage der Herausforderungen und Bewältigung der Kindertagesbetreuung (KiTa) während der Corona-Pandemie sowie der Frage, welche Rolle (KiTa-)Kinder bei der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 spielen. Unter anderem wird in Zuge der Studie untersucht, welche Rolle die Gestaltung der schrittweisen Öffnung für die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 spielt und welche Rolle dabei Kindern zukommt. In monatlich veröffentlichten Berichten werden die Zwischenergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Ferner werden beispielsweise vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) derzeit zwei Projekte gefördert, die sich mit der Effektivität verschiedener Corona-Schutzmaßnahmen befassen:

Im BMBF-geförderten Forschungsverbund MODUS-COVID werden bereits seit dem 1. April 2020 mit Hilfe von komplexen Simulationen die Auswirkungen von Begleitmaßnahmen auf die Ausbreitung von SARS-CoV-2 untersucht (www.vsp.tu-berlin.de/menue/forschung/projects/2020/modus_covid/). Der Verbund zielt darauf ab, die Wirkungen von Einschränkungen des öffentlichen Lebens auf die Infektionsdynamik des Corona-Virus zu untersuchen und ein besseres Verständnis der Ausbreitungsdynamiken und Infektionsketten zu gewinnen. Hierzu werden komplexe Simulationsmodelle mit entsprechenden Daten ausgestattet und durchgerechnet.

Das Projekt „MoKoCo19 – Modellbasierte Datenanalyse für die bevölkerungsbezogene prospektive COVID-19-Kohortenstudie in München“ verfolgt zudem seit 1. Juni 2020 das Ziel, die Wirkung nichtpharmakologischer Interventionen wie z. B. Kontaktbeschränkungen genauer zu quantifizieren und damit die Vorhersage des Pandemieverlaufs zu verbessern. Kern des Vorhabens sind modellbasierte Analysen auf Basis der bevölkerungsbezogenen prospektiven Münchner COVID-19-Kohortenstudie in Kombination mit den vom RKI gesammelten Daten. Es sollen Modelle entwickelt werden, durch die Vorhersagen zur Wirkung von

nichtpharmakologischen Interventionen auf die SARS-CoV-2-Infektionszahlen und den Durchseuchungsgrad getroffen werden können.

98. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)
- Weshalb wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Ergebnisse der über den Innovationsfonds geförderten Studien zur Evaluierung der im Jahr 2017 reformierten Psychotherapie-Richtlinie (<https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/versorgungsforschung/es-rip-evaluation-der-strukturreform-der-richtlinien-psychotherapie-vergleich-von-komplex-und-nicht-komplex-erkrankten-patienten.297>; <https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/versorgungsforschung/pt-reform-evaluation-der-psychotherapie-strukturreform.296>; <https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/versorgungsforschung/eva-pt-rl-evaluation-der-psychotherapie-richtlinie-eva-pt-rl.298>) nicht abgewartet, ehe durch die Abschaffung des Antrags- und Gutachterverfahrens im November 2019 als Teil der 76 Änderungsanträge zum Psychotherapeutenausbildungsgesetz erneut eine grundsätzliche Änderung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eingeführt wurde und die Nutzung von Versichertengeldern im Innovationsfonds für eine aufwändige Evaluierung somit ins Leere läuft, und in welchem Zeitrahmen plant die Bundesregierung hinsichtlich der Neuregelung zur Qualitätssicherung in der ambulanten Psychotherapie ein neues Evaluationsverfahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. August 2020**

Mit dem Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in § 136a Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beauftragt, bis spätestens zum 31. Dezember 2022 ein einrichtungsübergreifendes sektorspezifisches Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante psychotherapeutische Versorgung zu beschließen. Er hat dabei insbesondere geeignete Indikatoren zur Beurteilung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie Mindestvorgaben für eine einheitliche und standardisierte Dokumentation, die insbesondere eine Beurteilung des Therapieverlaufs ermöglicht, festzulegen. Mit der Einführung des neuen Qualitätssicherungsverfahrens nach § 136a Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird das bisherige Antrags- und Gutachterverfahren abgelöst (vgl. § 92 Absatz 6a Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Diese Regelungen sind das Ergebnis der Abstimmungen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung.

Die aus dem Innovationsfonds geförderten Versorgungsforschungsprojekte zielen demgegenüber insbesondere auf eine Evaluation der im Jahr 2017 neu in die Psychotherapie-Richtlinie aufgenommenen Versorgungselemente, wie der psychotherapeutischen Sprechstunde und der psychotherapeutischen Akutbehandlung. Diese Neuerung sind besonders auf eine Verkürzung von Wartezeiten zur Abklärung behandlungsbedürft-

tiger psychischer Erkrankungen und die Schaffung kurzfristiger psychotherapeutischer Interventionsmöglichkeiten bei akutem Behandlungsbedarf ausgerichtet. Von diesen Projekten sind damit weiterhin wichtige Erkenntnisse für die Evaluation der Psychotherapie-Richtlinie und die Weiterentwicklung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung zu erwarten.

Die Durchführung und der Zeitrahmen einer etwaigen Evaluation des neuen Qualitätssicherungsverfahrens bzw. eine Förderung entsprechender Projekte zur Versorgungsforschung obliegen der Entscheidung der zuständigen Gremien des G-BA bzw. des Innovationsausschusses.

99. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Gesundheitsämtern in Deutschland steht nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig pro 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Team aus fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Kontaktpersonenmanagement bereit, und wie viele Gesundheitsämter haben bisher die im Rahmen des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bereitgestellten finanziellen Mittel zum Zwecke des Ausbaus der Digitalisierung („digitales Update“) abgerufen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 4. August 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, da über Aufstellung und Zusammensetzung des Personals zum Kontaktpersonenmanagement die jeweiligen Behörden der Länder und Kommunen entscheiden. Dazu gehört zum Beispiel auch die Entscheidung, bei Bedarf Personal aus anderen kommunalen Verwaltungsbereichen für das Kontaktpersonenmanagement heranzuziehen. Die Bundesregierung unterstützt die Kommunen mit derzeit über sogenannten 500 Containment Scouts, die vor Ort bei der Kontaktnachverfolgung Hilfe leisten.

Im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sind in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG vorgesehen. Der Bund stellt dafür einen Finanzierungsanteil von bis zu 50 Mio. Euro für entsprechende Investitionen der Länder zur Verfügung. Die Umsetzung des Förderprogramms ist in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern zu regeln. Der vom Bundesministerium für Gesundheit erstellte Entwurf der Verwaltungsvereinbarung wurde mit den Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und vor kurzem zur Unterzeichnung an die Länder versendet.

100. Abgeordneter
Dr. Achim Kessler
(DIE LINKE.)
- Welche externen Unternehmen hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Erstellung der Ausschreibung, der Ausgestaltung der Ausschreibungsmodalitäten und/oder der Durchführung der Ausschreibung über das Open-House-Verfahren zur Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung im Kontext der Bewältigung der Corona-Pandemie beauftragt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 3. August 2020**

Die Konzeption des einmaligen Open-House-Verfahrens wurde im Rahmen der Dringlichkeitsvergabe an die Rechtsanwaltskanzlei Müller-Wrede & Partner (MWP) vergeben.

101. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe und Dauer hat eine Person, die unmittelbar nach dem Auslaufen des Anspruches auf Arbeitslosengeld I (Folgetag) und vor Beantragung des Arbeitslosengeldes II arbeitsunfähig geschrieben wird, Anspruch auf Krankengeld (bitte verschiedene Versicherungsverhältnisse berücksichtigen, wie Familienversicherung, obligatorische Anschlussversicherung, nachgehender Leistungsanspruch bei von vornherein prognostisch begrenzter Arbeitsunfähigkeit von vier Wochen usw.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. August 2020**

Grundsätzlich vermittelt eine Mitgliedschaft als nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) versicherungspflichtige Bezieherin oder versicherungspflichtiger Bezieher von Arbeitslosengeld I einen Anspruch auf Krankengeld. Damit besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Krankengeld, wenn am letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld I eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wurde. Solange ein Anspruch auf Krankengeld besteht oder Krankengeld bezogen wird, bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V erhalten.

Für die angesprochene Zwischenzeit nach dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld I bis zu dem die weitere Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vermittelnden Leistungsbeginn des Arbeitslosengeldes II haben GKV-Versicherte nach § 19 Absatz 2 SGB V längstens für einen Monat nach dem Ende der Versicherungspflicht als Arbeitslosengeld-I-Bezieherinnen oder Arbeitslosengeld-I-Bezieher Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Der Krankengeldanspruch ist im Rahmen dieses nachgehenden Leistungsanspruchs nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Anderenfalls setzt sich das Versicherungsverhältnis nach § 188 Absatz 4 SGB V mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht als freiwillige Mitgliedschaft fort, sofern das Mit-

glied nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis durch die Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt erklärt und eine andere Absicherung im Krankheitsfall nachweist. Auch der Anspruch auf eine Familienversicherung nach § 10 SGB V verdrängt den nachgehenden Leistungsanspruch. Familienversicherte haben keinen Anspruch auf Krankengeld. Für Versicherte mit einer obligatorischen Anschlussversicherung ist der Anspruch auf Krankengeld nicht ausgeschlossen. Da in der Regel jedoch kein Einkommen vorliegt, kommt es aufgrund des dadurch fehlenden Ausfalls desselben aber grundsätzlich zu keiner Auszahlung von Krankengeld.

In den Einzelfällen, in denen die Krankenkasse bereits vor dem Ablauf der Monatsfrist Kenntnis von der Geltendmachung eines möglichen Anspruchs auf Krankengeld erhält, bedarf es für die Entscheidung über das Bestehen eines nachgehenden Leistungsanspruchs einer Prognose, ob, spätestens nach Ablauf eines Monats eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall erlangt wird. In den Sachverhaltskonstellationen, in denen Versicherten bereits ein Krankengeldanspruch eingeräumt wurde und im Zuge einer prognostischen Statusentscheidung der nachgehende Leistungsanspruch zu beenden ist, wird im Hinblick auf die nachvollziehbaren Versicherteninteressen vom Zeitpunkt der Beendigung dieses Anspruchs regelmäßig die Mitgliedschaft im Rahmen einer Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V fortgeführt; für die Vergangenheit bleibt der Leistungsanspruch nach § 19 Absatz 2 SGB V unberührt (vgl. Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene vom 12. Juni 2018 zum Krankengeld nach § 44 SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Abschnitt 2.1.1.1.8).

Bezüglich der Höhe des Krankengeldes ist darauf hinzuweisen, dass der nachgehende Leistungsanspruch nach § 19 Absatz 2 SGB V den zuvor Versicherungspflichtigen für einen begrenzten Zeitraum die durch ihr vorheriges Mitgliedschaftsverhältnis vermittelten Leistungsansprüche bewahrt. Insoweit wird Höhe und Berechnung des Krankengeldes für die zuvor nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB V Pflichtversicherten gemäß § 47b SGB V erfolgen, so dass Krankengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes gewährt wird.

102. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Werden, nachdem im März 2020 die Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ veröffentlicht wurden, dann aber die Corona-Pandemie andere Schwerpunkte im Regierungshandeln setzte, einzelne Punkte aus diesem Konzept wie bspw. die Abschaffung des Schulgelds noch in dieser Wahlperiode umgesetzt, und für wie lange sollen die Modellstudiengänge, die ja 2021 auslaufen, verlängert werden, wenn in dieser Wahlperiode keine Reform der Ausbildungen mit der Möglichkeit akademischer Ausbildungen mehr durchgeführt werden wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 6. August 2020**

In Umsetzung der Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ wird zunächst die Ausbildung der technischen Berufe in der Medizin mit dem Referentenentwurf des MTA-Reformgesetzes reformiert und zukunftsgerecht weiterentwickelt. Ein wichtiger Bestandteil ist die Abschaffung des Schulgeldes für die künftige Ausbildung. Der Referentenentwurf des MTA-Reformgesetzes ist am 31. Juli 2020 den Ressorts, Ländern und Verbänden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden.

Eine akademische Ausbildung, die in der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie in Form von Modellvorhaben erprobt wird, kann bis Ende 2021 begonnen und in dieser Form abgeschlossen werden. Die Modellvorhaben sind von den Ländern wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten. Über die Frage einer möglichen Verlängerung der Geltungsdauer der Modellklauseln wird zu gegebener Zeit zu beraten sein.

103. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung in Bezug auf ihre bislang vertretene Haltung, es bestehe „keine Veranlassung, weitere, aufwändige Untersuchungen alter Aktenbestände durchzuführen oder in Überlegungen zu einem Entschädigungsfonds oder Entschädigungszahlungen an mutmaßlich Duogynon[®]/Primodos[®]-geschädigte Patientinnen oder Patienten einzutreten“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Das Präparat Duogynon[®] als Ursache embryonaler Fehlbildungen und die Entschädigung der Betroffenen“ auf Bundestagsdrucksache 19/5738) aus dem am 8. Juli 2020 veröffentlichten Report „First Do No Harm“ des britischen Independent Medicines and Medical Devices Safety Review (https://immdsreview.org.uk/downloads/IMMDS_Review_Web.pdf), der u. a. feststellt, dass eine mögliche Verbindung zwischen dem hormonellen Schwangerschaftstest mittels des Medikaments Duogynon[®] und Fehlbildungen bei Neugeborenen besteht und nicht ausgeschlossen werden kann (siehe Punkt 3.135 der Review) und u. a. Entschädigungen für die mutmaßlichen Opfer fordert (siehe Punkt 3.136 ff. der Review)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 6. August 2020**

Der am 8. Juli 2020 veröffentlichte Report „First Do No Harm“ des britischen Independent Medicines and Medical Devices Safety Review wird im Hinblick auf Aussagen zu hormonellen Schwangerschaftstests vom Bundesministerium für Gesundheit geprüft. Diese Prüfung dauert noch an.

104. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Ist das ausführliche Informationsmaterial, das die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Daniela Ludwig, ausweislich der Unterlagen von fragdenstaat.de (https://fragdenstaat.de/dokumente/6946-skm_c45820070810140/), an die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag adressiert hat, auf Nachfrage der Fraktion erfolgt, und wenn ja, von welchem Abgeordneten, oder wandte die Drogenbeauftragte das Schreiben rein initiativ an die Fraktion?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 6. August 2020**

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Daniela Ludwig, hat in Wahrnehmung ihrer Aufgaben die CDU/CSU-Fraktion initiativ informiert.

105. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche finanziellen Zusagen hat der Bund den Ländern zur Unterstützung der neuen Psychotherapiestudiengänge (vgl. Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019) insgesamt gemacht, und in welcher Höhe erhalten die einzelnen Länder im Jahr 2020 Zahlungen aus diesen Mitteln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. August 2020**

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass weder das Psychotherapeutengesetz, das am 1. September 2020 in Kraft treten wird, noch die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Schaffung eines eigenen Studiengangs für Psychotherapie erfordern, sondern vielmehr das Bachelorstudium im Rahmen eines polyvalenten Psychologiestudiums abgeleistet werden kann. Für die Durchführung der neuen Psychotherapeutenausbildung hat die Bundesregierung den Ländern keine finanziellen Zusagen gemacht. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die jeweiligen Zuständigkeitsverteilungen zwischen Bund und Ländern.

106. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Anzahl an Faxgeräten wird im Bundesministerium für Gesundheit betrieben, und welche Anzahl an Faxen wurden jährlich seit 2017 vom Bundesministerium für Gesundheit versendet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. August 2020**

Im Bundesministerium für Gesundheit sind noch 24 Faxgeräte und 26 Multifunktionsgeräte mit Faxfunktion vorhanden. Zur Anzahl der

jährlich seit 2017 versendeten Faxes liegt keine Statistik vor. Die wesentliche Kommunikation des Bundesministeriums nutzt andere Mittel.

107. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang haben anspruchsberechtigte Eltern nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Kalenderjahr bereits von den ihnen zustehenden Kinderkrankentagen gemäß § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Gebrauch gemacht, und in welchem Umfang zum gleichen Zeitpunkt im Kalenderjahr 2019 (bitte getrennt auflühren für Eltern mit einem Kind, mit zwei Kindern und mit drei oder mehr Kindern und differenzieren nach 0 bis 25 Prozent, 26 bis 50 Prozent, 51 bis 75 Prozent und über 75 Prozent der ihnen zustehenden Kinderkrankentage)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. August 2020**

Die Daten zu Leistungsfällen und Leistungszeiten bei Erkrankung eines Kindes für das Jahr 2019 liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Die Daten zu Leistungsfällen für dieses Kalenderjahr werden erst Mitte August 2021 vorliegen.

108. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang haben anspruchsberechtigte Alleinerziehende nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Kalenderjahr bereits von den ihnen zustehenden Kinderkrankentagen gemäß § 45 SGB V Gebrauch gemacht, und in welchem Umfang zum gleichen Zeitpunkt im Kalenderjahr 2019 (bitte getrennt auflühren für Alleinerziehende mit einem Kind, mit zwei Kindern und mit drei oder mehr Kindern und differenzieren nach 0 bis 25 Prozent, 26 bis 50 Prozent, 51 bis 75 Prozent und über 75 Prozent der ihnen zustehenden Kinderkrankentage)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. August 2020**

Zur Anzahl der von Alleinerziehenden in Anspruch genommenen Kinderkrankentage gemäß § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

109. Abgeordnete
**Charlotte
Schneidewind-
Hartnagel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass aufgrund der Corona-Krise und allen damit verbundenen Maßnahmen die Kinderkrankentage gemäß § 45 SGB V in diesem Jahr für viele Eltern nicht ausreichen werden, und inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung die Anzahl der Kinderkrankentage auszuweiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 5. August 2020**

Die Regelung des § 45 SGB V dient dazu, die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten und versicherten Kindes sicherzustellen, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist und ein Elternteil deshalb der Arbeit fernbleiben muss und eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung nicht übernehmen kann. Auf eine reine Betreuungssituation kommt die Regelung hingegen nicht zur Anwendung.

Eine Ausweitung der Anspruchsdauer für Kinderkrankengeld über den festgelegten Zeitraum hinweg ist derzeit nicht vorgesehen.

Für den Fall der infektionsbedingten Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen sieht § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes eine Entschädigung in Geld für erwerbstätige Eltern vor, die einen Verdienstausfall erleiden, weil sie ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, selbst beaufsichtigen oder betreuen müssen. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Wochen, bzw. für höchstens zwanzig Wochen für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind alleine beaufsichtigt oder betreut, in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls gewährt. Die Entschädigung ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

110. Abgeordneter **Frank Sitta** (FDP) Wie hoch ist der Anteil der Labore, die technisch so an die Infrastruktur der Corona-Warn-App angeschlossen sind, dass die Ergebnisse der Testungen digital übermittelt werden, und wie hoch ist der Anteil an positiven Testungen auf das Corona-Virus, die bislang digital übermittelt wurden, generell?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 4. August 2020**

Aktuell werden die verschiedenen Informationssysteme der Labore sukzessive an den Verifikationsserver angebunden. Damit lassen sich Testergebnis und zugehöriger QR-Code pseudonymisiert in die Corona-Warn-App (CWA) übermitteln. Die Laboranbindung umfasst die folgenden technischen Komponenten: Einlesen der Auftragsformulare, Export der Testergebnisse mit zugehörigem QR-Code vom Laborinformationssystem in den Client (Anwendung zur Übermittlung) sowie Übermittlung des Datensatzes vom Client in den Verifikationsserver der CWA. Zum aktuellen Zeitpunkt werden 109 Labore über einen Client an den Verifikationsserver der CWA angebunden (Stand: 31. Juli 2020). Das entspricht etwa 74 Prozent aller niedergelassenen Labore, die Testungen auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen. Der vollständige Laboranbindungsprozess vom Scan des Auftragsformulars bis zur Bereitstellung des Testergebnisses in der CWA konnte bereits bei etwa der Hälfte der Labore erfolgreich bereitgestellt werden.

Gemäß dem Datenschutzkonzept zur CWA ist ein Datenzugriff auf das Testergebnis durch Dritte nicht vorgesehen. Allein die App-Nutzerin bzw. der App-Nutzer kann über sein hinter dem QR-Code stehendes ein-

zigartiges Identifikationsmerkmal auf das Testergebnis zugreifen. Eine Angabe zur Anzahl der positiven Testungen ist daher nicht möglich.

111. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Gibt es mehr nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geförderte als nach der DIVI IntensivRegister-Verordnung gemeldete neugeschaffene intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschinellen Beatmungsmöglichkeit (Differenz bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele der Beatmungsmöglichkeiten aller geförderten neugeschaffenen Intensivbetten stammen aus der Bestellung des Bundesministerium für Gesundheit (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19924)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 3. August 2020**

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde die Regelung in § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aufgenommen, auf deren Basis zugelassene Krankenhäuser für jedes mit Genehmigung der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde bis zum 30. September 2020 zusätzlich eingerichtete Intensivbett mit maschineller Beatmungsmöglichkeit 50.000 Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erhalten. Beginnend ab dem 8. April 2020 wurden auf Basis der Meldungen der Länder durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) insgesamt 14 Ausgleichzahlungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 534.250.000 Euro geleistet. Damit können rechnerisch 10.685 zusätzliche Intensivbetten eingerichtet werden.

Die Krankenhäuser waren gemäß § 1 Absatz 2 der DIVI IntensivRegister-Verordnung dazu verpflichtet, einmalig die Zahl ihrer aufgestellten Intensivbetten zum Stand 1. Januar 2020 an das DIVI-Intensivregister zu melden. Eine zusammen mit dem Robert Koch-Institut (RKI) durchgeführte Auswertung hat ergeben, dass die Meldungen der Daten zum 1. Januar 2020 keine abschließenden Aussagen zulassen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Begriff „Intensivbett“ von den Krankenhäusern unterschiedlich definiert wird. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird gemeinsam mit dem RKI die Definition für die zum vorgenannten Stand aufgestellten Intensivbetten präzisieren und die Krankenhäuser auffordern, eine entsprechend angepasste Meldung abzugeben, und die eingehenden Daten danach validieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der verfügbaren Intensivkapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit höher sein kann als die Zahl der aktuell betreibbaren Intensivbetten, welche täglich von den Krankenhäusern im DIVI-Intensivregister zu aktualisieren ist und auf der dortigen Website ablesbar ist (www.intensivregister.de), da hier beispielsweise personelle oder materielle Einschränkungen berücksichtigt werden.

112. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Mit welchem zusätzlichen Arbeitsaufwand (in Std.) und Personalbedarf hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) über das Open-House-Verfahren zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Open-House-Verfahrens gerechnet, und war der Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt bekannt, ob und in welchem Umfang dieses Beschaffungsvorgehen mit einem Arbeitsaufwand und Personalbedarf einhergeht, der vom Bundesministerium für Gesundheit nicht gewährleistet werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 3. August 2020**

Neben einer Vielzahl von Einzelbeschaffungsmaßnahmen hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) über die Generalzolldirektion (GZD) ein Open-House-Verfahren (OHV) eingeleitet, bei dem jedes Unternehmen, das die vorgegebenen Vertragsbedingungen und Preise akzeptierte, einen Anspruch auf Vertragsschluss hatte. Angesichts der extrem schwierigen, gleichzeitig aber auch schwer prognostizierbaren Marktlage ist das BMG davon ausgegangen, dass die im Rahmen der sonstigen Beschaffungsmaßnahmen bereitgestellten personellen Ressourcen ausreichen. Nach Veröffentlichung des OHV zeichnete sich zeitnah ein unerwartet hohes Aufkommen an Nachfragen von Interessenten und eingereichten Angeboten ab. Die Durchführung des OHV führte damit zu einem Administrationsaufwand, der von der GZD und dem BMG mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht bewältigt werden konnte.

113. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die von ihr jeweils an die Länder ausgereichten Mittel zur Ausweitung der Intensivbettenkapazitäten, und wie viele Mittel wurden nachweislich zur Ausweitung der Intensivbettenkapazitäten abgerufen (bitte die Anzahl der Krankenhäuser nach Bundesländern geordnet ausweisen, die Mittel erhalten haben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 3. August 2020**

Beginnend ab dem 8. April 2020 wurden auf Basis der Meldungen der Länder durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) insgesamt 15 Ausgleichszahlungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 537.900.000 Euro geleistet. Damit können rechnerisch 10.758 zusätzliche Intensivbetten eingerichtet werden. Mit Stand vom 28. Juli 2020 wurden vom BAS nachstehende Auszahlungen für die Einrichtung zusätzlicher intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit an die Länder vorgenommen:

Land	Auszahlungsbetrag per 28. Juli 2020
Baden-Württemberg	80.000.000
Bayern	25.200.000
Berlin	39.000.000
Brandenburg	22.500.000
Bremen	4.950.000
Hamburg	14.300.000
Hessen	41.050.000
Mecklenburg-Vorpommern	13.700.000
Niedersachsen	90.000.000
Nordrhein-Westfalen	80.000.000
Rheinland-Pfalz	23.950.000
Saarland	12.400.000
Sachsen	39.300.000
Sachsen-Anhalt	24.300.000
Schleswig-Holstein	25.650.000
Thüringen	1.600.000

Eine Abfrage bei den Ländern ist seitens des Bundesministeriums für Gesundheit nach Abschluss aller Auszahlungen durch das BAS vorgesehen.

114. Abgeordnete **Pia Zimmermann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele der in der Antwort zu Frage 113 genannten Krankenhäuser haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihnen zugewiesene Mittel für andere Zwecke verwendet (bitte die Anzahl der Krankenhäuser nach Bundesländern geordnet ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 3. August 2020

Nach Eingang der Rückmeldungen der Länder auf die nach Abschluss aller Auszahlungen durch das BAS vorgesehene Abfrage wird es voraussichtlich möglich sein, die mit den Auszahlungsbeträgen rechnerisch geförderten mit den genehmigten und von den Krankenhäusern tatsächlich aufgestellten zusätzlichen Intensivbetten abzugleichen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

115. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Wie viele Haushalte im Regierungsbezirk Stuttgart (nach Landkreisen auflisten) verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung zum aktuellen Zeitpunkt über Glasfaserinternet, also Glasfaser-Ausbauweisen, bei denen die Fiberleitungen direkt bis zum Haus oder Modem des Endkunden führen (bitte sowohl die Gesamtzahl aller Haushalte in allen Landkreisen des Regierungsbezirks Stuttgart angeben als auch die absolute Anzahl der „Fibre to the Building (FTTB)“- und „Fibre to the Home (FTTH)“-Anschlüsse)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. August 2020**

Die Auswertung der Breitbandversorgung stützt sich auf die Daten des Breitbandatlas des Bundes. Diese Datenbasis basiert auf freiwilligen Meldungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Die Abfrage der Telekommunikationsunternehmen erfolgt halbjährlich. Der Bundesregierung liegt derzeit der Datenstand von Ende 2019 vor; an der Abfrage zum Halbjahr 2020 wird gearbeitet. Die Berechnungen der Haushaltszahlen basieren auf den Erhebungen der Nexiga GmbH.

Die Anzahl der Haushalte im Regierungsbezirk Stuttgart mit FTTB/FTTH-Anschlüssen stellt sich wie folgt dar:

AGS	Administrative Einheit	Bezeichnung	Haushalte Gesamt	Anzahl der Haushalte mit FTTB/H
81	Regierungsbezirk	Stuttgart	1.944.301	81.080
8111	Stadtkreis	Stuttgart	348.354	9.719
8115	Landkreis	Böblingen	176.333	9.434
8116	Landkreis	Esslingen	246.333	5.198
8117	Landkreis	Göppingen	119.980	18.741
8118	Landkreis	Ludwigsburg	246.350	23.797
8119	Landkreis	Rems-Murr-Kreis	196.326	2.434
8121	Stadtkreis	Heilbronn	68.635	988
8125	Landkreis	Heilbronn	151.741	1.654
8126	Landkreis	Hohenlohekreis	49.870	564
8127	Landkreis	Schwäbisch Hall	85.669	2.219
8128	Landkreis	Main-Tauber-Kreis	61.326	1.147
8135	Landkreis	Heidenheim	57.804	1.185
8136	Landkreis	Ostalbkreis	135.580	4.000

116. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wer ist zuständig für den Bau von ca. 210 neuen Wohnungen auf dem Areal Wallensteinstraße 65–66, Tannhäuser Straße in 10319 Berlin, welche entsprechend den Zielen der Wohnraumoffensive der Bundesregierung entstehen sollen, wie im Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Enak Ferleman, vom 17. Juni 2020 an mich angekündigt, und wie weit sind hierfür der Prozess bzw. die Planungen hinsichtlich des Verkaufs des Geländes und dem Bau der Wohnungen fortgeschritten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. August 2020

Den Zuschlag im Rahmen der vom Bundeseisenbahnvermögen für das Grundstück „Wallensteinstraße 65–66, Tannhäuser Straße, 10319 Berlin“ durchgeführten öffentlichen Ausbietung erhielt eine Bietergemeinschaft bestehend aus der Baugemeinschaft Wallensteinstraße GbR und der Möckernkiez Genossenschaft für selbstverwaltetes, soziales und ökologisches Wohnen eG. Bevor der Kaufvertrag notariell beurkundet werden kann, muss eine geeignete Umsiedlungsfläche für die auf dem Areal vor einiger Zeit entdeckten und unter strengem Naturschutz stehenden Zauneidechsen gefunden werden.

Die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Zuständigkeit für das Grundstück liegt bei der Stadt Berlin.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

117. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Wortlaut enthält die nach meiner Information geschlossene Vereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der Bundespolizei in Sachen „Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung“ in den Fernzügen, und welche Auswirkungen hätte die Aufnahme dieser Verpflichtung in die Beförderungsbedingungen der DB AG (bitte wesentliche Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der Vorgabe benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. August 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) lautet die Vereinbarung wie folgt:

„Für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitsverfahren und die Durchsetzung der COVID-19-Eindämmungsverordnungen der Länder sind die entsprechenden Landesbehörden zuständig.

Die DB AG betrachtet das Bedecken von Mund und Nase in den Zügen als zwingende Beförderungsvoraussetzung und begegnet Verstößen hausrechtlich im Rahmen der Beförderungsbedingungen ggf. mit Beförderungsausschlüssen. Sollte der DB AG die Durchsetzung der Beförderungsausschlüsse nicht möglich sein, kann die Bundespolizei hinzugezogen werden.

Die Bundespolizei wird bei Hinzuziehung durch die DB AG zur Durchsetzung des Hausrechts tätig. Dies kann beispielsweise einen Platzverweis nach sich ziehen.“

Eine Aufnahme der Mund-Nase-Bedeckung-Pflicht (MNB) in die Beförderungsbedingungen würde nach Auskunft der DB AG hinsichtlich der Durchsetzung keine Vorteile bringen. Gleichzeitig gingen damit rechtliche und praktische Probleme einher.

Der gesetzliche Ordnungsrahmen für den Personenverkehr der DB AG richtet sich nach den Regelungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO). Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können, ohne Erstattung des Beförderungsentgeltes von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zum Tragen der MNB ist in den Landesverordnungen festgeschrieben. Bei Verstoß liegt eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und die Voraussetzung für den Beförderungsausschluss vor. Bei Widersetzung kann dieser mit Hilfe der Bundespolizei durchgesetzt werden. Eine von der EVO zum Nachteil des Reisenden abweichende Regelung, z. B. Vertragsstrafen oder eine zusätzliche „Hausordnung“, in den Beförderungsbedingungen ist für Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 2 EVO nicht zulässig.

Eine Regelung in den Beförderungsbedingungen müsste bundesweit für alle Züge der DB AG eingeführt und bei den zuständigen Genehmi-

gungsbehörden mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf von bis zu mehreren Wochen beantragt werden. Angesichts der Volatilität der Pandemie reagieren die 16 Länder in Form von Aktualisierungen der Corona-Verordnungen. Nach Auskunft der DB AG ist es erheblich praktikabler, über die Generalklausel des § 4 EVO i. V. m. entsprechenden Handlungsanweisungen an ihr Personal vorzugehen.

118. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welches Verhältnis von Ladesäulen zu E-Pkw strebt die Bundesregierung an, und ist der Bundesregierung bewusst, dass nach dem 6. Förderaufruf zur Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ dieses Verhältnis bereits bei 1:4,4 liegt (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/infopapier-sechster-foerderaufruf-ladeinfrastruktur.html und [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/265995/umfrage/anzahl-der-elektroautos-in-deutschland/#:~:text=Rekordwert%20bei%20der%20Anzahl%20in%20mehr%20als%2053.000%20Einheiten%20angewachsen\)?](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/265995/umfrage/anzahl-der-elektroautos-in-deutschland/#:~:text=Rekordwert%20bei%20der%20Anzahl%20in%20mehr%20als%2053.000%20Einheiten%20angewachsen)?))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. August 2020

Eine Ladesäule kann mehrere Ladepunkte haben, so dass eine Festlegung Ladesäule–Fahrzeug nicht existiert. Nach der Europäischen Richtlinie für den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe von 2014 wird ein Verhältnis von 1:10 (ein Ladepunkt versorgt zehn Elektrofahrzeuge) angestrebt. Das europaweite Ziel wird auch vom Mitgliedstaat Deutschland angestrebt. In den kommenden Monaten werden viele weitere durch die Bundesregierung geförderte Ladepunkte errichtet werden.

119. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass beim Bau der S-Bahnstrecke S 21 das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas betroffen sein wird, und wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant (Berliner Zeitung, 9. Juli 2020)?
120. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Wann wurde der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma über die Planungen informiert, und welche Lösung schlägt die Bundesregierung vor, damit während der Baumaßnahmen die Würde des Gedenkortes nicht beeinträchtigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. August 2020

Die Fragen 119 und 120 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) ist sich der herausragenden Bedeutung der Gedenkorte für die Opfer des nationalsozialistischen Völkermordes nahe dem Reichstag und dem Brandenburger Tor bewusst.

Der Bau der neuen City-S-Bahn stellt eines der wichtigsten Zukunftsprojekte für den öffentlichen Nahverkehr in Berlin dar und wird den nördlichen Berliner Innenring mit dem Hauptbahnhof, dem Potsdamer Platz, Gleisdreieck und Yorckstraße verbinden. Der zweite Bauabschnitt der neuen City-S-Bahn umfasst dabei die Weiterführung der unterirdischen Trasse vom Berliner Hauptbahnhof bis zum Haltepunkt Potsdamer Platz. Aufgrund der in diesem Bereich unterirdischen Bauwerke (U-Bahn-Tunnel, Straßentunnel, Fernbahntunnel, Tunnelanlagen der Parlamentsgebäude) bleibt für mögliche Varianten nur ein schmaler Korridor bestehen.

Derzeit befindet sich das Vorhaben noch in einer frühen Planungsphase. Die DB AG hat verschiedene Planungsvarianten mit allen Beteiligten erarbeitet. Das Denkmal für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas wird durch die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas betreut. Ab dem Jahr 2017 wurde die Stiftung als Ansprechpartner für die möglicherweise entstehende Betroffenheit des Mahnmals in die Planungsgespräche des zweiten Bauabschnitts der City-S-Bahn Berlin einbezogen. Die Ergebnisse einer gemeinsamen Besprechung bei der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas fließen unter anderem in die Detailplanungen zur Trassenführung ein, die die Gedenkorte für die Opfer des nationalsozialistischen Völkermordes im Herzen Berlins betreut. Seither fanden bis Juni 2020 mehrere Gespräche statt, in denen die DB AG den aktuellen Planungsstand vorgestellt hat. Seit Mai 2020 bestellt darüber hinaus direkter Gesprächskontakt zwischen der DB AG und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Seit Juni 2020 ist der Zentralrat direkt in die Planungsgespräche einbezogen.

Während der Bauarbeiten wird das Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma geschützt und die Würde des Gedenkortes jederzeit erhalten. Der Zugang zum Denkmal wird selbstverständlich wie bisher gewährleistet.

121. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Unter welchen Voraussetzungen (bitte begründen) ist es aus Sicht der Bundesregierung machbar, die Bundesstraße 15 von der Anschlussstelle Regensburg Nord der A 93 kommend auf der Bundesstraße 16 weiter bis zur Anschlussstelle Haslbach zu belassen und von dort über Pilsen-Allee und Odessa-Ring zum weiteren Verlauf auf der Max-Planck-Straße zu führen, wie es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, CSU, FW, FDP und CSB im Stadtrat von Regensburg unter Punkt 2.4.1. vorgesehen ist (vgl. www.regensburg-digital.de/das-ist-der-vertrag-der-neuen-koalition/14052020/), und inwiefern haben zu diesen Überlegungen bereits Gespräche zwischen der Stadt Regensburg und dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stattgefunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 5. August 2020**

Die Einstufung der Bundesfernstraßen erfolgt auf Grundlage der im Bundesfernstraßengesetz festgelegten Regelungen. Maßgebliche Kriterien sind dabei der Netzzusammenhang und die Verkehrsbedeutung.

Der derzeitige Verlauf der B 15 in Regensburg (Amberger Straße, Nordgaustraße, Landshuter Straße, Max-Plank-Straße) entspricht diesen Kriterien.

Nach Auffassung der Bayerischen Straßenbauverwaltung wäre eine Umstufung der B 15 auf die B 16 und im weiteren Verlauf auf die Pilsen Allee und den Odessa Ring hinsichtlich der Verkehrsbedeutung und des Netzzusammenhangs nicht gerechtfertigt. Auch wäre durch eine derartige Umstufung die angestrebte vorzeitige Entlastung der Amberger Straße nicht zu erreichen. Die Verkehrsverteilung stellt sich unabhängig von der Widmung ein und hängt von der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der jeweiligen Streckenwiderstände ab. Im vorliegenden Fall ist die Leistungsfähigkeit des vorgeschlagenen Streckenverlaufs bereits ausgelastet, so dass keine Verkehrsumlagerung zu erwarten sein wird.

Die Verwaltung der Bundesstraßen in Bayern obliegt im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bayerischen Straßenbauverwaltung. Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Stadt Regensburg haben insofern nicht stattgefunden.

122. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die Deutsche Bahn AG offenbar über Jahre hinweg viel zu hohe Preise für IT-Dienstleistungen an das Deutsche-Bahn-Tochterunternehmen „Systel“ zahlte (www.presseportal.de/pm/69086/4659660), und welche konkreten Schlüsse für ihr weiteres Handeln zieht draus die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. August 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) orientiert sich die Preisstrategie von DB Systel an einer marktgerechten und wettbewerbsfähigen Preisgestaltung.

Die DB AG hat als Betreiber von kritischer Infrastruktur besonders hohe Anforderungen an ihre IT, insbesondere bzgl. Vertraulichkeit und Datenschutz, Sicherheitsanforderungen, Verschlüsselung, Verfügbarkeit, Redundanz und Support-Prozessen. Diese sehr individuellen Anforderungen gehen weit über das Maß von Grundleistungen öffentlicher, via Internet erreichbarer Anbieter hinaus und sind schon daher nicht vergleichbar.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind keine Anhaltspunkte für die Überprüfung der Preisgestaltung gegeben.

123. Abgeordneter
Frank Sitta
(FDP)
- Wie viele Nachrichten tauschte der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer über den Messengerdienst WhatsApp mit Vertretern des Unternehmens Augustus Intelligence, wie etwa den Gründern Wolfgang Haupt und Pascal Weinberger, aus (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lobbyismus-scheuer-tauschte-sich-uber-whatsapp-gruppe-mit-augustus-intelligence-gruendern-aus/26036580.html), und erfolgte die Korrespondenz über sein privates oder dienstliches Mobiltelefon (bitte nach Datum und Grund der Korrespondenz angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 3. August 2020**

Dienstlich relevante Kommunikation wird veraktet. Über darüberhinausgehende Details des Kommunikationsverhaltens des Bundesministers Andreas Scheuer wird keine Auskunft gegeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

124. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Förderprogrammen der nationalen Klimaschutzinitiative plant die Bundesregierung im Rahmen des angekündigten Zukunftspaktes den kommunalen Eigenanteil herunterzusetzen (bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-papier-corona-folgen-bekaempfen.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 5 Absatz 20), und ab wann werden die neuen Förderregelungen gelten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2020**

Zum 1. August 2020 hat die Bundesregierung den kommunalen Eigenanteil für die Förderprogramme „Kommunalrichtlinie“, „Klimaschutz durch Radverkehr“ und „Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) um 10 Prozentpunkte gesenkt. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Weiterführende Informationen zu den neuen Förderbedingungen sind auf der Webseite der NKI unter www.klimaschutz.de zu finden.

125. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Wie plant die Bundesregierung, die 80 Cent, die Deutschland ab dem 1. Januar 2021 laut dem Ergebnis des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 pro in Deutschland nicht recyceltem Kilogramm Kunststoffverpackungsmüll aus dem Bundeshaushalt an den EU-Haushalt zahlen soll, zu finanzieren, zum Beispiel aus einer neuen nationalen Plastiksteuer oder -abgabe in Deutschland zulasten von Industrie oder Verbrauchern oder durch EU-weit koordinierte nationale Plastiksteuern in allen Mitgliedstaaten oder, wie von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze angedacht, eine „EU-weite Plastiksteuer“ (www.wiwo.de/politik/deutschland/verpackungsmuell-umweltministerin-schulze-oeffen-fuer-eu-plastikabgabe/26014256.html), und wie soll das favorisierte Modell in Deutschland ausgestaltet werden (bitte mit geplanten Zeitpunkt der Einführung ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 3. August 2020

Der Europäische Rat hat sich im Rahmen der Verhandlungen zum Gesamtpaket aus mehrjährigen Finanzrahmen, Eigenmittelpaket und Wiederaufbauplan darauf geeinigt, eine neue Eigenmittelkategorie einzuführen. Bei dieser Eigenmittelkategorie handelt es sich weder um eine Steuer noch um eine Abgabe. Diese Eigenmittelkategorie soll aus nationalen Beiträgen bestehen, die sich nach der Masse der nicht recycelten Kunststoffverpackungen in den Mitgliedstaaten bemisst (sog. Plastikabgabe). Damit soll für die Mitgliedstaaten ein Anreiz geschaffen werden, ihre Recyclingsysteme für Kunststoffabfälle auszubauen. Ob und wie diese Beiträge auf nationaler Ebene ausgestaltet werden, steht noch nicht fest.

Die „Plastikabgabe“ ist keine Steuer. Die Plastikabgabe wirkt sich lediglich auf den Finanzierungsmix zum EU-Haushalt aus und hat insoweit keine Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt. Die Höhe dieser Beiträge wird in erster Linie durch die Entscheidung über die Ausgaben der EU bestimmt, die im Grundsatz vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren sind.

Die Bundesregierung rechnet nicht mit signifikanten Veränderungen der Gesamtabführungen der Bundesrepublik Deutschland durch diese Änderung der Finanzierungsseite des EU-Haushalts.

126. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko durch den Eintrag von exotischen Stechmücken nach Deutschland durch Schiffs-, Kraftfahrzeug- und Flugverkehr, und wie setzt die Bundesregierung die rechtsunverbindlichen Leitfäden der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Passagier- und Frachtraum von Transportmitteln im Einzelnen um (www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?3&id=342299)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 6. August 2020**

Exotische Stechmückenarten wie die Asiatische Tigermücke *Aedes albopictus* oder der Japanische Buschmoskito *Aedes japonicus* können durch ihre Einschleppung als Überträger (sog. Vektoren) für unterschiedliche Viren zur Ausbreitung neuer, bisher in Deutschland nicht heimischer Infektionskrankheiten beitragen. Die Einschleppung von *Ae. albopictus* nach Deutschland erfolgt hauptsächlich über den nach Norden gerichteten Kraftfahrverkehr aus Südeuropa. Im Rahmen des aus dem Ressortforschungsplan des Bundesumweltministeriums geförderten Vorhabens (BMU-Refoplanvorhaben) mit der FKZ 3714 48 408 (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-07-02_uug_03-2020_exotische-stechmuecken_0.pdf) wurden im Zeitraum zwischen 2014 und 2016 jeweils von April bis Oktober insgesamt 71 Rastplätze an süddeutschen Autobahnen sowie zwei Reifenlager von internationalen Altreifenhändlern regelmäßig auf Stechmücken und deren Larven untersucht. Darüber hinaus wurden Stechmückenfallen in Zügen mitgeführt, die Lastkraftwagen auf der Schiene von Novara in Italien nach Freiburg im Breisgau transportieren. Der Eintrag von *Ae. albopictus* lag im Beobachtungszeitraum deutlich über dem Eintrag in den vorangegangenen Jahren (BMU-Refoplan FKZ 3711 48 404; www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/u_g_09_2015_auswirkungen_des_klimawandels.pdf). Auch eine deutlich vermehrte lokale Reproduktion der Stechmücken konnte nachgewiesen werden. Die Zunahme des Eintrags von *Ae. albopictus* nach Deutschland stand in direktem Zusammenhang mit der Stärke der Populationen in den südeuropäischen Herkunftsländern (insbesondere Italien).

Eine regelmäßige Beprobung in den Jahren 2012 und 2013 an verschiedenen Standorten in der Nähe von See-, Flug- und Binnenhäfen sowie an Güterbahnhöfen zeigte, dass diese Warenumsschlagplätze kein nennenswertes Risiko für die Einschleppung exotischer Stechmücken nach Deutschland darstellen (BMU-Refoplan FKZ 3711 48 404; www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/u_g_09_2015_auswirkungen_des_klimawandels.pdf).

Zur Abrundung des Kenntnisstandes hat das Umweltbundesamt im Rahmen des BMU-Refoplane 2020 ein Vorhaben, auf welches in der Frage verwiesen wird, zur Risikoeinschätzung des Eintrags von exotischen Stechmücken nach Deutschland durch den Flugverkehr (FKZ 3720 48 402 0) ausgeschrieben. Es soll geklärt werden, ob exotische Stechmücken in Flugzeugen nach Deutschland mitgeführt werden und ob und in welcher Art der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Passagier- und Frachtraum von Flugzeugen sinnvoll ist. Dazu sollen in Deutschland ankommende Flugzeuge auf mitgeführte Stechmücken untersucht werden und daraus folgende Empfehlungen zu Flugzeugdesinsektion (Vernichtung tierischer Schädlinge) in die einschlägigen Leitfäden Eingang finden.

Auch wenn sich mittlerweile Populationen von *Ae. albopictus* an einigen wenigen Orten in Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen dauerhaft angesiedelt haben, ist nach derzeitigem Wissensstand für Deutschland insgesamt das Risiko der Übertragung einer Tropenkrankheit durch exotische Stechmücken eher gering. Gründe hierfür sind die unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse im Vergleich zum Mittelmeerraum, wo in der Vergangenheit immer wieder größere Ausbrüche, wie z. B. im Jahr 2007 in der Region Ravenna (Italien) mit 200 am Chi-

kungunyahfieber Erkrankten, zu verzeichnen waren, die verbesserte medizinische Versorgung und die Durchführung eines effektiven Mückenschutzes (Tragen langer Kleidung, Auftragung von sog. Repellents, die die Stechmücken abschrecken).

Zu dem zweiten Teil der Frage ist festzustellen, dass die Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation durch das „Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)“ vom 20. Juli 2007 und durch das „Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 29. März 2013 in deutsches Recht implementiert wurden. Darin sind umfassende Bestimmungen enthalten, die bei den zu transportierenden Gütern ansetzen, über die Transportmittel bis hin zu den Terminals für die verschiedenen Transportmittel reichen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen obliegt den jeweiligen Behörden vor Ort.

127. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Von welchem Mehrverbrauch an Strom für das Aktionsprogramm PtX: Power-to-X des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) geht die Bundesregierung aus, und wie wird dieser erzeugt werden (www.bmu.de/download/aktionsprogramm-ptx-power-to-x/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 6. August 2020

Die Bundesumweltministerin Svenja Schulze hat am 10. Juli 2019 das Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für den Einsatz von strombasierten Brennstoffen (Power-to-X/PtX) vorgelegt. Das BMU-Aktionsprogramm setzt sich aus vier Elementen zusammen: ein Stakeholder-Dialog, internationale Modellvorhaben, das BMU-PtX-Kompetenzzentrum in der Lausitz/Cottbus im Rahmen des „Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen“ und die Gründung eines international ausgerichteten PtX-Sekretariats. Ein durch die Umsetzung der vier Elemente des PtX-Aktionsprogramms des BMU entstehender Mehrbedarf an Strom kann derzeit nicht beziffert werden.

128. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wann und in Abstimmung mit wem hat die Bundesregierung die „politische Entscheidung“ (Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Jochen Flasbarth) getroffen, dass ein Atommüll-Zwischenlager direkt oberhalb des instabilen Atommülllagers Asse II und in der Nähe von Wohnbebauung errichtet werden soll (www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/article229495228/Regierung-Atommuell-Zwischenlager-wird-an-der-Asse-entstehen.html), ohne den vom Asse-Begleitprozess aus Bürgern, Kommunen und Wissenschaft einhellig geforderten kriteriengesteuerten Standortvergleich zwischen Asse-nahen und konkreten Asse-fernen Standorten durchzuführen (vgl. www.asse-2-begleitgruppe.de/wp-content/uploads/2019/11/2014-07-11-sitzung-a2b-gross-protokoll.pdf, Protokoll vom 11. Juli 2014, Forderung auf S. 4 unten: „BfS vergleicht [...] auch mindestens 2 konkrete asse-ferne Zwischenlagerstandorte mit größeren Abständen zur Wohnbebauung (mind. 4 km), gegenüber den möglichen asse-nahen Standorten, z. B. auf bundeseigenen Liegenschaften“.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2020**

Das Bundesumweltministerium trägt das von der operativ verantwortlichen Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) mit der Rückholungsplanung vorgestellte Vorhaben und die Festlegung, das Zwischenlager für die aus der Schachtanlage Asse II zurückzuholenden radioaktiven Abfälle in der Nähe des Bergwerkes zu errichten, ausdrücklich mit und steht zu dieser Entscheidung.

Bereits der frühere Betreiber, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), hatte ein Asse-nahes Zwischenlager bevorzugt und dessen Vorteile seit dem Jahr 2010 der Asse-II-Begleitgruppe zu vermitteln versucht. Zur Forderung der Begleitgruppe, für das Zwischenlager Asse-nahe mit Asse-fernen Standorten zu vergleichen, haben weder das Bundesumweltministerium noch der jeweilige Betreiber eine Zusage abgegeben.

129. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Gründe hatten die Bundesregierung bewogen, sich erst nicht mehr mit Ministeriumsvertretern an Sitzungen des Asse-Begleitprozesses zu beteiligen (www.ndr.de/nachrichten/niedersachse/n/braunschweig_harz_goettingen/Bundesumweltministerin-Schulze-besucht-die-Asse,asse1520.html) und nun dessen Hauptforderung – Standortvergleich für das Zwischenlager zwischen Asse-nahen und konkreten Asse-fernen Standorten auf Basis technischer und fachlicher Kriterien – mit einer „politischen Entscheidung“ zu übergehen, obwohl die Einrichtung der Begleitgruppe auch auf Initiative des Bundes erfolgte und der regionalen Bevölkerung die Einbeziehung in die Erarbeitung und Bewertung von Entscheidungen zugesichert wurde (www.bmu.de/pressemitteilung/berlin-und-hannover-verabreden-massnahmen-zur-minimierung-von-risiken-in-der-asse/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2020**

Die Voraussetzungen für die Teilnahme des Bundesumweltministeriums an den Sitzungen der Asse-II-Begleitgruppe wurden in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 156, Bundestagsdrucksache 19/4421, benannt.

Im Übrigen spricht die zitierte, gemeinsame Pressemitteilung des Bundesumweltministeriums mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt (NMU) vom 21. November 2007 nicht von der Einbeziehung „der regionalen Bevölkerung [...] in die Erarbeitung und Bewertung von Entscheidungen“, sondern davon, dass „Vertreter der regionalen Bevölkerung [...] in die Erarbeitung und Bewertung der Optionen“ einbezogen werden sollen (zu Beginn des Jahres 2007 wurden die verbliebenen technischen Möglichkeiten für die Stilllegung der Schachanlage Asse II diskutiert – „Optionenvergleich der Schließungsmaßnahmen“. Der gleichzeitig entwickelte Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung mündete in die Gründung der seitdem vom Bundesumweltministerium unterstützten Asse-II-Begleitgruppe).

130. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viel Prozent der ehemaligen Auenfläche entlang der Saar auf dem Gebiet des Saarlandes sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch natürlich überflutbar, und in welchem Zustand befinden sich diese verbliebenen rezenten Flussauen jeweils (bitte möglichst detailliert nach Flussabschnitt und Auenzustandsklasse aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. August 2020**

Entlang der Saar im Saarland sind noch 41 Prozent der ehemaligen Auenflächen bei Hochwasser überflutbar (rezent Auen; Quelle: BfN-Kartendienst: Flussauen in Deutschland, <http://geodienste.bfn.de/flussa-uen/>).

Der Zustand der verbliebenen rezenten Auen an der Saar wird überwiegend den Zustandsklassen 4 (stark verändert) und 5 (sehr stark verändert) zugeordnet, nur wenige kurze Abschnitte weisen die Zustandsklasse 3 (deutlich verändert) auf (Quelle: Auenzustandsbericht von BMU und BfN, 2009). Ein aktualisierter Auenzustandsbericht wird voraussichtlich noch in diesem Jahr veröffentlicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

131. Abgeordneter
**Dr. h. c. Thomas
Sattelberger**
(FDP)
- Ist die Finanzierung von digitalen Endgeräten durch Bundesmittel nach Ansicht der Bundesregierung entsprechend der geltenden Rechtslage auch dann möglich, wenn die Länder diese Endgeräte den Schülern aufgrund einer landesgesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung stellen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung vor dem Hintergrund, dass der DigitalPakt Schule rechtlich auf dem neugefassten Artikel 104c des Grundgesetzes (GG) sowie auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern fußt, zusätzlich ein „Sofortprogramm Endgeräte“ angekündigt wurde (wobei Artikel 104c GG u. a. vorsieht, dass die Ausgaben der Länder, für die der Bund Mittel bereitstellt, „befristet“ sein müssen) und es auch Überlegungen in den Ländern gibt, dass Schüler künftig im Rahmen der Lernmittelfreiheit einen Rechtsanspruch auf die Ausstattung mit digitalen Endgeräten haben (vgl. hierzu Drucksache 18/8347 im Bayerischen Landtag)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 4. August 2020**

Sowohl die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule vom 16. Mai 2020 (VV) als auch die Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ vom 8. Juli 2020 (ZV) basieren auf Artikel 104c des Grundgesetzes (GG). Gemäß Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 3 GG ist die nähere Ausgestaltung der Finanzhilfen durch eine Verwaltungsvereinbarung zu regeln und auf

Länderebene durch Länderprogramme vorzunehmen. Die Finanzhilfen werden gemäß Artikel 104c Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 und 6 GG zusätzlich zu den eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt und befristet.

Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben wurden in der VV und der ZV beachtet. In den §§ 1, 2 VV und den §§ 1, 2 ZV sind Ziele, Inhalte und Zwecke der Finanzhilfen definiert. Die Zusätzlichkeit der Bundesmittel und der Ausschluss einer Doppelförderung sind in den §§ 9, 10 VV in Verbindung mit § 9 ZV ausdrücklich klargestellt. Die Bewirtschaftung und eine mögliche Rückforderung von Bundesmitteln sind geregelt in den §§ 11, 13 VV; den §§ 7, 9 ZV.

132. Abgeordnete **Bettina Stark-Watzinger** (FDP) Welche vierzehn Unternehmen mit dem höchsten Fördervolumen haben sich auf Fördermittel aus dem Topf des nationalen Sonderprogramms zur Förderung der COVID-19-Forschung beworben, und wie hoch ist das jeweils angefragte Fördervolumen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. August 2020

Im „Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2“ haben sich vier Unternehmen um Förderung beworben. Die beantragte Gesamtfördersumme beläuft sich auf rund 1 Mrd. Euro. Dabei sind die von den Unternehmen genannten Projektkosten aufgrund der kurzen Antragsfrist als Schätzwerte zu sehen, die einer Präzisierung und Ausgestaltung bedürfen.

Die Unternehmen BioNTech SE, Mainz, CureVac, Tübingen und IDT-Biologika, Dessau haben in der Auswahlsitzung des Beirats des Sonderprogramms eine prinzipielle Förderempfehlung erhalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

133. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung hat die Weltbank nach Kenntnis der Bundesregierung beschlossen, die eigentlich im Sommer 2020 geplante Fortführung der Pandemic Emergency Financing Facility (PEF) mit einer Versicherungskomponente, an der sich Anteilseigner der Weltbank, die die Bundesregierung und Japan beteiligen, nicht fortzuführen, vor dem Hintergrund, dass sie die PEF offenbar für erfolgreich hält (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19062), und ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Evaluierung der PEF mit der Laufzeit von 2015 bis 2020 geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 6. August 2020**

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie schätzen der Weltbank zufolge Privatinvestoren das Risiko für grenzüberschreitende Krankheitsausbrüche mittlerweile bedeutend höher ein als noch vor der Pandemie. Entsprechend wären bei einer Fortführung der Pandemie Emergency Financing Facility (PEF) deutlich höhere Prämien nötig gewesen, um eine Rückversicherung für Pandemien am Kapitalmarkt durch Privatinvestoren zu erreichen. Aus diesem Grund wird die Versicherungskomponente der PEF zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter fortgesetzt.

Die Bundesregierung evaluiert die Funktionalität der von ihr unterstützten Krisenreaktionsmechanismen auf internationale Krankheitsausbrüche fortlaufend. Demnach wurden die Ziele der PEF im Zeitraum 2015 bis 2020 nach Einschätzung der Bundesregierung erfüllt.

Laut Weltbank ist derzeit keine Evaluierung der PEF geplant.

Berlin, den 7. August 2020